

Das Abonnement
auf dies mit Ausnahme der
Montage täglich erscheinende
Blatt beträgt vierteljährlich
für die Stadt Posen 1 1/2 Thlr.,
für ganz Preußen 1 Thlr.
24 1/2 Sgr.
Bestellungen
nehmen alle Postanstalten des
In- und Auslandes an.

Posener Zeitung.

Inserate

1/4 Sgr. für die fünfgepal-
tene Zeile oder deren Raum,
Reklamen verhältnismäßig
höher, sind an die Expedi-
tion zu richten und werden
für die an demselben Tage er-
scheinende Nummer nur bis
10 Uhr Vormittags an-
genommen.

Amtliches.

Berlin, 22. Juni. Se. Maj. der König haben Allernachst geruht:
Dem Kaiserlich russischen General-Major v. Magerowski den Rothen Adler-
Orden zweiter Klasse, dem Kommerzienrath Rogge zu Elbing und dem Civil-
Ingenieur Meyer zu Hamburg den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem
Posten-Kommandeur Wiedroth zu Kuzbass den Königlich Kronen-
Orden dritter Klasse zu verleihen; ferner den Ober-Forstmeister Ulrich zum
Landforstmeister und den früheren sarkawischen Ober-Forsttrath v. Baumbach
zum Ober-Forstmeister und vortragenden Rathe im Finanz-Ministerium zu
ernennen.

Telegramme der Posener Zeitung.

Hannover, 23. Juni. Die Antwort des Königs auf die Adresse
des Stadtdirektors bei der Vorstellung der städtischen Behörden lautet:
Wir stehen uns zum ersten Male gegenüber, seitdem die Ereignisse,
welche große Veränderungen hervorriefen, uns zusammenführten. Ich
müßte nicht und tadle nicht die persönlichen Empfindungen für frühere
Verhältnisse. Was aber Herz und Hand ehrt, muß im Herzen und im
Hande bleiben. Drängt es sich irgendwo in die Öffentlichkeit, so tre-
ten Sie mir und meiner Regierung gegenüber und zwingen mich dem-
gemäß zu handeln. Erwidern Sie mein Vertrauen, dann bin ich
überzeugt, daß wir glücklichen Zuständen entgegen gehen.

Die kirchliche Frage.

Die Berliner Volksversammlung, deren schon gestern hier ge-
dacht wurde, hat außer der mitgetheilten Resolution noch beschlossen,
eine Kommission zu wählen, welche die Agitation zur Verbreitung
der in jener Resolution niedergelegten Grundsätze in die Hand
nehmen soll. Zu Mitgliedern dieser Kommission sind unverfälschte
Fortschrittsmänner resp. Arbeiter gewählt worden. Man darf nun
gespannt sein, wie sie ihre Arbeit beginnen wird. Nach dem, was
aus den Reden der erwähnten Volksversammlung vorliegt, tritt die
Besorgnis nahe, daß sie kirchliches und Politisches nicht von einan-
der zu sondern wissen und mehr zur Verwirrung als zur Aufklä-
rung beitragen wird. Die Frage, um die es sich handelt, Trennung
der Schule von der Kirche, oder in der weiteren Fassung, die Schulze-
lessig'sche Trennung der Kirche vom Staat, erheischt eine gründ-
liche und vorsichtige Erörterung. Ein rücksichtsloses Losreißen der
Kirche vom Staat z. B. nach amerikanischem Muster, wie es der
Volksversammlung vorgezeichnet haben mag, wäre nicht ganz un-
bedenklich, wenn erwogen wird, welche wichtigen inneren Beziehungen
Staat und Kirche zu einander haben. Man erinnere sich, als wie
betrübend sich diese Beziehungen in der bekannten Marheinecke-
schen Schrift: „Die Reform der Kirche durch den Staat“ nach beiden
Seiten darstellten. Die kirchlichen Zustände Nordamerikas können
für uns nicht allzu anziehend sein. Soll der Staat die Kirche voll-
ständig ignorieren, so wird in der Kirche auch gefährliches Unkraut
frei wuchern, und es kam ja doch bei uns zunächst von liberaler
Seite das Verlangen an den Staat, kirchlichem Unwesen, insbeson-
dere dem Jesuitismus, zu steuern.

Fremde Beispiele ohne Weiteres nachzuahmen, ist mißlich. Bei
uns ist darauf zu halten, daß das Kind nicht mit dem Bade ver-
schüttet werde. Wird nur der Grundriß festgehalten, daß die Kirche
in sich frei, sich nicht unterfange, den Staat zu beherrschen, daß die
Volkschule, Staatsanstalt, daß sie mit einem geistig wohl
ausgerüsteten Lehrerstande versorgt werde, der gegenüber der Geist-
lichkeit seine Stellung zu behaupten weiß, so werden die übrig blei-
benden Beziehungen zwischen Kirche und Schule oder Kirche
und Staat keine Gefahr für diesen mehr enthalten. Verkannt kann
nicht werden, daß in dieser Rücksicht noch viel zu thun bleibt, aber
wünschenswerth ist auch, daß die Arbeit von Händen übernommen
wird, welche ihr gewachsen sind und nicht so beiläufig einmal in
dieses Gebiet hineinschauen, um mit einem Male tabula rasa zu
machen.

Wir theilen sogleich die Antwort des Berliner Magistrats auf
die bekannte Petition einer Anzahl von „Protestanten“ mit und
glauben, daß in ihr der Geist herrscht, der zu einer kirchlichen Re-
form geschickt ist und eine Art Garantie des Gelingens in sich trägt,
derselbe Geist, der auch die Petenten bei der Abfassung ihrer Peti-
tion leitete und hoffentlich mit diesem ersten thatfächlichen Schritte
nicht erlahmen wird.

Die an den Stadtverordneten-Vorsteher Kochmann gerichtete
Antwort lautet:

Berlin, 19. Juni 1868. „Die Vorgänge auf der Friedrichs-Werders-
schen Kirchensynode — welche Sie und eine namhafte Anzahl hiesiger Bürger
zu der unterm 9. d. M. an uns gerichteten, der hiesigen Stadtverordneten-Vor-
sammlung überreichten und von dieser bekräftigten und übermittelten Peti-
tion veranlaßten — haben auch unsere lebhafteste Aufmerksamkeit auf sich gezogen.
So sehr wir die subjektive Berechtigung jeder kirchlichen Auffassung, sich gel-
tend zu machen, anerkennen, — wir würden es um der lebenskräftigen Ent-
wicklung der evangelischen Kirche willen tief beklagen, wenn die in der Erklä-
rung von 21 Mitgliedern jener Synode ausgesprochenen Ansichten Anspruch
darauf haben sollten, für die Ueberzeugung einer überwiegenden Anzahl evan-
gelischer Geistlichen zu gelten. Denn je mehr es der durch jene Erklärung ver-
tretenen Richtung, welche jede von der ibrigen abweichende Ansicht „über den
Glauben der Christenheit“ als unchristlich verurtheilt, gelingen sollte, sich zur
herrschenden zu machen, um so mehr — müßten wir fürchten — würde sich das
auf den Grundlagen der wissenschaftlichen Ueberzeugungen unseres Jahrhun-
derts gebildete Laienbewußtsein von der Kirche abwenden. Schon aus diesem
Grunde würden wir jedem thatfächlichen Versuch, die Verkündigung einer
anderen in rechtlichem und gewissenhaftem Bemühen gewonnenen theologischen
Auffassung von den Kanzeln zu verdrängen, mit allen Mitteln, zu welchen uns
unsere Stellung berechtigt, und mit derjenigen Entschiedenheit entgegenzutreten,
welche die Ueberzeugung verleiht, daß allein der Geist der evangelischen Freiheit,
aus welchem unsere Kirche geboren ist, sie in ihrer Entwicklung leiten und vor
dem Verfall schützen kann. Wohl hat sie traurige Zeiten erlebt, in denen das
Licht dieses Geistes verdunkelt war durch den Staub, welchen der Streit um
den Buchstaben des Bekenntnisses aufwirbelte. Sie werden — so hoffen wir

— in dieser Stadt nicht wiederkehren, zu deren schönsten Ueberlieferungen es
gehört, daß in ihr seit Leibniz Tagen bis auf die Zeiten Riches und Hegels,
Meanders und Schleiermachers eine freie Forschung eine freie Stätte fand.

Die bürgerliche Obrigkeit hat keinen Beruf, theologische Streitfragen zu
prüfen. Aber, soweit sie berufen ist, in Ausübung ihres Patronatsrechtes auf
die Besetzung eines Theiles der Kanzeln unserer Stadt einen Einfluß zu üben,
wird ihre Sympathie denjenigen Männern gehören, deren theologische Ueber-
zeugung nicht im Widerspruch steht mit den Erregenschaften unserer natio-
nalen Kultur, deren Weltanschauung nicht dem bürgerlichen Leben abgewendet,
ist, die vielmehr, wie der unvergeßliche Schleiermacher, auch jede Pflicht des
Bürgers aus dem Standpunkt des göttlichen Wortes zu begreifen, zu würdigen,
zu erklären verstehen. So lange es der praktischen Theologie nicht an from-
men und begabten Jüngern fehlt, welche die Gemeinde in diesem Geiste
um sich zu sammeln, zu fesseln und zu erbauen vermögen, werden wir glauben,
durch ihre Berufung zu Verkündern des Evangeliums dem Sinne der unserm
Patronat unterstehenden Kirchengemeinden zu entsprechen. Besser freilich stünde
es wahrscheinlich um unsere protestantische Kirche, wenn ihre Entwicklung nicht
fast ausschließlich durch das Patronat und das Kirchenregiment bestimmt würde,
wenn die Gemeinde durch verfassungsmäßig berechnete Organe ihre Ueberein-
stimmung oder ihren Dissens mit den Auffassungen des Lehramtes zum Aus-
druck zu bringen vermöchte. Von solchem Ziele sind wir noch weit entfernt
und wie lebhaft wir mit den Petenten wünschen; „daß der evangelischen Ge-
meinde statt der gegenwärtigen Scheinvertretung eine würdige Stellung in der
evangelischen Kirche eingeräumt werde.“ — so können wir doch mit dem
Ausdruck der Ueberzeugung nicht zurückhalten, daß die evangelische Gemeinde
diese Stellung erst dann zu erringen hoffen kann, wenn sich ein lebendiger
Drang danach, als wir ihn bisher wahrzunehmen, aus ihrer Mitte kundgibt,
und wenn eine Zeit kommt, wo das jetzt vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich
der Gestaltung unserer politischen und nationalen Lebens gewidmete allgemeine
Interesse sich der Umgestaltung der Formen unserer Kirchenverfassung zuwenden
wird.

Wenn die Petenten schließlich noch beantragen: bei der Organisa-
tion des städtischen Schulwesens den Uebergreifen geistlichen Einflusses einen
Riegel vorzulegen, so werden sie nicht verkennen, daß wir auch auf diesem
Gebiete nur innerhalb der bestehenden Verordnungen zu wirken vermögen.
Wir verkennen nicht, daß die Stellung, welche diese Verordnungen den Laien
gegenüber den Parochial-Geistlichen angewiesen haben, eine nicht angemessene
ist. Verhandlungen über eine Aenderung dieses Verhältnisses sind bei der
Schul-Deputation im Gange. Das Resultat derselben wird, sobald es an uns
gelangt, unserer sorgfältigen Erwägung unterliegen. Wir hoffen, daß es ge-
lingen wird, bessere Einrichtungen an Stelle der bestehenden zu setzen. Auf die
geistliche Regelung des Verhältnisses von Kirche und Schule einen unmittel-
baren Einfluß zu üben, sind wir außer Stande. Sollte es Noth thun, so ge-
denken wir, wenn diese Frage an den Provinzial-Landtag kommt, mit unserer
Auffassung über die Lösung der schwierigen Probleme, die sich an dieselbe
knüpfen, nicht zurückzuhalten.

Magistrat hiesiger kgl. Haupt- und Residenzstadt.
gez. Hedemann.

Deutschland.

Preußen.

Berlin, 22. Juni. Nachdem im vorigen
Jahre bereits eine Vermehrung der Generalstabs- um 3 Chefs, 8
Stabsoffiziere und 3 Hauptleute stattgefunden hat, steht dem Ver-
nehmen nach gegenwärtig noch eine weitere Vermehrung in dem
Verhältnis des 12. sächsischen Armeekorps und der darmstädter
Division zu gewärtigen, deren Generalstabschefs mit denen des
preussischen Generalstabs vereinigt werden sollen. Auch die Zahl
der zum Generalstab kommandirten Offiziere, welche bisher 40 be-
trug, wird wie verlautet noch vermehrt werden, und sollen in diesem
Jahre Generalstabsreisen beim 1. 3. 4. 6. 7. 9. 10. und 11. Arme-
korps ausgeführt werden. — Der neue Lehrplan der Artillerie- und
Ingenieur-Schule in Berlin soll, nachdem früher schon die Zutei-
lung der Jahrgänge beider Waffen zu den Kurien auf den vorhan-
denen Kriegsschulen erfolgt ist, auf nur ein Jahr festgesetzt werden,
so daß also im Vergleich zu dem noch bestehenden Lehrplan eine
Reduktion um ein ganzes Jahr eintreten würde, doch liegt es dafür
in der Absicht der großen Kriegs-Akademie in Berlin noch eine be-
sondere Abtheilung für die Artillerie- und Ingenieur-Wissenschaften
hinzuzufügen. Zugleich wird bei der Artillerie-Prüfungs-Kom-
mission eine besondere Abtheilung für die Prüfung von Gegenständen
artilleristischer und maritimer Natur gebildet werden. — Der Ter-
min, von welchem an den einjährigen Freiwilligen nicht mehr das
eine abgeleistete Dienstjahr als die vollen drei Dienstjahre der
aktiven Dienstzeit gerechnet werden wird und dieselben sich demnach
für eine siebenjährige Frist der aktiven Armee und Reserve ver-
pflichtet finden, soll auf den 1. Oktober d. Jahres festgesetzt sein. —
Mit den Monaten August, September und Oktober werden auch in
diesem Jahre wieder die Abkommandirungen von Unteroffizieren
zur Erlernung des Eisenbahnbetriebes statt haben, doch verlautet
nicht, daß wie früher die Absicht war, diese Kommandirungen zu-
gleich auch auf Offiziere ausgedehnt werden sollen.

Die eben in England getroffene Entscheidung für das Repetir-
Gewehrsystem Henry Winchester behufs der Neubewaffnung der
englischen Armee darf für die Bewaffnungsfrage als von großer
Bedeutung angesehen werden. Die Schnelligkeit des Feuers variirte
nämlich bei den bisher von den verschiedenen kontinentalen Armeen
eingeführten Hinterladungsgewehren nur in einem so unbedeu-
tenden Maße, um daraus eine Ueberlegenheit der einen Waffe über
die andere durchaus noch nicht folgern zu können. Ganz anders
stellt sich dies jedoch bei dem genannten Repetirgewehr, das die
gleichzeitige Aufnahme von 14 Patronen in seinem Magazin ge-
stattet, welche sowohl einzeln, wie ohne die geringste Unterbrechung
verfeuert werden können, während zugleich die Manipulation der
Wiederfüllung des Magazins als so einfach geschildert wird, daß
1 1/2 bis 2 Sekunden dazu hinreichen sollen. Die Zahl der so in
einer Minute aus diesem Gewehr verfeuerten Schüsse wird auf
21 bezeichnet und würde bei 1 1/2 Minute über 28 Schüsse hin-
ausreichen. Bisher wurden die Repetirgewehre wegen der Kom-
plexität ihrer Konstruktion und ihres theuren Preises als für den
Feldgebrauch überhaupt nicht geeignet angesehen, da sich außer Eng-
land jedoch früher auch schon die Schweiz für ein solches Gewehr
entschieden hat, daß diese Ansicht jedenfalls wohl kaum noch als zu-
treffend erachtet werden. — Seit dem Frühjahr 1864 bis zum Ab-

schluß Herbst d. J. wird die preussisch-norddeutsche Flotte einen Zu-
wachs von 3 Panzerfregatten, 2 Thurm- und Kuppelschiffen, 1 ge-
deckten und 2 Glattecks-Korvetten und 1 Transportschiff erfahren
haben, wozu für die nächsten drei Jahre noch drei Schiffe, eine Pan-
zer-Fregatte, eine Panzer-Korvette und eine Glattecks-Korvette
hinzuzutreten bestimmt sind. Immerhin kann diese Zuwachs binnen
dann zusammen acht Jahren jedoch nur als ein sehr mäßiger er-
kannt werden, und sind z. B. von Rußland in dem gleichen Zeit-
raum seit dem letzten dänischen Kriege nicht weniger als 19 Panzer-
schiffe fertig gestellt worden. Ueberhaupt aber konnten bei der gro-
ßen Flottenrevue in Kronstadt in diesem Frühjahr 32 russische Pan-
zerschiffe gemustert werden.

△ Berlin, 22. Juni. Daß der König in der vorigen
Nacht nach Hannover abgereist ist, wird Ihnen schon bekannt sein.
Ergänzen kann ich die betreffende Nachricht durch die Mittheilung,
daß außer der andererseits aufgeführten Begleitung auf besondere
Aufforderung des Königs auch der Kriegsminister sich demselben
angeschlossen hat. Ob dieser auch an der Weiterreise nach Worms
sich beteiligen wird, ist noch ungewiß.

Dem laut gewordenen Zweifel gegenüber, ob das Roth-Ge-
werbegezet, wie es vom Reichstage beschlossen worden, die Zu-
stimmung des Bundesrathes erhalten werde, hält man in Regierungs-
kreisen an der Hoffnung auf die Genehmigung fest. Jedenfalls muß
die Entscheidung in den nächsten Tagen bekannt werden, denn es
ist nicht zu erwarten, daß der Bundesrath seine Sitzungen noch
länger fortsetzen werde. Mehrere Mitglieder desselben werden sich
zu Ende dieser Woche theils auf Erholungsreisen begeben, theils in
ihre Heimath zurückkehren.

Bei Gelegenheit des Brandes der „Hertha“ hat man wie-
derholt die Behauptung ausgesprochen hören, daß die Bewachung der
außer Dienst gestellten Schiffe keine genügende sei und daß bei der
Abrüstung der „Hertha“ nach Krähwinkelart auch die Sprigen mit
fortgenommen seien. Darauf ist Folgendes zu erwidern: Die Be-
wachung der abgerüsteten Schiffe liegt besonders angestellten Schiffs-
wärtern ob, zu denen man in der Regel Schiffszimmerleute ver-
wendet, die auch auf den Schiffen eine besondere Kammer bewoh-
nen. Ihr Dienst ist durch eine Instruktion geregelt und erstreckt
sich vorzugsweise auf die Sicherheit der Schiffe. Kontrollirt wer-
den sie in ihrer Dienstverrichtung durch den Hafenmajor, der innere
halb 24 Stunden einmal an Bord kommt und die Schiffsräume
sowie die Schiffswärter revidirt, dann durch Kommandanten, die
Wachschiff in der Nacht an Bord kommen, und endlich durch das
Stabswachpersonal, eine der Feldgendarmarie beauftragte, ent-
sprechende Marinepolizei, deren Mitglieder zu wiederholten Malen
das Schiff revidiren. Außerdem ist den außer Dienst gestellten
Schiffen auch noch ein permanentes Personal aus den verschiedenen
Branchen überwiesen. Was die angeblich herausgenommenen
Sprigen betrifft, so befinden sich an Bord der „Hertha“, wie auf
jedem größeren Schiffe, mehrere feste Druckpumpen, die also gar
nicht herausgenommen werden können. Außerdem bringt auch jedes
der in Folge des Feuerlärms an das Schiff gelandenen Boote seine
Sprigen mit, und an Löschapparaten hat es also durchaus nicht ge-
fehlt. Der Schaden ist überhaupt lange nicht so bedeutend, als er
Anfangs dargestellt wurde. Geradezu lächerlich war es, wenn eine
Zeitung von 600,000 Thln. sprach, daß das ganze Schiff mit der
Ausrüstung nur gegen 580,000 Thlr. gekostet hat. Die Maschine
ist nur unwesentlich beschädigt und die Reparatur wird ungefähr
10 Wochen in Anspruch nehmen und ca. 16,000 Thlr. kosten. Da
das Schiff jedoch behufs der Ausbesserung gedockt werden muß, so
ist es nöthig, daß es nach Danzig gebracht wird.

— Der gestrige „Staats-Anzeiger“ enthält 1) das Gesetz, betreffend die
Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterhaltungen an Offi-
ziere und obere Militärbeamte der vormaligen schleswig-holsteinischen
Armee, so wie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868. 2) das
Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. No-
vember 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe. Vom 19. Juni 1869.

— Hervorgerufen durch die jüngsten Vorgänge auf der
Friedrich-Werderschen Synode fand Sonnabend Abend
im Sitzungssaale der Stadtverordneten eine Versammlung des
Unionsvereins statt, welcher ungefähr 200 Mitglieder beizwohnten.
Prediger Dr. Sydow eröffnete die Versammlung mit einem
kurzem Nachruf an den jüngst verstorbenen Doktor der Theologie
Krause. Nachdem über die Verhandlungen des Protestantentages
in Bremen ein gedrängter, aber übersichtlicher Bericht erstattet,
schritt die Versammlung zur Verathung darüber: „in welcher Weise
der Unionsverein zu der durch die Vorgänge auf der Friedrich-
Werderschen Synode hervorgerufenen kirchlichen Bewegung Posi-
tion zu nehmen habe.“ Das Referat über diese Frage hatte Prof.
v. Holzendorf. Nach einer ausführlichen Motivirung, daß trotz
der Initiative der Berliner Bürgerschaft unter der Führung Koch-
hann's es besonders Pflicht des Unionsvereins sei, in dieser hoch-
wichtigen Frage sein Votum abzugeben, schlug Prof. v. Holzendorf
der Versammlung die Annahme der folgenden, von dem Vorstande
des Unionsvereins unterbreiteten Resolution vor. Die Versamm-
lung nahm die Resolution auch en bloc an; sie lautet:

„Die gegen den Prediger Bisco und seine Gefinnungsgegnen gerichtete
Erklärung von 21 Mitgliedern der Friedrich-Werderschen Synode und die
kürzlich am 11. d. M. gegen den deutschen Protestantenverein, folglich auch ge-
gen den zu ihm gehörigen Unionsverein hierjehst veröffentlichte Auslassung
einer Berliner Pastoral-Konferenz veranlassen uns, zu erklären, was folgt: 1)
Wir schließen uns, so weit dies nicht durch einzelne Mitglieder bereits gesche-
hen ist, der Erklärung der Berliner Bürger vom 7. d. M. zur Abweisung der
Verdächtigungen gegen den Prediger Bisco, seine Gefinnungsgegnen und die
von ihm vertretene Richtung an; ingleichen der Petition an die städtische Be-
hörde, betreffend die endliche Ordnung der Verfassungsverhältnisse der evan-
gelischen Kirche. 2) Wir verwahren uns gegen jeden Versuch, innerhalb der
evangelischen Kirche Glaubensgerichte irgend welcher Art gegen die freie Be-

thätigkeit des christlichen Gewissens in der Auslegung der heiligen Schrift zu begründen. 3) Eingedenk des königl. Wortes, welches anerkannte, daß die Vernunft eine unzertrennliche Begleiterin der Religion sein müsse, nehmen wir die vernunftgemäße gewöhnliche Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre auch für die Theologie in Anspruch. Die Annahme, welche in Preußen für eine auf den Buchstaben der Befehle gestützte Lehre einen ausschließlichen Besitz der Kasse fordert, widerspricht dem ursprünglichen Sinn und dem geschichtlich gewordenen Geist der Union. Ein derartiger Anspruch führt zur Hierarchie des geistlichen Amtes und zur Heuchelei in der Gemeinde. 4) Die Kundgebungen der Unbuddisamkeit, welche letzten zum Vorschein gekommen sind, sind schwere Bedrohungen des Friedens in der evangelischen Kirche und somit auch ihrer geistlichen Wirksamkeit in Gottesdienst und Unterricht. 5) Ein erfolgreicher Widerstand gegen die Ausbreitungen der Hierarchie, eine thätige Wahrung der Rechte der Gemeinde, als der vorzugsweise berufenen Trägerin des christlichen Bewußtseins ist nur möglich in der dauernden Vereinigung aller Gleichgesinnten zu gemeinsamer Wirksamkeit. Wir fordern deswegen unsere evangelischen Mitbürger hiermit auf, sich uns anzuschließen, hierdurch schon jetzt Zeugnis ablegend für den Namen Schleiermachers, dessen hundertjähriger Geburtstag herannahet."

— Wie die „Danz. Stg.“ erfährt, soll anstatt der „Hertsa“, die bekanntlich durch Brand Schaden gelitten hat, Se. Maj. Schiff „Arctona“, schnellig in Stand gesetzt werden, damit diese Korvette etwa Mitte September ihre zweite Reise nach Japan antreten könne.

— Die am gestrigen Tage von der Direktion der Tatterfallgesellschaft veranstaltete Auktion von englischen Buchvieh hat unter den hier zum Wollmarkt anwesenden Gutsbesitzern ein reges Interesse gefunden, indem war der Verkauf doch derartig, daß Hindvieh bedeutend zurückgekauft werden mußte. An Preisen wurden bezahlt für Shorthorn Bullen 100—200 Thlr., und für do. Kühe 90—180 Thlr. für Leicester Böde 45—60 Thlr., für Shropshire Böde 45—106 Thlr., für Southdown Böde 31—80 Thlr. Darunter befanden sich schwache, selbst einjährige und alte ohne Kennung; Shropshire à Paar Mütter 30—60 Thlr. do. Southdown 30—70 Thlr.

Nach der Auktion soll das Hindvieh unter der Hand noch verkauft worden sein, wobei der Prinz Biron als Hauptkäufer bezeichnet wurde.

— Ueber die preussische Politik in der serbischen Frage bringt ein Berliner Korrespondent, der in der Regel aus guter Quelle schöpft, folgende Mitteilung: Die Nachrichten aus Belgrad beweisen, daß unter der Decke der Nichtintervention in die inneren Angelegenheiten Serbiens Frankreich und Oesterreich einerseits und Rußland andererseits für eine ihren Interessen entsprechende Lösung der Thronfolgefrage agitieren. Indem die provisorische Regierung die Schuld der Ermordung des Fürsten Michael auf die russische Partei, d. h. die Partei des vertriebenen Fürsten Alexander Karageorgewitsch zu schieben bemüht ist, glaubt sie am besten für die Wahl Milan IV., welchen Frankreich und Oesterreich begünstigen, zu arbeiten. England und noch mehr Preußen beobachten eine durchaus abwartende Stellung. Die Insinuationen österreichischer Blätter, welche hinter der preussischen Zurückhaltung eine Begünstigung der Bestrebungen der großserbischen Partei suchen, weil nämlich diese letztere sich einer Personalunion Serbiens mit Rumänien günstig erweisen könnte, entbehren jeder tatsächlichen Unterlage. Die preussische Diplomatie soll angewiesen sein, in entschiedener Weise zu betonen, daß Preußen sich in dieser, wie in allen anderen Fragen der orientalischen Politik jeder Einwirkung zu enthalten entschlossen sei, mit dem Vorbehalt natürlich, Stellung zu nehmen, sobald dieselbe über die lokalen Interessen hinaus eine europäische Bedeutung erlangen werde. In diesem Sinne sind namentlich auch dem Fürsten Karl von Rumänien Mitteilungen über die Haltung Preußens gemacht worden, welche dazu angethan sein dürften, den Fürsten gegen die naheliegende Versuchung, aus dem gegenwärtigen Zustande der Dinge durch eine waghalsige Politik Nutzen zu ziehen, einigermaßen abzuhalten. Diese Haltung Preußens hat natürlich eben so sehr in Wien und Paris, wie in Petersburg befriedigt, ohne daß die Kabinete indeß Sicherheit darüber verlangt hätten, daß Preußen, eben so wie sie selbst, die Nichtinterventionspolitik als die stillschweigende Voraussetzung knüpfen, daß die Wahl der Supjichina nicht auf den Fürsten von Rumänien oder von Montenegro falle. Diese von den Kabinetten von Paris und Wien acceptierte Voraussetzung dürfte auch erklären, weshalb die Pforte, welche die Erblichkeit der Nachfolge in der Familie

Orenowitsch nicht anerkennt, sich beeilt hat, die Thronfolge als eine innere Angelegenheit des Landes anzuerkennen.

Hannover, 22. Juni. Auf dem Waterlooplatz fand heute Vormittag vor Sr. Majestät die große Parade der hiesigen und der Celler Garnison statt. General v. Schwarzkoppen kommandierte die Parade. Die Truppen bestanden aus der Kriegsschule, dem 3. Garderegiment, dem 16., 17. und 57. Infanterie-Regiment, dem 13. Alanen-Regiment, zwei Schwadronen Celler Kürassiere, der 10. Artilleriebrigade und dem 10. Trainbataillon. Als Brigadiers fungierten für die Infanterie General Graf Hake, für die Kavallerie Oberst v. Redern, für die Artillerie Oberst Zimmermann. Die Offiziere der Reitschule ritten in der Suite. Eine große Volksmenge zu Fuß und zu Wagen wohnte der Parade bei und begrüßte Se. Majestät beim Einreiten in das Stadtschloß mit lautem Jubelruf. Zahlreiche preussische Flaggen wehen in der Stadt. Im Schloße erfolgte die Vorstellung sämtlicher Behörden, der Geistlichkeit und der Vertreter der Bürgerschaft durch den Oberpräsidenten. Se. Majestät begibt sich so eben zur Grundsteinlegung nach dem für die Artilleriekaserne bestimmten Bauplatz.

Kassel, 22. Juni. In hiesigen unterrichteten Kreisen ist nichts davon bekannt, daß Se. Königl. Hoheit Prinz Albrecht (Sohn) hier ein Kommando übernehmen werde.

Kiel, 22. Juni. Nach eingegangener Meldung ist Sr. Maj. Dampf-Kanonboot „Blitz“ am 20. d. in Plymouth angekommen.

Reife, 21. Juni. [Generalmajor v. Nagmer f.] Allgemeine Theilnahme erregt der heute erfolgte Tod des Generalmajors v. Nagmer, der erst unlängst von Posen, wo er das Infanterie-Regiment Nr. 50 kommandierte, als Brigade-Kommandeur hierher versetzt war. Derselbe ist, wie das „Sonntagsblatt“ mittheilt, gestern beim Reiten gestürzt und hat sich so verletzt, daß der Brand eingetreten ist und trotz aller ärztlichen Hilfe der Tod nicht abzuwenden war.

Thorn, 22. Juni. Die „Gaz. Tor.“ berichtet angeblich aus glaubwürdiger Quelle: der h. Vater habe in einem umfangreichen Breve den Bischof der dortigen Diocese zum Assistenten des heil. Stuhls ernannt, eine Auszeichnung, welche die Grafenwürde in sich schließt und gewöhnlich nur den Bischöfen ertheilt wird, die sich in Rom aufhalten.

Hessen. Mainz, 22. Juni. Die großherzoglich hessische (25.) Division hält ihre Herbstübungen in ganz gleicher Weise ab, wie die Divisionen der norddeutschen Bundesarmee, über welche durch königl. Kabinettsordre vom 9. Februar, wonach nur Divisions- und nicht Korpsübungen stattfinden sollen, Bestimmungen getroffen waren. Die hessische Division wird zu diesem Zwecke Anfang September bei Darmstadt konzentriert und hat am 19. d. j. ihren letzten Manövertag.

Bremen, 22. Juni. Um 10 $\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags ist heute hier wieder großes Feuer ausgebrochen. Zwei Speicher stehen in Flammen (von W. A. Frige u. Co.), ein anderer Speicher (von Delling u. Sohn) ist bereits niedergebrannt, ebenso eine bedeutende Anzahl Boyer mit Tabak, Honig und Baumwolle. Der Schaden wird auf $\frac{1}{2}$ Million Thaler veranschlagt. Die naheliegende Stephanskirche ist gefährdet, wenn sich das Feuer noch weiter verbreitet. Fünf Privathäuser stehen gleichfalls bereits in Flammen.

— Die seit heute Vormittag hier wüthende Feuersbrunst gewinnt fortwährend an Ausdehnung. Seit einer halben Stunde brennt der Speicher der Firma D. G. Wäthen u. Comp., welcher bedeutende Vorräthe enthält. Durch Flugfeuer sind an verschiedenen anderen Stellen der Stadt Häuser in Brand gesetzt worden. Bis jetzt ist man noch nirgends des Feuers soweit Herr geworden, um die Gefahr als beseitigt ansehen zu können.

De freich.

Prag, 21. Juni. Unter ähnlichen Symptomen wie im leg-

ten Jahre vor dem Herbstanket sah man hier gestern und vorgestern der Ankunft des Kaisers zur Einweihung der neuen Franz-Josephs-Brücke entgegen. Die czechischen Blätter wühlten, unbekümmert darum, daß selbst auf deutscher Seite die Kaiserreise als Versöhnungsversuch gedeutet wurde, eifrigst, ein Bemühen, welches das Resultat erzielte, daß die größten czechischen Vereine ihre Theilnahme am Kaiserempfang ablehnten. Ausflüge wurden veranstaltet, Generalversammlungen anberaumt, um nur die Vereinsmitglieder abzuhalten, den „dualistisch gesinnten Monarchen“ zu begrüßen. Gestern noch verbot die Statthalterei ein Meeting der Studenten, das auf heute Vormittag anberaumt war und das trotz des Verbots stattgefunden hätte, wenn die Veranstalter nicht durch den Bürgermeister die Warnung erhalten hätten, es sei Militär in der Nähe des Versammlungsortes konfignirt, um eine illegale Versammlung möglicherweise zu sprengen. Es kam hierzu nicht, obwohl die Stimmung der nationalen studierenden Jugend an Erbitterung nichts verloren hat. Wie sehr die czechische Publicistik sich übrigens bemüht, dieselbe zu steigern, mag beweisen, daß die heutige Morgennummer der „Narodni Listy“ einen schwarzen Rand trägt, weil — vor 247 Jahren am Ring die Häupter des böhmischen Adels geköpft wurden. Trotz alledem war der Empfang des Kaisers ein sehr warmer. Die Deutschen sind endlich aus der gewohnten Lässigkeit erwacht und theilnahmen in begeisterten Kundgebungen für den konstitutionellen Monarchen. Die Hauptstraßen der Stadt, durch die der Kaiser fuhr, fast durchweg von der deutschen Bevölkerung bewohnt, waren festlich, stellenweise prachtvoll geschmückt. Die Reichsfarbe, nach ungarischem Beispiel hier verpönt, herrschte in den zahlreichen Flaggen, die von den Dächern der Häuser wehten. In den Straßen bildeten die deutschen Vereine, Zöglinge deutscher Schulen, die deutschen Fabrikanten und ihre Arbeiter Spalier und die zahlreiche Theilnahme stach auffallend von der geringen Zahl ab, in der die nationalen Deputationen erschienen waren. Denn trotzdem der Bürgermeister persönlich seinen ganzen Einfluß aufbot, entfalteten die czechischen Vereine, die sich nicht vollständig abhielten, die möglichst kleine Zahl von Vertretern. Selbst die Bürgerkorps (das Schützenkorps ausgenommen) erschienen kaum 20 Mann hoch. Um 10 $\frac{1}{4}$ Uhr verließ der Kaiser die Burg, um zur Einweihungsfeier zu fahren. Er wurde überall mit stürmischen Hochs begrüßt; nur an den Orten wo die Deutschen fehlten, ertönten schwächere Clavause. Auch der Ministerpräsident wurde jubelnd mit Rufen: „Hoch die Verfassung“ überall begrüßt. Die Einweihungsfeierlichkeit selbst bot nur das Erwähnenswerthe, daß sich der Erzbischof der kirchlichen Feier fern hielt und auch der czechische Bischof Krejci ablehnte, dieselbe vorzunehmen. Der Kaiser zeigte übrigens während derselben dasselbe ernste Gesicht, das man stellenweise auch während der Fahrt beobachtete. Der Kaiser scheint gewillt, die Czechen auf den Boden der Verfassung zu ziehen, ein Versuch, an dessen Gelingen freilich jeder unserer Verhältnisse Kundige im Vorhinein zweifeln muß. Palacky, der sich vorgestern auf sein Landgut begab, erhielt gestern eine Einladung zur Hofstafel; Niegler (Palacky's Schwiegerohn) erklärte, daß er, wenn es gewünscht werde, seinen Schwiegervater telegraphisch berufen wolle. Der Statthalter erbat sich dies, und so wird der Kaiser mit Palacky doch eine Zusammenkunft haben. Im Augenblicke, wo ich dies schreibe, es ist 1 Uhr, ziehen die Theilnehmer an den Empfangsfeierlichkeiten nach Hause; die deutschen Vereine begrüßt hier und da lebhaften Empfang, von den Fenstern ertönen Hochrufe und beim Erscheinen der schwarz-roth-goldenen Vereinsfahne hört man laute Zurufe. Die wenige czechische Bevölkerung in den Straßen verhält sich still. Hauptsächlich bleibt diese Ruhe erhalten und die schwüle eigenthümliche Temperatur, die, Dank unserer nationalen Wähler, hier und da hervorgerufen worden, entladet sich nicht in einem politisch-demokratischen Gewitter.

(D. A. Z.)

Das Treffen bei Blumenau.

(Aus der „Preßb. Stg.“)

Der Waffenstillstand, welcher dem Treffen bei Blumenau ein Ende machte, hat sowohl den österreichischen als preussischen Schriftstellern, welche den Feldzug von 1866 beschrieben, Veranlassung gegeben, aus dem Umstande, daß zur Zeit des eingetretenen Waffenstillstandes der Kampf nicht entschieden war, für ihre Sache Kapital zu schlagen. Die Preußen erzählen ihren Lesern, daß es so viel als gewiß sei, daß ohne den Eintritt des Waffenstillstandes die Preußen Preßburg genommen hätten; die Oesterreicher hinwider behaupten, gerade bei Blumenau sei der Moment gewesen, wo die preussische Armee zurückgeworfen worden und der Sieg auf unserer Seite gewesen, wenn nicht der Waffenstillstand eingetreten wäre. Für uns Preßburger ist diese Frage auch heute noch von nicht geringem Interesse. Ist sie auch keine brennende Frage mehr wie damals, als preussische Soldaten in unseren Weinbergen patrouillierten und ein preussischer Brigadier in der Kunstfäule seinen Thee sich zurecht machen ließ, so ist es doch nach Verlauf einer so langen Zeit immer noch der Mühe werth, die Beantwortung dieser Frage mit kaltem Blute zu erörtern.

Sagen wir es frei heraus: die Preßburger schließen sich da vollständig den Preußen an, wo diese sagen, daß sie Preßburg genommen hätten. Wir können den Anspruch eines berühmten österreichischen Generals, der im „grünen Baum“ auf die Bemerkung eines Herrn, „daß ja doch die Oesterreicher wieder umgangen worden wären“, antwortete: „Wer umgeht, ist umgangen!“ wir können, sagen wir, diese Ansicht nicht theilen. Wenn die umgehende Abtheilung sich isolirt, mag diese Phrase gelten, aber wenn, wie in unserem Falle, die umgehende Truppe mit dem Gros der Armee im Kontakt ist, kann sie doch nicht als umgangen angesehen werden. Thatsache ist es, daß die österreichischen Truppen es nicht verstanden, daß die Preußen bis vor die Thore von Preßburg drangen, daß am 22. Juli die preussische Armee im Anmarsche auf Preßburg begriffen und die Stadt selbst von österreichischen Truppen bereits gänzlich entblößt und sogar die Schiffsbrücke ausgehängt und fortgeschickt war, und Preßburg es lediglich dem Waffenstillstande zu danken hat, daß es nicht vom Feinde besetzt worden ist. Was aus Preßburg geworden wäre, wenn der Waffenstillstand nicht eingetreten wäre, das läßt sich beantworten, wenn man erwägt, daß die österreichischen Truppen, welche die Gassefreiheit der hochherzigen Bewohner Preßburgs in ausgiebigster Weise in Anspruch genommen hatten, die Stadt verließen, die Schiffsbrücke entfernten und am jenseitigen Ufer Stellung nahmen, indem sie Wälle errichteten und ihre Geschütze gegen die Stadt aufstellten. Durch diese Thatsache werden die vom „Kamerad“ gegen das in Berlin erschienene Werk: „Der Feldzug von 1866 in Deutschland“ gerichteten Verhöhnungen ganz eigenthümlich illustriert.

Schönfärberei wird die Erfolge unserer Feinde nicht in einem anderen Gesichtspunkte erscheinen lassen und die Kriegsführung und Fehler unserer Kriegsführung werden durch geglättete Beurtheilung der fremden Erfolge nicht zu rühmlichen Thaten. Der „Kamerad“ erzählt u. A.: „Der preussische General Stülpnagel“ (welcher am Nachmittag des 22. Juli nach Preßburg kam, um mit dem FML Grafen Thun wegen der Demarkationslinie das Uebereinkommen zu treffen), „scheute im Heimreiten auch einen kleinen Umweg nicht, um das Donau-Ufer und die Schiffsbrücke in Augenschein zu nehmen.“ War das vielleicht vom FML Grafen Thun auch ein Akt „ritterlicher Humanität“, daß er einem feindlichen Parlamentär diesen „kleinen Umweg“ gestattete? Dürfte der Korpskommandeur Graf Thun dem preussischen General, der doch an der Donau und der Schiffsbrücke gar nichts zu thun hatte, überhaupt einen längeren Aufenthalt in Preßburg gestatten? Wir halten uns nicht für ermächtigt, diese

Fragen zu beantworten, aber das möchten wir behaupten, daß unsere Truppen sich keiner ähnlichen „Humanität“ seitens der Preußen rühmen konnten. Der „Kamerad“ sagt: „Nach längerem Aufenthalte im Gasthose erschien General Stülpnagel nochmals beim FML Grafen Thun, um denselben zu ersuchen, daß aus Gründen der Humanität den preussischen Truppen, welche auch ihre Verbundenen zu besorgen hätten, gestattet werde, erst am nächsten Morgen hinter die Demarkationslinie zu rücken, wobei Herr General v. Stülpnagel ausdrücklich hervorhob, daß den preussischen Truppen dadurch ein Nachmarsch erspart werde, und daß es wohl ganz gleichgültig sei, ob selbe die schon hereinbrechende Nacht in der gegenwärtigen Position zubringen.“ FML Graf Thun konnte das in solcher Gestalt vorgebrachte Ersuchen kaum abschlagen, doch hätte er es sicher gethan, wenn er hätte ahnen können, daß man diesen Akt ritterlicher Humanität als eine Anerkennung berechtigter Ansprüche der preussischen Division der Kriegsgeschichte überantworten würde.

Wir konstatieren also, daß, obwohl das eingelaufene Telegramm dem Korpskommandeur Grafen Thun die Demarkationslinie bestimmte, er dennoch, dem Befehle entgegen, auf seine Faust einen feindlichen Abtheilung das Verweilen jenseits der Demarkationslinie gestattete. Wir konstatieren die Thatsache ohne jede Bemerkung; wir haben zu wenig militärische Bildung, um uns ein Urtheil anzumachen. Aber der Wahrheit wollen wir die Ehre geben und die Kriegsgeschichte wird uns ihre Befähigung nicht verlagern, daß Preßburg trotz seiner damals von Freund und Feind aufgegebenen Stellung sich auf eine höchst taktvolle und ehrenhafte Weise benommen hat.

Als der Kommandeur des 2. Armeekorps, FML Graf Thun, welcher am 22. vom Preßburger Bahnhofe aus das Gesetzt bei Blumenau leitete, von Civilisten die Nachricht erhielt, daß die preussischen Bändelgewehre die gar nicht rekonnostrirten Höhen des Semsenberges durchbrochen hätten, wollte er das gar nicht glauben *) und am Nachmittag desselben Tages waren es wieder Civilisten, die mit samaritanischer Eingebung die Verbundenen aus dem Gebirge schleppten, auf ihre Wagen luden und in ihr eigenes Haus oder ins Spital führten. Es waren die Aerzte Preßburgs, welche den Verbundenen ihre Hilfe brachten, denn unsere Sanitätsbranche war nicht bei der Hand, so wie das Pulver, welches man erst von Kittsee holen mußte, als man die Preußen bei Blumenau beschießen wollte. Wir wiederholen es nochmals: Wir halten uns nur an Thatsachen, und bitten, uns selbe zu widerlegen. — Thatsache ist es auch, daß Preßburg nach alledem von den österreichischen Truppen gänzlich verlassen wurde — sogar die militärischen Krankenwärter suchten das Weite — und nur noch von den Unseren eine Beschließung und Verwüstung und von dem Feinde eine Kontribution von 3 Mill. Fl. sammt Nebengebühren zu gewärtigen hatte. Der Waffenstillstand machte dem Kriege ein Ende und ihm allein dankt es die Stadt Preßburg, daß sie mit einem blauen Auge davonkam, denn nach dem, was wir hier mit unseren Augen gesehen, war unser Hoffnungsstern tief gesunken, und selbst die optimistischsten Beurtheiler unserer Kriegsführung begannen allgemach, beim Anblicke gewisser Dinge gründlich in ihren Anschauungen erschüttert zu werden.

O. P.

Die Suezkanal-Gesellschaft.

Wie sehr das Unternehmen des Herrn v. Lesseps, schreibt man der „Allg. Stg.“ aus Paris, den 2. Juni, in Frankreich ein nationales und populäres Werk ist, erfährt man aus der Physiognomie der heutigen Generalversammlung

*) Und die Herren hatten sich doch vor dem Treffen in der Stadt eine Landkarte gekauft.

der Aktionäre des Suezkanals. Der Saal war zum Erdrüden voll, was bei keiner andern Aktien-Gesellschaft der Fall zu sein pflegt, und die sehr gemischte Gesellschaft ließ errathen, wie tiefe Wurzeln der Lesseps-Enthusiasmus auch in die unteren Schichten geschlagen hat. Die Stimmung der Versammlung gab sich gleich beim Eintreten der Verwaltungsräthe in Affirmationen kund, was andere Aktionäre sich schon längst abgemöhnt haben. Man erwartete mit Ungeduld den im Programm angekündigten Herrn v. Lesseps, der bekanntlich ein sehr beliebter Redner ist. Leider war er verhindert und ließ sich vertreten. Der Rechnungsbericht wurde beifällig; es ist dies Alles, was ich davon zu vernehmen vermochte. Die Vorlesung des Berichts im Namen des Verwaltungsraths wurde ebenfalls durch Klatschen wiederholt unterbrochen. Alle Anträge, darunter die Abänderung der Statuten dahin, daß ordentliche und außerordentliche Versammlungen künftig in einem Monat statt zwei vorher auszusprechen sind, wurden einstimmig angenommen. Die Hauptfrage ist: wie geben die Arbeiten vorwärts? Von den 74 Millionen Kubikmeter Erdbreich sind 36 $\frac{1}{2}$ Mill. ausgehoben; es bleiben also noch 37 $\frac{1}{2}$ Millionen. Die monatlichen Aushebungen betragen bereits an 1,600,000 Kubikmeter. Aber es wurden noch 12 Dampfmaschinen aufgestellt und bedeutende Verbesserungen an den Apparaten angebracht, so daß seit dem Monat April die Arbeit noch ergiebiger ist. Es wurde den Aktionären die Zusicherung gegeben, daß der große Seeanal im Oktober 1869 in Betrieb gesetzt werden wird. Mehr als je sind Aussichten für die pünktliche Erfüllung dieses Versprechens vorhanden. Die größte Störung des Unternehmens war in Folge der Unterdrückung der vom Diebstahl gestellten Arbeiter eingetreten. Der Verwaltungsrath mußte sie durch mehr als 10,000 Pferdekräften von Dampfmaschinen ersetzen und in die Wüste mehr als 12,000 freie Arbeiter schaffen, deren Anzahl jetzt 30,000 übersteigt. Daher auch die Nothwendigkeit eines Anlehens von 100 Mill. Frs., welches im vorigen September in Obligationen ausgegeben wurde. Aber der finanzielle Mißcredit war damals so allgemein, daß trotz des Lesseps-Enthusiasmus bloß 30 Mill. Frs. realisiert werden konnten, welcher Betrag bisher allen Bedürfnissen genügt. Um den Rest von 70 Mill. Frs. am vorthellhaftesten zu realisieren, erfand man einen Lotterieleplan. Der Kaiser stellte denselben unter seine persönliche Protection und der bezügliche Gesetzentwurf wird in den nächsten Tagen votirt werden. Seit dem September ist ein günstiger Umschwung eingetreten. Der gute u. rasche Fortgang der Arbeiten unterliegt keinem Zweifel mehr: der Kanalbetrieb erzielt schon eine nicht unansehnliche Einnahme; die englisch-österreichischen Schiffsfahrtsgesellschaften, der österreichische Lloyd und die Wiener Messagerien bringen bereits im Bereiche des Suezkanals einen in erfreulichen Verhältnissen wachsenden Verkehr hervor, welcher die Einnahmen und den Betrieb jener Unternehmungen schon merklich beeinflusst und die zuverlässige Voraussage gestattet, daß die Ergebnisse des großen Seeanals dort eine neue Welt eröffnen und hinter den Lesseps'schen Erwartungen wenig zurückbleiben werden. Es knüpfen sich schon an die ersten Anfänge dieses Verkehrs neue Thatsachen von großer und vorthellhafter Wichtigkeit. Daher gestaltet sich die Meinung über das Lesseps'sche Unternehmen desto vertrauensvoller, je mehr das halbe Wunder sich verwirklicht und die Thatsachen in Evidenz treten. Vielleicht ist seinen Aktionären das Glück des transatlantischen Telegraphenkauses beschieden. Abermals der Sorgfalt des Kaisers für das „Französische Kulturwerk“ wird es verdankt, daß der Vizekönig von Egypten bereitwillig auf die diplomatischen Pourparlers einging, welche die Errichtung einer internationalen Gerichtsbarkeit bezwecken, wonach die Länder der Gesellschaft aufs vorthellhafteste werden veräußert werden können.

Vollständige Anflageschrift

gegen den

wegen sechsfachen Giftmordes angeklagten Buchbinder Wittmann aus Wollin.

Der Buchbindermeister Ferdinand Wittmann wird beschuldigt, vier Frauen, mit denen er im Laufe der Jahre 1860 bis 1866 verheirathet war, ferner ein leibliches Kind aus der ersten Ehe und ein Stiefkind, welches seine vierte Ehefrau in die Ehe gebracht hatte, durch Beibringung von Arsenik vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet zu haben.

Wittmann ist am 11. September 1836 in Coblenz geboren und in Deutsch-Crone erzogen worden, wo sein Vater beim dortigen königl. Kreisgericht noch jetzt Gefangenwärter ist. Nachdem er dort bis zum 14. Jahre die Elementarschule und dann 1 Jahr das Gymnasium in der 6. Klasse besucht hatte, wurde er nach Garzau zu dem Buchbindermeister Deichs in die Lehre gebracht, von wo er nach Ablauf von 3 Jahren mit dem Prüfungszeugniß vom 18. Mai 1855 als Buchbindergehilfe entlassen wurde.

Während der nächsten vier Jahre hielt er sich als Geselle in verschiedenen Orten auf und arbeitete zunächst in Posen, dann in Garmian, Stettin, Wollin, Ramin und endlich in Berlin, wo er die Meisterprüfung ablegte und am 5. November 1859 das Zeugniß als Buchbindermeister erhielt. Als Geselle hatte er die längste Zeit in Wollin zugebracht, hier zu getrennten Zeiten 1 und $\frac{3}{4}$ Jahre bei dem Buchbindermeister Pirsch in Arbeit gestanden und seine spätere erste Ehefrau Emilie Marie geborene Gehm kennen gelernt, welche seit Jahren dem unverheiratheten Buchbindermeister Pirsch die Wirthschaft führte. Während Wittmann später beschuldigt wird in Wollin amwesend war, starb Pirsch plötzlich am 1. Januar 1859 und überließ sein in Hausgeräth und Handwerkszeug bestehendes Vermögen der damals noch unverheiratheten Emilie Gehm, der er dasselbe mit Rücksicht auf die ihm unentgeltlich geleisteten Dienste in einer notariellen Urkunde bei Lebzeiten zugesichert hatte.

Nach dem Tode des Buchbindermeisters Pirsch verabredete Wittmann mit der unverheiratheten Gehm, daß er nach absolvirter Meisterprüfung das Pirsch'sche Geschäft übernehmen und sich mit ihr verheirathen wolle, und eine Tante der Gehm, die Wittve des Seematrofen Harber, gab dem Wittmann zu seinem Aufenthalte in Berlin die Summe von 75 Thlrn.

Dem Abkommen gemäß etablirte sich Wittmann bereits im November 1859 an Stelle des verstorbenen Pirsch als Buchbindermeister in Wollin und verheirathete sich am 16. Februar 1860 mit der mehrfach genannten Emilie Marie Gehm, mit deren Mitteln er seine Niederlassung in Wollin ermöglicht hatte.

Das Vermögen seiner Ehefrau hatte sich inzwischen durch den Tod der vorerwähnten Wittve Harber vermehrt, welche kurze Zeit nach Wittmanns Ankunft in Wollin, und zwar ebenso wie Pirsch plötzlich verstorben war und in ihrem zwei Monate zuvor errichteten Testamente die Emilie Gehm und deren Schwester Ulrike zu Erbinnen eingesetzt hatte.

In der ersten Ehe sind dem Angeklagten zwei Söhne geboren worden: a) Hugo August Heinrich Johannes, geboren den 4. November 1860. b) Louis Emil Paul, geboren den 1. Sept. 1862. Bald nach der Geburt des 2. Kindes und zwar am 17. Septbr. 1862 verstarb die erste Ehefrau des Angeklagten und hinterließ ihn und ihre beiden Kinder zu ihren alleinigen Erben.

Am 1. Februar 1863 erkrankte das älteste der beiden Kinder Hugo August Heinrich Johannes Wittmann und verstarb bereits am 2. Februar 1863, indem es den Angeklagten als alleinigen Erben hinterließ.

Am 15. Juni 1863 verheirathete Wittmann sich zum zweiten Male mit der unverheiratheten Auguste Charlotte Hoehn, Tochter des Tischlermeisters Hoehn in Deutsch-Crone. Diese erkrankte bereits wenige Monate nach der Verheirathung und starb am 22. Dezember 1863 eine Woche nach Errichtung eines Testaments, durch welches sie ihren Ehemann zum alleinigen Erben ihres für seine Verhältnisse nicht unbedeutenden Vermögens ernannt hatte.

Am 1. April 1864 verheirathete er sich zum dritten Male mit der unverheiratheten Auguste Kornofky, Tochter der Tuchmachers Kornofky aus Zastrow, die ihm ein bedeutend größeres Vermögen in die Ehe brachte. Diese wurde im Sommer 1865 von einem todtkranken Kinde entbunden und starb am 12. August 1865, indem sie den Angeklagten und ihre Mutter zu ihren Erben hinterließ.

Schon am 17. Oktober 1865 verheirathete Wittmann sich zum vierten Male und zwar diesmal mit der verwitweten Schiffskapitän Boese, Emma Catharina Elisabeth geborene Schmidt, die ihm aus ihrer ersten Ehe ein 20 Monat altes Kind Georgine Auguste Alwine Boese zubrachte und mit diesem ein die Verhältnisse der früheren Ehefrauen übersteigendes Vermögen hatte. Schon wenige Tage nach der Verheirathung erkrankte dies Kind und starb am 23. Oktober 1865, indem es allein von der Mutter beerbt wurde.

Nunmehr gab Wittmann der schon vorher ausgesprochenen Absicht gemäß seinen Wohnsitz zu Wollin auf und verzog nach Posen, indem er aus erheucheltem Zartgefühl für seine Ehefrau die Kindesleiche hierher transportiren ließ, wo sie auf dem evangelischen Kirchhofe beerdigt wurde.

Am 13. Juli 1866 wurde die Frau Wittmann in Posen von einer Tochter entbunden, erkrankte dann plötzlich am 17. September und starb am 18. September 1866, nachdem sie durch ein wenige Monate zuvor errichtetes Testament ihren Ehemann zum alleinigen Erben eingesetzt hatte.

Inzwischen war der Bürgermeister Falk zu Wollin verstorben, welcher bei der großen Zahl und der Auffälligkeit von rapiden Todesfällen in der Wittmann'schen Familie durch verschiedene Personen dringend zur Einleitung einer Untersuchung aufgefordert worden war, in dieser Beziehung aber nichts gethan hatte.

Anfang August 1866 trat der neue Bürgermeister Fischer sein Amt in Wollin an und machte schon in demselben Monate der Polizeidirektion zu Posen von dem gegen Wittmann herrschenden Verdacht Mittheilung.

Während dieser die Vorbereitungen zur Beerdigung seiner Ehefrau traf und unter dem Vorgeben, diese sei an der Cholera gestorben, dazu bereits den Tag nach ihrem Tode bestimmt hatte, ermittelte die Polizei, daß bei der Krankheit der Frau Wittmann ein Arzt nicht zugezogen war, daß Wittmann auch andere Hilfe nicht in Anspruch genommen hatte und der angeregte Verdacht war durch die schnelle Beseitigungsweise der Excremente sowie durch das Aussehen der Leiche bestätigt worden.

Am 19. September 1866 wurde daher die Beerdigung der Verstorbenen, wozu der Geistliche in der Wittmann'schen Wohnung sich bereits eingefunden hatte und der Leichenwagen vor dem Hause stand, polizeilich inhibirt und unter Festnahme des Angeklagten eine Hausdurchsuchung in seiner Wohnung vorgenommen.

Bei dieser Nachsuchung wurde in einer verschlossenen Kiste ein Stück weißer porzellanartiger Masse in der Größe einer Kinderfaust und im Gewicht eines $\frac{1}{4}$ Pfd. vorgefunden, welches bei der chemischen Untersuchung als arsenige Säure oder sogenannter weißer Arsenik erkannt wurde und vermöge seiner Quantität geeignet war, noch Hunderte von Menschen zu tödten.

Nunmehr wurde die Obduktion der Leiche der vierten Wittmann'schen Ehefrau veranlaßt und dabei ermittelt, daß sie nicht an der Cholera, sondern an einer acuten Magen-Darm-Entzündung gestorben war.

Durch die demnächst stattgehabte chemische Analyse wurde eine sehr große Quantität weißen Arseniks in dem Körper der Verstorbenen gefunden, welches nach dem Gutachten der Gerichtsärzte unzweifelhaft den Tod herbeigeführt hat.

Nach diesen Ermittlungen, denen sich andere anreihen, hat successive die Ausgrabung der Leichen der drei verstorbenen Ehefrauen des Angeklagten, ferner die der Leiche seines verstorbenen Kindes aus erster Ehe stattgefunden, nachdem zuerst die in Posen beerdigte Leiche seines Stiefkindes aus der vierten Ehe ausgegraben worden war. Ueberall wurden die Leichen unangegriffen von Wurmern in einem Zustande mumienartiger Verrottung vorgefunden, überall wurde in den noch erhaltenen Eingeweiden der Leichen durch die sorgfältig angestellten chemischen Analysen die Existenz von Arsenik mit Gewißheit festgestellt und in allen fünf Fällen haben die Gerichtsärzte ihr Gutachten dahin abgegeben, daß die Verstorbenen durch Einflößen von Arsenik ihren Tod gefunden haben.

Der Buchbindermeister Ferdinand Wittmann bestreitet in allen sechs Fällen den Verstorbenen bei ihren Lebzeiten Arsenik beigebracht und ihren Tod dadurch herbeigeführt zu haben. Er stellt ferner in Abrede, jemals Arsenik besessen zu haben, will dies Gift überhaupt nicht kennen und nicht davon gewußt haben, daß eine so große Quantität Arsenik sich in seiner Wohnung befunden hat.

Ueber die Art und Weise wie dasselbe dorthin gekommen sei, hat er keine Erörterungen abgegeben und nur die Möglichkeit aufgestellt, daß das Gift von seiner vierten Ehefrau herrühre. Diese habe ihm gesagt, daß sie im Besitze eines Mittels gegen Ratten und Mäuse sei, und daß sie Rattengift von Wollin nach Posen mitgebracht habe. Allein er hat Beweise der Beschönigungen hierüber nicht erbracht und die ehemalige Schwägerin seiner vierten Ehefrau, die mit dieser dasselbe Haus bewohnt hat, weiß nichts davon, daß die letztere jemals Rattengift besessen habe.

Dagegen ist aus der Aufbewahrungsweise des großen Stückes Arsenik in der Wohnung des Angeklagten und zwar in der von ihm benutzten Kiste sowie aus der Beschaffenheit der Papiere, in denen es dort eingewickelt gefunden worden ist, mit Sicherheit zu entnehmen, daß das Gift nur von ihm dort aufgehoben sein kann. Die Kiste hat bei der Hausdurchsuchung in einem Winkel der Vorrathskammer der Wittmann'schen Wohnung, welche nur von der Küche aus einen Eingang hat, gestanden und hierzu hätten fremde Personen keinen Zutritt haben können, da der Angeklagte damals Diensthofen nicht hielt. Diese aus Kiefernholz gefertigte, angestrichene Kiste, welche eine Länge von $2\frac{1}{4}$ Fuß hat und bei einer Breite von $1\frac{1}{4}$ Fuß $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch ist, wurde, wie erwähnt, bei der Hausdurchsuchung verschlossen gefunden und den Schlüssel dazu, der bei der Hausdurchsuchung nicht aufzufinden war, hat der Angeklagte geständigemassen hinter sich gehabt. Wittmann räumt auch ein, daß die Kiste schon vor seiner Verheirathung mit der Wittve Boese sein Eigenthum gewesen ist, behauptet jedoch, daß diese seine vierte Ehefrau in der Kiste anfangs Kinderwäsche und dann andere Effecten aufbewahrt und sie dazu benutzt habe. Allein von Kinderwäsche und Kleidungsstücken ist in der Kiste nichts vorgefunden worden. Die Kiste war vielmehr etwa bis zur Hälfte mit Briefschaften, mit Rechnungen des Angeklagten und andern Papieren gefüllt, auch befanden sich Gläschen in derselben, ferner eine Schachtel mit Vergoldungspulver für Buchbinder, sowie eine, dem Angeklagten gehörige Brieftasche mit Papieren, und unter sowie neben diesen Gegenständen hat das große Stück Arsenik gelegen.

Wittmann hat die Skripturen, die Brieftasche und das Vergoldungs-Pulver als sein Eigenthum anerkannt und zu gerichtlichem Protokoll zugestanden, daß er das Vergoldungs-Pulver in der hölzernen Kiste, die er auch als Holzkoffer bezeichnet, aufbewahrt habe. Seine spätere Erklärung das Vergoldungs-Pulver sei nicht in der fraglichen Kiste, sondern wo anders aufbewahrt worden, ist ohne Motivirung des Widerrufs abgegeben.

Das, in dieser Kiste wie erwähnt vorgefundene große Stück Arsenik war bei der Auffindung in drei Blätter bedrucktes Material-Papier eingewickelt, welche Beilagen des zu Stuttgart erscheinenden Volksblatts gewesen und auf denen Verzeichnisse von Schriften christlichen Inhalts abgedruckt sind. Augenscheinlich haben diese Blätter aus der Buchbinderei hergerührt, welche Wittmann bis zu seiner Uebersiedelung nach Posen in Wollin getrieben, und dann an den Buchbindermeister Lipski verkauft hatte. Letzterer hat auch unter den von Wittmann verkauften Papier-Vorräthen eine Menge, gerade Druckschriften christlichen Inhalts betreffende Blätter gefunden und zu den Akten überreicht, welche gleichfalls in Stuttgart erschienen sind und bemerkt, daß diese von Wittmann in seiner Buchbinderei zum Verkleben benutzt worden seien. Auch Wittmann erklärt, daß die zum Einwickeln des Giftes gebrauchten Blätter sehr wohl aus seiner früheren Buchbinderei herühren könnten.

Zur Beschaffung von Arsenik, welches auch in geringeren Quantitäten unvernünftigt in Apotheken nach polizeilichen Bestimmungen nicht verabfolgt werden darf, hat Wittmann in Wollin Gelegenheit gehabt.

Dort wohnte er bis zum 1. April 1861, also vor der Erkrankung und dem Tode seiner ersten Ehefrau, auf dem Grundstück des damaligen Apothekers jetzigen Beigeordneten Grosse, welches aus zwei mit einander vereinigten Häusern, und einem gemeinsamen, mit Stallgebäuden versehenen Hofraum bestand. In dem einen dieser beiden Wohnhäuser befand sich eine Apotheke, die dem Eigenthümer Grosse gehörte und die während der Mithzeit des Angeklagten von Grosse mit den beiden Häusern an den Apotheker Stühr verkauft wurde. Stühr hatte in Wollin eine andere Apotheke und vereinigte die Grosse'sche mit der seinigen, indem er die letztere auflöste, und die Apotheker-Waaren aus den gekauften Häusern nach seiner ursprünglichen Apotheke schaffen ließ. Dieser Transport ist nicht mit einem Male, sondern zu getrennten Zeiten und in einer wenig sorgfamen Weise, erwiesenermaßen zum Theil unter Beihilfe des Angeklagten selbst, geschehen.

Unter den in der Grosse'schen und demnächst Stühr'schen Apotheke gehaltenen Giften hat sich auch weißer Arsenik in Stücken, wie solcher in der Wohnung des Angeklagten nach fünf Jahren vorgefunden worden ist, befunden und ist mit den anderen Giften nach Grosse von Stühr bestätigter Versicherung an zwei Orten aufbewahrt worden; einmal in einer verschließbaren Abtheilung der Officin selbst und die größeren Quantitäten auf dem Boden eines Hofgebäudes. Hier hat sich das Gift in einem zwei Treppen hoch gelegenen verschlossenen Lattenverschlage und zwar in einem gleichfalls verschlossenen Giftfasse befunden.

Wie die Gifte aus beiden Räumen nach dem Stühr'schen Hause geschafft worden sind, hat Grosse nicht angeben können und Stühr gleichfalls nicht bekundet. Letzterer behauptet, den Giftschrank bald nach dem Ankauf in seine ursprüngliche Apotheke transportirt zu haben, die Einzelheiten darüber hat er jedoch nicht angegeben und nach den Wahrnehmungen eines Zeugen scheint ein Theil der Gifte auch in einem andern Theile der Hofgebäude als in der Giftkammer wenigstens zeitweise Aufbewahrung gefunden zu haben, hier hat auch der Angeklagte nach derselben Zeugenbekundung Zeit und Gelegenheit gehabt, sich unbemerkt Gift zuzueignen. Dieser Zeuge ist der Schneidermeister Lindenstrauch, der um die Zeit des Verkaufs der Apotheke in den ehemals Grosse'schen Häusern in Gemeinschaft mit Wittmann gewohnt hat. Derselbe bekundet, daß nach dem Verkauf der Grosse'schen Apotheke, Wittmann unter der Behauptung, ein auf dem Hofe befindlicher verschlossener Stall sei ihm vermietet gewesen, das Schloß desselben mittelst eines krummgebogenen Nagels geöffnet habe, und mit ihm in den Stall getreten sei.

Hier hätten Flaschen mit Apotheker-Waaren herumgestanden und gelegen und auf einem etwa 6 Fuß über den Erdboden angebrachten Brett seien mehrere ihrer äußern Erscheinung nach gefüllte Düten wahrnehmbar gewesen, auf denen sich das, in einem auf zwei Knochen ruhenden Todtenkopfe mit der Unterschrift „Gift“ bestehende gedruckte Giftzeichen befunden habe. Lindenstrauch, dem in diesem Raume unheimlich geworden, habe dies zu Wittmann ausgesprochen, dieser aber habe erwidert: Der Fund sei gut, und das Gift könne man als Rattengift gebrauchen.

Während nun der Zeuge Lindenstrauch den Stall verlassen und dem Apotheker Stühr von dem Inhalte des eben geöffneten Stalles Mittheilung gemacht, sei Wittmann allein daselbst zurückgeblieben und habe auch später als der Zeuge mit Jemand von dem Stühr'schen Geschäfts-Personal zum Austräumen des Stalles zurückgekommen sei, hierbei und bei der Fortschaffung der Apotheker-Waaren in das ehemals Grosse'sche Laboratorium Hand angelegt. Wittmann räumt diesen Vorgang wenigstens theilweise ein, will aber den Stall nicht mittelst Nachschlüssels geöffnet, in demselben kein Gift oder Behältnisse mit Giftzeichen gefunden haben, auch nicht allein in dem Stall zurückgeblieben sein und die Meldung von dem Funde an Stühr selbst gemacht haben.

Der ehemalige Apotheker Grosse bekundet auch, daß der Stall von ihm nur zur Aufbewahrung von Farbewaaren und von übertriehenden Substanzen, dagegen niemals zur Bewahrung von Gift benutzt sei, daß von Apothekern in Düten überhaupt nichts eingewickelt werden dürfe. Allein er weiß nicht, wie dies von Stühr gehalten ist, und der Apotheker Stühr will gar nichts darüber wissen, welche Waaren sich in dem Stall befunden, ob ihn Lindenstrauch die erwähnte Meldung gemacht und ob die Räumung des Stalles demnächst stattgefunden. Daß dies geschehen ist, wird jedoch auch von der verehelichten Schneiderin Lindenstrauch bekundet, welche den Angeklagten beim Transport der Apotheker-Waaren aus dem Stall in das Laboratorium thätig gesehen hat und sich der Mittheilung ihres Ehemannes über das Auffinden anscheinend giftiger Medicamente erinnert.

Endlich ist hier noch der Aussage des Kaufmanns Zebr Erwähnung zu thun, der die ehemals Grosse'schen Häuser nach Verschmelzung der Apotheke mit der Officin des Stühr von diesem im Jahre 1861 gekauft hat und bekundet, daß er auf dem Hausboden unter verschiedenen Gläsern und Flaschen ein Gläschen mit Resten von Strichnir gefunden habe.

Wenn allen diesen Anzeichen zuwider Wittmann den zu dem Giftnorden verwendeten Arsenik nicht während er in einem der ehemals Grosse'schen Häuser in Wollin wohnte, sich verschafft haben sollte, so war derselbe in Droguen-Handlungen gegen einen von ihm zu beschaffenden Giftschein zu erlangen gewesen. Auch ist in der vorerwähnten Brieftasche, welche in demselben Kasten gelegen hat, in welchem das große Stück weißer Arsenik gefunden worden ist, ein Rezept zur Vertilgung von Ratten und Mäusen vorgefunden worden, zu dessen Besitz sich Wittmann bekannt und daß er erwiesenermaßen aus dem Nachlasse seines vor etwa 10 Jahren verstorbenen Bruders an sich genommen hat.

Das nach dem Rezept zu bereitende Mittel ist zur Vertilgung von Ungeziefern wohl geeignet, insofern können damit auch Menschen vergiftet werden, da zu der Bereitung das erhebliche Quantum von 5 Loth Arsenik vorgeschrieben ist, zur Tödtung eines Menschen aber schon eine Quantität von 2 bis 5 Gran hinreicht.

Endlich ist über den Erwerb von Arsenik ermittelt, daß Wittmann nach dem Tode seiner dritten Ehefrau sich eine Champagner-Flasche mit Fliegengift aus der Apotheke gegen Eingabe eines Giftscheins hat holen lassen. Auf diesen Giftschein ist der Inhalt als ein Pfund solutio arsenicalis bezeichnet, mit welchem viele Menschen hätten getödtet werden können.

Indessen ist der wahre Inhalt der Flasche, wovon ein Theil (Fortsetzung in der ersten Beilage.)

von dem Geschäfts-Nachfolger des Angeklagten in dessen Räumen noch vorgefunden und aufgehoben worden ist, nach der stattgehabten chemischen Analyse nicht solutio arsenicalis, sondern solutio cobaltii. Ein Pfund hiervon ist allerdings geeignet einen Menschen zu tödten, indeß hat Wittmann einen Theil des so beschafften Giftes zur Vergiftung der Fliegen bei der Leiche, seiner wie erwähnt im Hochsommer 1865 verstorbenen dritten Ehefrau, verwendet.

Weiter ist ermittelt, daß der Angeklagte Gelegenheit gehabt hat, sich über die Eigenschaften und die Wirkung des Arseniks zu unterrichten. Denn er hat, während er in Wollin war, und zwar noch bei Lebzeiten seiner ersten Ehefrau von dem dortigen Apotheker Schnurr zwei Lehrbücher der Chemie, das eine von Dr. Kolbe und das zweite von Dr. Otto, um das erste nach dem Muster des zweiten zu binden, erhalten und beide Werke mehrere Wochen lang in seinen Händen gehabt.

In dem Otto'schen Lehrbuche befindet sich eine eingehende Darstellung der Eigenschaften des Arseniks und seiner Wirkungen, so nachdem das Gift durch verschiedene Organe dem Körper zugeführt wird.

Namentlich werden in dieser Abhandlung die Wirkungen des Arseniks-Genusses nach der Größe und der Form der Dosen erörtert, es werden die Krankheits-Erscheinungen mitgeteilt und die Zeit angegeben, in welcher der Tod des Opfers eintreten pflegt.

Wittmann bestreitet, diese Bücher in Händen gehabt und von dem Inhalte Kenntnis genommen zu haben, er will auch das Lehrbuch von Kolbe nicht für Schnurr eingebunden haben und seine Arbeit nicht wiedererkennen. Allein das Gegentheil geht aus der Aussage des Apothekers Schnurr hervor und dieser bekundet auch, daß Wittmann sich gesprächsweise bei ihm danach erkundigt habe, ob Vergiftungen nach dem Tode noch nachweisbar seien, ein Umstand, der von dem Angeklagten wieder in Abrede gestellt wird.

Das Motiv für die Verübung der großen Reihe Entsetzen erregender Mordthaten ist bei Wittmann Habgucht gewesen. Für die Zeit, wo er als Geselle im Jahre 1855 in Posen gearbeitet hatte, wird ihm von seinen damaligen Arbeitsgebern ein lobendes Zeugnis erteilt, auch in der ersten Zeit nach seiner Niederlassung in Wollin hat er durch ansehnliches solides Wesen, Fleiß und Arbeits-Geschicklichkeit das Publikum für sich einzunehmen gewußt. Bald nach der Verheirathung mit seiner ersten Ehefrau, die durchaus tüchtig und arbeitsam war, fing Wittmann jedoch an, sein Geschäft zu vernachlässigen, die Wirthshäuser zu besuchen und zuweilen erst tief in der Nacht heimzukehren. Nach den Wahrnehmungen der Personen, bei denen Wittmann in Wollin nach und nach zur Miethe wohnte, beziehungsweise deren Hausgenossen er mit war, steigerte sich dieser Hang zum Nichtsthun und zum wüsten Leben, sodaß er von denselben allgemein als ein arbeits-scheuer Mensch geschildert wird, der sich meist vergeblich von seinen resp. Ehefrauen zur Arbeit antreiben ließ. Dabei nahm der unregelmäßige Lebenswandel, der Besuch der Wirthshäuser und das nächtliche Ausbleiben zu und in Folge davon wurden von den Hausgenossen vielfach Familien-Zwistigkeiten bei Wittmann wahrgenommen. Sein Charakter wird von seinen Bekannten als verfeilt, habgierig, kalt und abgeschloffen bezeichnet, alle seine Ehefrauen klagten über Kälte und Gleichgültigkeit und Diebstehlen mit denen er in Erbschafts-Fällen konkurrierte, wurden, wie dies in den einzelnen Fällen näher dargelegt werden wird, einestheils von ihm betrügerischerweise benachtheiligt und andernteils durch ihn in zahllose Prozesse verwickelt. Bezeichnend ist auch, daß dem Angeklagten jeder religiöse Sinn gefehlt hat, daß er in Gesprächen Gott und die Unsterblichkeit gelächelt, und dabei denjenigen für einen dummen Menschen bezeichnet hat, der noch an Gott und an die Fortexistenz der Seele nach dem Tode glaube. Während der Untersuchungszeit hat Wittmann sich zu wiederholten Malen und dann längere Zeit hindurch den Anschein gegeben, als leide er an geistiger Unfreiheit und insbesondere an Verfolgungswuth. Die fortgesetzten Beobachtungen des Gefangenen-Arztes, Medizinal-Rath Dr. Gall und die auf Grund derselben erstatteten Gutachten haben jedoch ergeben, daß Wittmann körperlich und geistig gesund ist und daß er Wahnsinn nur simulirt hat.

Das Bewußtsein der schweren Schuld und die ausgesprochene Absicht, in Folge angeblicher Krankheit der Fesseln entledigt und nach einem Krankenhause gebracht zu werden, wo er Gelegenheit zum Entspringen gehabt haben würde, geben zu diesem Verhalten den Schlüssel. In Betreff der einzelnen Vergiftungsfälle ist über den objektiven Thatbestand und an Beweisen der Thäterschaft wider den Angeklagten folgendes ermittelt:

I.

Die erste Ehefrau des Angeklagten Emilie Marie geb. Gehm war am 17. Januar 1830 geboren, also bei ihrer 1860 stattgehabten Verheirathung 6 Jahre älter als Wittmann. Sie war die Tochter des Arbeitmanns Gehm zu Wollin, hatte Jahre lang bei verschiedenen Herrschaften gedient und bis zum 1. Jan. 1859, wie erwähnt, dem Buchbindermeister Pirsch, einem verkrüppelten und gebrechlichen Manne, die Wirthschaft geführt. Sie war körperlich gesund und gesund bei denen die sie kannten das Lob einer sehr thätigen und arbeitsamen Frau, war sogar selbst zum Erwerbe für den Hausstand in der Weise thätig, daß sie gegen ein gutes Lohn die Heizung der Defen des Schul- und des Gerichtsgeländes ausführte.

Wittmann, der während dieser Ehe in Wollin von der katholischen zur evangelischen Konfession übergegangen ist, will mit der Emilie Gehm glücklich gelebt und dieselbe gut behandelt haben. Allein nach den Wahrnehmungen der Hausgenossen in den während dieser Ehe von ihm inne gehaltenen Wohnungen ist die Ehe oft durch die bereits geschilderte Lebensweise des Angeklagten und den deswegen entstehenden Streit getört worden.

Am 1. September 1862 wurde, wie dies bereits Eingangs erwähnt worden ist, die verheiratete Wittmann zum zweiten Male entbunden. Die Geburt ging glücklich von Statten und die Wöchnerin befand sich auch in den ersten Tagen ganz wohl; demnach traten aber heftige Krankheitserscheinungen und zwar nach dem Genusse einer Haferuppe ein. Die Suppe war nach der Art, wie solche für Wöchnerinnen in der Regel bereitet zu werden pflegen, von einer Nachbarin, der verheirateten Zimmergeßel Nieß, aus Hafer und Wasser unter Zusatz von etwas Butter, Zucker, Zwieback und Zimmt gekocht worden und wurde der Wöchnerin von der Frau Nieß in einem zugedeckten irdenen Topf ins Krankenzimmer gebracht. In Gegenwart des Angeklagten und der verheirateten Injektor Böttcher legte die Geberin den Topf auf den Tisch, bemerkte, die Suppe werde der Frau Wittmann gut thun und entfernte sich, anderer Geschäfte wegen, eilig, ohne den Genuß der Suppe abzuwarten.

Als die verheiratete Nieß weggegangen war, verließ auch alsbald die verheiratete Böttcher das Zimmer und begab sich zur Küche desselben. Bei ihrer nach kurzer Abwesenheit erfolgten Rückkehr sah sie, daß die verheiratete Wittmann von der Suppe aß, welche deren Gemann auf einen Teller gethan und ihr verabreicht haben mußte, da nur er und kein anderer Mensch im Zimmer gewesen war. Als bald und zwar schon in der auf den Genuß der Suppe folgenden Nacht trat bei der Frau Wittmann ein heftiges Unwohlsein

ein, das sich zunächst in Leibschmerzen, Erbrechen und Durchfall kund that. Der schon in der ersten Zeit der Krankheit zugezogene praktische Arzt Dr. Wiener nahm eine große Schmerzhaftigkeit im Magen und Unterleibe wahr, die sich bei der Verührung steigerte; im weiteren Verlauf der Krankheit waren die Diarrhöen zahlreich und anhaltend, das Fieber heftig und der Durst groß. Später trat ein Friesel-Ausschlag auf und in den letzten Tagen vor dem am 17. September 1862 eintretenden Tode klagte die verheiratete Wittmann über heftiges Herzflößen und ein Angstgefühl, bei dem sie häufig wie blödsinnig im Bette umherwühlte. Da der Arzt neben diesen Krankheitserscheinungen wahrnahm, daß die Wöchnerin sehr überleidend und fast ganz unterdrückt war, er auch an den Gesichtstheilen der Patientin Anschwellungen und andere Krankheitserscheinungen gefunden hatte, hielt er die Krankheit für eine Gebärmutter-Entzündung, und in dem Todenscheine heißt es demgemäß, daß die Frau Wittmann im Wochenbette an weißen Frieseln gestorben sei.

Durch die Obduktion und die demnach stattgehabte chemische Analyse ist jedoch erwiesen, daß der behandelnde Arzt in seiner Ansicht über die Natur der Krankheit getäuscht worden ist.

Die Ausgrabung der Leiche fand am 29. April 1867, also 4½ Jahr nach der Vererbung statt, nachdem die Identität des Grabes mit dem der ersten Ehefrau des Angeklagten durch die Vernehmung des Todtengräbers Krause, welcher über die Gräber des in Wollin seiner Aufsicht anvertrauten Kirchhofes genaue Register führt, und die Befragung vieler anderer Personen festgestellt worden war, welchen das Grab der Verstorbenen aus eigener Anschauung genau bekannt war.

Auch der Sarg, dessen Holz allerdings in einem theilweis verfaulten Zustande vorgefunden wurde, ward von dem zugezogenen Tischlermeister Hart als der von ihm für die verheiratete Wittmann geb. Gehm seiner Zeit angefertigte recognoscirt und an der Leiche selbst erkannten mehrere Zeugen das Haar der Frau Wittmann und einige ihr in die Gruft mitgegebene Bekleidungsgegenstände wieder.

Die zur Obduktion hinzugezogenen Gerichtsärzte fanden die Leiche wenig in Verwesung übergegangen, vielmehr verrotten und ganz geruchlos vor. Die Haut zeigte sich überall lederartig und mumienhaft trocken. Die Eingeweide der Bauchhöhle waren von Würmern nicht angegriffen, und hatten dieselbe lederartige Beschaffenheit, ebenso wie das zusammengetrocknete Herz, so daß diese Organe nebst den Lungen getrennt aus der Leiche gehoben und zur Affervation genommen werden konnten, auch das Gehirn war nicht verwest, sondern zu einer trockenen, braunen Masse zusammengeschrumpft. Wenn schon diese Wahrnehmungen auf den Thatbestand der Arsenikvergiftung hindeuteten, so wurde diese Annahme durch das Resultat der chemischen Analyse zur Gewissheit. Denn bei derselben ward zwar in den Lungen und der Milz keine Spur von Gift gefunden, dagegen ward die Erstizung von Arsenik und zwar ohne Auffindung anderer giftiger Stoffe im Magen und im Darmkanal, ferner in der Leber und im Herzen mit Bestimmtheit und zweifellos festgestellt.

Auf Grund dieser Ermittlungen haben die Gerichtsärzte ihr Gutachten dahin abgegeben, daß der in den Eingeweiden der Leiche vorgefundene Arsenik die Ursache des Todes der verheirateten Wittmann geb. Gehm gewesen ist, indem sie gleichzeitig aus der Auffindungswiese des Gifts in den Verdauungsorganen sowie im Herzen und in der Leber den Schluß ziehen, daß das Gift der Frau Wittmann bei Lebzeiten beigebracht und daß es von ihr durch den Mund in hinreichender Menge, um den Tod herbeizuführen, verschluckt sein muß.

Nach den oben angegebenen Krankheitserscheinungen, wie diese von den Zeugen bekundet sind, nach den Wahrnehmungen an der ausgegrabenen Leiche und der Quantität des auf chemischem Wege dargestellten Gifts scheinen in dem vorliegenden Falle nur mäßige Quantitäten Gift angewendet worden zu sein, wenn gleich sie zur Tödtung groß genug gewesen sind.

Der Angeklagte, dessen Beschreibung von dem Grabe der ersten Ehefrau mit der geöffneten Gruft völlig übereinstimmt, stellt die Identität der Leiche mit der obducirten nicht in Abrede, will jedoch nicht wissen, daß dieselbe an Gift gestorben ist und bestreitet, ihr solches verabreicht zu haben.

Einwendungen des Inhalts, daß ein Anderer und welcher Anderer seiner Ehefrau in seiner Wohnung, während sie im Wochenbette krank darnieder lag, Arsenik beigebracht habe, ferner, wie jemand von den Personen, die sein Haus damals betreten, in den Besitz von Arsenik gekommen sei, und welches Motiv einen Fremden zu dieser That hätte bestimmen können, solche Einwendungen sind von dem Angeklagten gar nicht aufgestellt worden. Er gesteht zu, daß die verheiratete Nieß um die in Rede stehende Zeit seiner Ehefrau eine Wochensuppe, die er für eine Chokoladenuppe gehalten haben will, beigebracht und daß diese die Suppe gewesen habe, er bestreitet aber, daß er in die Suppe Gift gethan und daß er sie ihr gereicht habe.

Er stellt endlich in Abrede, das Gefäß, in welchem sich die Suppe befunden hat, in Händen gehabt oder den Inhalt desselben gesehen zu haben und bemerkt, daß er beim Ueberreichen der Suppe an die Kranke gar nicht im Zimmer, sondern auf dem Flur bei seiner Arbeit gewesen sei. Jenes müsse, da ein Anderer nicht zugegen gewesen, entweder durch die verheiratete Nieß oder die Frau Böttcher geschehen sein, von denen die letztere dazu einen Teller aus den auf dem Flure stehenden Speisefischen herbeigeht habe.

Allen diesen Behauptungen stehen jedoch die vorerwähnten bestimmten und in sich übereinstimmenden Befundungen der beiden Frauen entgegen.

Weiter gesteht der Angeklagte zu, daß die Verstorbenen nach dem Genuß der Suppe erkrankt ist und namentlich an Erbrechen gelitten hat. Er hat auch, wie die verheiratete Nieß bekundet, mit den Worten, seiner Frau sei die Suppe nicht gut bekommen, die Erkrankung auf den Genuß derselben zurückgeführt.

Daß Wittmann aber sehr wohl von der Lebensgefährlichkeit des Inhalts Kenntnis hatte, geht aus folgendem Umstande hervor. Die verheiratete Wittmann hatte die Suppe nicht vollständig verzehrt, vielmehr war ein Theil derselben stehen geblieben. Als nun die Erkrankung eingetreten war, erklärte die Böttcher, selbst von dem Inhalte der Suppe etwas genießen zu wollen. Wittmann hinderte dies jedoch und sagte dabei zu der verheirateten Böttcher: „Lassen Sie das, wollen Sie von der verfluchten Suppe noch krank werden?“ Bezeichnend ist weiter für die Absicht des Angeklagten, daß er im Verlaufe der Krankheit zu der verheirateten Nieß äußerte: „für ihn sei es das Beste, wenn seine Frau stirbe“, daß er diese beiden Aeußerungen in Abrede stellt, daß er die Stiefmutter seiner Frau von dem Sterbebette derselben unter dem Bemerkten zurückweisen ließ, daß der Arzt den Zutritt verboten habe, daß er außerdem auf Grund eines von dem behandelnden Arzte Dr. Wiener erlangten Attestes die Vererbung der Leiche bereits am Tage nach dem Ableben veranlaßte.

Das Motiv für die Verübung des Verbrechens ist in folgenden Umständen zu finden.

Wittmann war ursprünglich vermögenslos und hat nur durch Unterstützung Anderer die zur Ablegung der Meisterprüfung erforderlichen Mittel sich beschafft. Seine erste Ehefrau hatte dagegen durch Erbschaften von dem Buchbindermeister Pirsch und der Wittwe Harder eine eingerichtete Wirthschaft und das zum Betriebe der Buchbinderei erforderliche Geräth sowie anderweitige Rechtsansprüche erworben, die sich später auf mehr als 200 Thaler herausstellten. Das plötzliche Eintreten dieser beiden Todesfälle hatte in Wollin Aufsehen erregt und hat später den Verdacht hervorgerufen, daß der durch die Erbschaften bereicherte Buchbindermeister Wittmann auch hier Gift habe wirken lassen. Inzwischen hat die Ausgrabung der Leichen des Pirsch und der Wittwe Harder bisher nicht stattgefunden und die Voruntersuchung ist auf diese beiden Fälle nicht ausgebreitet worden.

Durch den Tod seiner ersten Ehefrau gelangte Wittmann nicht nur in den Besitz ihres gesamten Nachlasses, sondern er erhielt auch ein Kapital von 250 Thlrn. von der Lebensversicherungsgesellschaft Germania zu Stettin auszahlt, bei welcher er sein und seiner Ehefrau Leben am 22. Oktober 1860 auf diesen Betrag versichert hatte. Die Prämie für die Versicherung war nur bis zum 22. Oktober 1862 bezahlt worden, die Auszahlung des Kapitals ward von dem Angeklagten beifolgt und erfolgte bereits am 27. September 1862 auf Grund eines von dem Dr. Wiener ausgestellten Attestes, in welchem ein Puerperalfieber als die Todes-Ursache bezeichnet wird. Ueber den an sich auffälligen Umstand, daß er in so jungen Jahren und in ungünstigen Vermögens-Verhältnissen sein und seiner Ehefrau Leben in der angegebenen Weise versichert, hat Wittmann keine Aufklärung geben können, denn seine Behauptung, die verstorbenen Ehefrau habe es so gewollt, ist durch Nichts glaubhaft gemacht und die anderweitige Erklärung, der Agent Schnurr habe ihn dazu aufgefordert, wird durch diesen nicht bestätigt. Das Versicherungs-Verhältnis und die Auszahlung des Kapitals hat Wittmann geheim gehalten und theilweise in verbrecherlicher Weise veräußert. Denn als vor Eingehung der zweiten Ehe bei Einleitung des Kurates über den kurz vor dem Tode der ersten Ehefrau geborenen Sohn des Angeklagten Louis Emil Paul Wittmann von ihm ein Inventarium des Nachlasses errichtet werden mußte, that er der Lebensversicherung keiner Erwähnung und versicherte demnach vor Gericht die Richtigkeit des Inventariums an Eides statt. Als er von dem Untersuchungs-Richter über seine Vermögens-Verhältnisse beim Tode

der ersten Ehefrau vernommen wurde, verschwie er gleichfalls die Auszahlung des versicherten Kapitals und dieser Umstand wurde erst nach Jahren durch die Ermittlungen der Polizei-Verwaltung zu Wollin festgestellt.

Auch der Kreis-Gerichts-Kommission zu Wollin hat er von der Versicherung und der späteren Auszahlung des Kapitals in einer Prozeß-Sache des pensionirten Gerichtsdieners Pirsch wider seine erste Ehefrau und ihn keine Anzeige gemacht, obgleich er dazu gesetzlich verpflichtet war, denn er hatte, als bei der verurtheilten Vererbung von Gerichtskosten die Exekution gegen ihn fruchtlos ausgefallen war, am 1. September 1862 den Manifestationseid geleistet und dabei gelobt, nicht aufgeführte Vermögensobjekte später im Aufwindungsfall zu bezeichnen.

Daß der Angeklagte in Vermögens-Angelegenheiten keine Mittel zu unrechtmäßigem Gewinn scheute, geht aus dem Inhalte dieser Prozeß-Akten und aus den Akten über sechs andere Prozesse hervor, die er in Angelegenheiten, betreffend die Harder'sche Erbschaft geführt hat. Nach einem dieser Aktenstücke hat er dem Gegner die Beweismittel des Rechts-Anspruchs durch Anwendung eines Nachschlüssels aus einer Kommode heimlich wegnehmen lassen, und in anderen Fällen ist er nur durch Eidesleistungen der obliegende Theil geblieben; über die Wahrheit dessen, was er befohlen hat, walteten aber wohlgegründete Bedenken ob.

Gegen seine erste Ehefrau ist auch aus Veranlassung eines in den Harder'schen Erbschafts-Angelegenheiten von ihr geleisteten Eides wegen Meines und wegen Betruges die Voruntersuchung eröffnet worden, aber wegen ihres im Laufe derselben eintretenden Todes nicht zum Abschluß gebracht. Möglicherweise ist, daß die Lage dieser Sache für den Entschluß des Angeklagten bestimmend gewesen ist.

II.

Nach dem Tode der ersten Ehefrau des Angeklagten kam zunächst eine Schwester desselben einige Zeit zu ihm nach Wollin, als diese ihn aber um Weihnachten 1862 verlassen hatte, brachte er das älteste seiner beiden Kinder den am 4. November 1860 geborenen Hugo August Heinrich Johannes Wittmann bei der verheirateten Maler Wittmann in Wollin unter, deren taufmüthiger Gemann ein Halbbruder des Vaters des Angeklagten ist, während das jüngste Kind Vornamens Emil, daß er ursprünglich bei einer verurtheilten Arbeiter-Familie in Pflege geben wollte, auf Vorstellung seines Hauswirths bei der verheirateten Arbeiter Breibahn Aufnahme erhielt. Wittmann erklärt, daß er für das älteste Kind 2 Thlr. und für das jüngste 3 Thlr. als monatliches Verpflegungs-Geld verabreicht habe. Am 31. Januar 1863 ließ er durch die unverheiratete Bertha Beuther seinen 2 Jahr alten Sohn Johannes zu sich holen und brachte in seiner Wohnung der Beuther einen kleinen Krug mit gekochter Chokolade, indem er dieselbe anwies, das Getränk dem Kinde zu verabreichen. Die Bertha Beuther nahm den Knaben auf den Schooß, überzeugte sich durch Cintauchen der Lippen, daß die Chokolade für das Kind nicht zu warm sei, und reichte sie ihm sodann. Das Kind trank den ganzen Krug aus und wurde, nachdem es sich noch einige Zeit beim Vater aufgehalten hatte, auf dessen Anordnung gegen Abend von der Beuther wieder zu der Großmutter gebracht. Der kleine Johannes Wittmann, welcher bei der Abholung nach der Wohnung des Vaters noch gesund und munter mit den Kindern der Pflegerin gespielt hatte, sah schon bei der Rückkehr sehr blaß aus und lehnte den Kopf an die Schulter der Beuther, als diese den Knaben auf ihren Arm nahm.

Als sie mit ihm in der Wohnung der verheirateten Maler Wittmann ankam, mußte sich das Kind übergeben, alsbald trat auch Durchfall ein, und der Knabe warf sich stöhnend hin und her, als er in einen Korb mit Betten gelegt war. Der in der Nähe wohnende Sanitätsrath Dr. Schnurr wurde von der Malerfrau Wittmann noch am 31. Januar zugezogen, behandelte das Kind auch am 1. Februar und nahm außer Breichreiz und Durchfall krampfartige Erscheinungen an Armen und Beinen, auch ein starkes Eingezogensein des Unterleibes verbunden mit einer großen Angst wahr, von der das Kind gepiegt wurde. Die von dem Arzt gegen das Erbrechen und die Diarrhöe angewendeten Mittel halfen nicht, im Gegentheil verschlimmerte sich der Zustand auffallend schnell, die Extremitäten wurden blau und kalt, und bereits am 2. Februar, Morgens 7 Uhr, verstarb das Kind.

Da der Knabe mit den Zähnen nicht mehr umgegangen war, hatte der Dr. Schnurr die Krankheit für einen Brechdurchfall gehalten und in dem Todenscheine heißt es, das Kind sei an der Halsbräune gestorben. In Wahrheit ist es jedoch ebenso wie seine 4 Monat zuvor gestorbene Mutter durch Arsenik vergiftet worden.

Bei der Ausgrabung der Leiche, welche am 27. Juni 1867 stattfand, machte die Auffindung derselben keine Schwierigkeiten, da der Sarg zwischen den Särgen der ersten und der zweiten Wittmann'schen Ehefrauen stand und alle drei Grabstätten von einem gemeinsamen Hügel bedeckt wurden. Von mehreren Zeugen ist daher das geöffnete Grab als das des Knaben Johannes Wittmann mit Bestimmtheit bezeichnet. Der Tischlermeister Hart, welcher den aus Kiefernholz gearbeiteten und mit weißer Farbe gestrichenen Sarg gefertigt hat, hat denselben als seine Arbeit wiedererkannt und die theilweis noch erhaltenen Bekleidungsgegenstände sind von der verheirateten Maler Wittmann als diejenigen recognoscirt worden, mit denen der kleine Johannes Wittmann beerdigt worden war. Bei der Obduktion der Leiche wurden ähnliche Wahrnehmungen gemacht, wie diese bei Nr. I. der Anlage vorgetragen.

Die Leiche zeigte sich mehr zerfallen als erwartet, sie war ganz trocken, völlig geruchlos und die Hautbedeckungen hatten eine dunkelbraune, lederartige Beschaffenheit.

Von den Eingeweiden der Bauchhöhle war nur noch die Leber zu unterscheiden, sie zeigte sich getrocknet und von fester Beschaffenheit und hatte eine lederartige Farbe. Die anderen Organe der Bauchhöhle waren zwar durch die äußeren Bedeckungen der Leiche zusammengehalten, doch zerfallen und im Einzelnen nicht erkennbar. In den beiden Untersuchungs-Objekten, welche zur Affervation genommen und demnach der chemischen Analyse unterworfen wurden, nämlich in der Leber und in den Resten der Eingeweide ward Arsenik, wenn auch nicht in großer Quantität doch in genügender Menge gefunden, um mehrere Arsenikspiegel zu erhalten. Auf Grund dieses Befundes, mit Rücksicht auf die erwähnten, von den Zeugen bekundeten Krankheits-Erscheinungen und nach den Wahrnehmungen bei der Obduktion der Leiche ist das Gutachten von den Gerichts-Ärzten dahin abgegeben worden, daß der Knabe Johannes Wittmann durch Arsenik um das Leben gebracht ist und daß dies Gift etwa 36 Stunden vor dem Tode durch Verschlucken in den Körper gedrungen ist.

Der Angeklagte stellt nicht in Abrede, daß sein Sohn Johannes, während er bei der verheirateten Maler Wittmann in Pflege war, in seiner Wohnung gewesen ist, behauptet aber, dies sei nur ein Mal gewesen, und stellt entschieden in Abrede, daß er das Kind habe holen lassen. Die näheren Umstände des Ercheinens will er nicht wissen und ebensovienig davon Kenntnis haben, ob das Kind bei ihm etwas genossen habe, er behauptet aber mit Bestimmtheit, daß er dem Kinde weder Chokolade noch sonst etwas, am wenigsten etwas Schädliches gegeben habe oder habe reichen lassen. Chokolade bei damals in seiner Wohnung nicht gekocht worden, er selbst vertheile die Bereitung derselben nicht, auch sei außer Kaffee überhaupt damals Nichts bei ihm gekocht worden. Weiter erklärt der Angeklagte, nicht zu wissen, woran das Kind, an dessen Bett er die letzte Nacht vor dem Tode zugebracht habe, erkrankt ist und bemerkt, daß er Halsbräune für die Todesursache gehalten habe.

Außerdem hat er eingewendet, daß der Knabe, der früher gesund gewesen, während der Zeit, wo er bei der Frau Wittmann in Pflege gewesen ist, gekränkelt habe und behauptet, daß das Kind am dem Tage der Erkrankung überhaupt nicht in seiner Wohnung gewesen sei. Allein alle diese Erklärungen werden, soweit sie den vorgetragenen Thatfachen zuwider laufen, durch die Befundungen der Zeugen mit Bestimmtheit widerlegt. Die verheiratete Maler Wittmann und die unverheiratete Louise Hartmann, welche in dem Hause der ersteren oft verkehrt hat, versichern, daß der Knabe bis zum 31. Januar 1863 ganz gesund gewesen sei, beide, und die Bertha Beuther wissen, daß der Besuch bei dem Angeklagten an diesem Tage gewesen ist, die Beuther hat mit eigenen Augen gesehen, wie der Angeklagte den Krug mit der Chokolade angebracht hat, sie hat vorher auf sein Geheiß den Knaben holen müssen, daß ihm auch auf seine Anordnung die Chokolade gegeben, während der zweiten Ehe bei Einleitung des Kurates über den kurz vor dem Tode der ersten Ehefrau geborenen Sohn des Angeklagten Louis Emil Paul Wittmann von ihm ein Inventarium des Nachlasses errichtet werden mußte, that er der Lebensversicherung keiner Erwähnung und versicherte demnach vor Gericht die Richtigkeit des Inventariums an Eides statt. Als er von dem Untersuchungs-Richter über seine Vermögens-Verhältnisse beim Tode

der ersten Ehefrau vernommen wurde, verschwie er gleichfalls die Auszahlung des versicherten Kapitals und dieser Umstand wurde erst nach Jahren durch die Ermittlungen der Polizei-Verwaltung zu Wollin festgestellt.

Auch der Kreis-Gerichts-Kommission zu Wollin hat er von der Versicherung und der späteren Auszahlung des Kapitals in einer Prozeß-Sache des pensionirten Gerichtsdieners Pirsch wider seine erste Ehefrau und ihn keine Anzeige gemacht, obgleich er dazu gesetzlich verpflichtet war, denn er hatte, als bei der verurtheilten Vererbung von Gerichtskosten die Exekution gegen ihn fruchtlos ausgefallen war, am 1. September 1862 den Manifestationseid geleistet und dabei gelobt, nicht aufgeführte Vermögensobjekte später im Aufwindungsfall zu bezeichnen.

Hauze thätig gewesene verehelichte Wittmann damals nicht mehr zu dem Angeklagten kam. Etwas Anderes als die Cholera ist von dem Kinde damals nach den Wahrnehmungen der Beutheer nicht genossen worden und diese bekundet ebenso wie die Wittmann, daß bei Wittmann wiederholt Cholera geflocht sei, daß jedoch der Knabe nur dies eine Mal solche bekommen und daß das Kind, wenn es sonst bei seinem Vater war, von den für den ganzen Hausstand bereiteten Speisen erhalten habe.

Schließlich hat Wittmann zur Widerlegung der Zeugen-Aussagen noch die Behauptung aufgestellt, daß seines Wissens die Bertha Beutheer zur Zeit der Erkrankung des Kindes bei ihm gar nicht mehr Aufwärterin gewesen, daß diese Dienste damals vielmehr von der Tochter des Schuhmachers Gartmann verrichtet seien.

Indes auch diese Behauptung ist widerlegt, denn die unverheiratete Karoline Gartmann bekundet, daß sie alsbald nach dem Tode der ersten Ehefrau des Wittmann allerdings Aufwärterdienste bei demselben geleistet habe, daß dies jedoch nur 14 Tage lang gewesen sei und daß sie dann der ihr von Wittmann gestellten unächtigen Anträge wegen dessen Haus gemieden habe. Die Zeugin weiß bestimmt, daß das Wittmann'sche Kind erst mehrere Wochen nach dem Aufgeben des Dienstes verstorben ist.

Durch den Tod des Kindes ward der Angeklagte der weiteren Fürsorge für dasselbe entbunden und hatte den Nachlaß seiner ersten Ehefrau nicht mit demselben zu theilen, und das Kind stand ihm bei seinen auf Schließung neuer Ehebindnisse gerichteten Plänen nicht im Wege.

III.

Bereits am 15. Juni 1863 verheiratete sich Wittmann zum zweiten Male mit der 2 Jahre älteren unverheirateten Charlotte Auguste Höhn, jüngste Tochter des Tischlermeisters Höhn in Deutsch-Grone. Dieselbe war die Schwägerin eines in Deutsch-Grone verheirateten Bruders des Angeklagten und zeichnete sich durch Herzgüte, durch ein sanftes und anspruchsloses Wesen, sowie durch eine stille und häusliche Lebensweise aus. Wittmann lebte mit ihr in einer ansehnlichen nicht unglücklichen Ehe, aber schon im Oktober erkrankte die an sich schwächliche Frau und mußte von da ab fast unausgesetzt das Bett hüten. Die Krankheit zeigte sich in einem mit starken Auswurf verbundenen Husten, Schmerzen und Schwäche im Magen, Diarrhoe und wiederholt eintretendem Erbrechen, endlich in viel Durst und kalten geschwollenen Füßen, daß, was sie beim Erbrechen von sich gab, hatte stellenweise eine grünlich-blaue Farbe.

Der zur Behandlung hinzugezogene prattische Arzt Dr. Wilm hielt die Krankheit für ein gastrisches Fieber und traf danach seine Anordnungen. Die Verpflegung der Kranken wurde durch den Angeklagten selbst und die damals 13 Jahre alte Emilie Herr ausgeführt, welche seit Michaeli 1863 bei Wittmann in Dienst stand. Von dieser wurden auch die Speisen und Getränke gefocht, zuweilen übernahm dies auch der Angeklagte und in anderen Fällen wurde der Kranken von der verehelichten Maler Wittmann und der Hauswirthin, verehelichten Rahmschiffer Hoffmann, Speisen gebracht.

Die Verabreichung der Speisen und Getränke geschah meistens durch den Angeklagten, und es kam vor, daß, wenn seine Ehefrau verlangte, daß die Emilie Herr ihr etwas zum Genießen geben sollte, er der letzteren dies abnahm und selbst seiner im Bett liegenden Frau überreichte. Diese pflegte in ihrer Krankheit eine Abkochung von Thee zu trinken, den Wittmann durch die Emilie Herr bereiten und ihr gab oder geben ließ, obgleich sie behauptete, daß sie ihn nicht vertragen könne. Am dem 22. Dezember 1863, dem Todestage der zweiten Ehefrau des Wittmann, hatte diese zu Mittag zwei Kaulbarste gegessen, welche die verehelichte Rahmschiffer Hoffmann ihr zubereitet und in einer Untertasse gebracht hatte. Als bald darauf der behandelnde Arzt Dr. Wilm erschien, fand er die Kranke leblich wohl, jedoch er den Genuß der Nahrung nicht mißbilligte.

Am Nachmittag des 22. Dezbr. 1863 wurde Wollin von einem heftigen Unwetter heimgesucht, und es entlud sich gegen 4 Uhr ein starkes Gewitter, verbunden mit einem sehr schweren Donnerchlage.

Etwas eine Stunde vor diesem Gewitter hatte der Angeklagte seiner Ehefrau wiederum den von dieser gebrauchten Thee verabreicht, bei dessen Bereitung er diesmal insofern thätig gewesen war, als er Thee selbst in den dazu gewöhnlich gebrauchten Topf geschüttet, dann Wasser darauf gegossen und das Gefäß der Emilie Herr übergeben hatte, damit sie dasselbe zum Kochen ans Feuer setze. Diese hatte den Thee alsdann, ohne ihn diesmal oder sonst gefochet zu haben, aus dem Topf in eine Tasse gegossen und letztere in die Stube auf den Tisch gestellt, von wo ihn der Angeklagte seiner im Bett liegenden Ehefrau zum Trinken gegeben hatte.

Als das Gewitter vorüber war, wurde von den Wittmann'schen Eheleuten im Zimmer Kaffee getrunken. Die Emilie Herr hatte denselben in der Küche gefocht. Wittmann nahm ihn ihr ab und gab seiner Ehefrau davon in einer Tasse zu trinken, während er selbst aus einer anderen trank. Nach dem Genuß des Kaffees verließ Wittmann auf kurze Zeit die Wohnung, um, wie er sagte, bei einem in dem benachbarten Dorfe Hagen wohnenden Bruder zum Weihnachtsfest Kuchen zu bestellen. Während seiner Abwesenheit blieb die Emilie Herr bei der Kranken zurück und diese genoss nichts mehr, namentlich nicht von dem vorerwähnten Thee. Nach der etwa um 5 1/2 Uhr Nachmittags erfolgten Heimkehr des Angeklagten fand sich auch die verehelichte Maler Wittmann bei der Kranken ein, um sich ebenso wie die verehelichte Hoffmann nach dem Ergehen derselben zu erkundigen. Die Ehefrau des Angeklagten äußerte auf die an sie gerichtete Frage: „es ginge ihr ganz gut und sie werde nun bald Alles essen können“, bemerkte jedoch, sie habe nach dem Gewitter eine solche Erquickung bekommen und unterließ sich mit den Frauen über andere gleichgültige Dinge. Plötzlich stieß die Kranke die Hände von sich, holte tief Athem und verschied.

Der Angeklagte, welcher sich den Anschein tiefer Betrübniß gab, schickte den Sohn seines Hauswirths, den Schiffer Georg Hoffmann, schnell zu dem Dr. Wilm und ließ, als dieser nicht getroffen wurde, auf Veranlassung seiner Tante, der verehelichten Maler Wittmann, durch den Sanitätsrath Dr. Schnurr Wiederbelebungsversuche anstellen, die fruchtlos ausfielen. Die Aerzte Dr. Schnurr und der später erschienene Dr. Wilm nahmen an, daß die Verstorbene durch eine Nervenlähmung in Folge des plötzlichen und schweren Donnerchlages gestorben sei, und ähnlich wurde die Todesursache auch in dem Todenschein angegeben. Der Dr. Wilm erklärte jedoch, daß ihm das schnelle Ableben der Kranken, deren Zustand gegen Mittag zu einer solchen Befürchtung keine Veranlassung geboten, ein auffälliges gewesen sei.

Daß die wahre Todesursache die Verbringung von Arsenik gewesen ist, ist auch hier durch die Voruntersuchung ermittelt.

Die Leiche der zweiten Wittmann'schen Ehefrau wurde zugleich mit der des Johannes Wittmann am 27. Juni 1867 ausgegraben, wobei die Identität des Leichnams durch eine Reihe von Zeugen, die die Grabstelle und die Bekleidungsgegenstände reognoscirten, zweifelslos festgestellt wurde. Auch hier fand man beim ersten Anblick dieselben auffallenden Erscheinungen der völligen Geruchlosigkeit und die lederartige Beschaffenheit der zusammengekrümpften Haut, welche eine hellbraune Farbe zeigte. Von den Eingeweiden der Bauchhöhle war nur ein Stück Leber trennbar erhalten, die anderen waren zu einer festen schwarzbraunen Masse zusammengekrümpft und in der Brusthöhle waren nur noch Leberreste der Lungen in schwärzlicher Farbe und lederartiger Beschaffenheit erkennbar. Diese drei Theile von den innern Organen der Frau Wittmann sind zur Untersuchung genommen und demnachst in Josen chemisch analysirt worden. Hierbei ist in allen drei Abschnitten, vornehmlich in den Bauch-Eingeweiden, mit voller Bestimmtheit Arsenik gefunden worden, und die Gerichts-Aerzte haben aus diesem Befunde, den Wahrnehmungen bei der Obduktion und der Geschichte der Krankheit den bestimmten Schluß gezogen, daß die zweite Frau des Angeklagten durch Arsenik gestorben ist, der durch Verschlucken in ihren Körper gelangt sein muß. Ihrer Ansicht nach ist es wahrscheinlich, daß ihr während der Krankheit zunächst kleinere Gaben von Arsenik und erst kurz vor dem Tode eine größere Dosis beigebracht worden ist.

Wittmann stellt auch hier die Todesursache in's Nichtwissen und bestreitet die Verabreichung des Giffts, dagegen räumt er ein, daß er mit der Emilie Herr die Verpflegung seiner zweiten Ehefrau in ihrer Krankheit gehandhabt, ihr auch zuweilen Speisen und Getränke verabreicht habe. Nach seiner Behauptung soll dies jedoch der Regel nach von der Emilie Herr geschehen sein. Er bestreitet, daß er diese von Dirreihen der Lebensmittel abgab und leugnet, seiner Ehefrau noch wenige Stunden vor ihrem Tode Getränke gegeben zu haben. Eben so wenig will er einräumen, jemals für seine Ehefrau Speisen oder Getränke selbst bereitet zu haben und bemerkt, daß er dies nicht verthebe.

Allein die unverheiratete Emilie Herr hat alle diese Erklärungen als unwahr bezeichnet und namentlich bekundet, daß der Angeklagte seiner Ehefrau wenige Stunden vor ihrem Tode zunächst Thee und dann Kaffee gereicht habe, welche Getränke von dieser auch genossen seien.

Die zweite Ehefrau hatte dem Angeklagten bei Eingehung der Ehe 400 Thlr. eingebracht, welche sie theils baar beizah und die andertheils von ihm während des Bestehens der Ehe und der Rest bald darauf eingezogen wurde. Außerdem hatte sie Wäsche und Betten besessen. Um diese Erbschaft nicht mit den Blutsverwandten seiner Frau theilen zu müssen, hat er sie eine Woche vor dem Tode zur Errichtung eines wechselseitigen Testaments bestimmt, in welchem beide Eheleute sich gegenseitig zu Universal-Erben einsetzten. Daß dies auf Andringen des Angeklagten geschehen, geht theils daraus hervor, daß sie nur stillschweigend ihre Einwilligung zur Verbeibehaltung der Gerichts-deputirten gegeben hat und theils aus einer Aeußerung zu ihrem Virth, dem Rahmschiffer Hoffmann. Denn diesem erklärte sie ganz offen: „Ihr Mann habe ihr arg zugefugt, ein Testament zu seinen Gunsten zu errichten und sie habe dies leider gethan, obwohl sie noch manche Verwandte habe, die zu berücksichtigen gewesen seien.“ Sie scheint vornehmlich damit ihren Vater im Sinne gehabt zu haben, der ihr beim Verkauf seines Hauses in Deutsch-Grone 150 Thlr. auf ihr zukünftiges Erbschaft ausgelegt hatte. In Folge der Testaments-Errichtung fiel dem Angeklagten der gesammte Nachlaß seiner zweiten Ehefrau zu, und in Betreff dieses Vermögens wurden zwischen ihm und seinem mit der Schwester seiner Frau verheirateten Bruder mehrere Prozesse geführt.

IV.

Nach Ablauf von kaum 3 Monaten, von dem Tode seiner zweiten Ehefrau an gerechnet, verheiratete sich Wittmann zum dritten Male und zwar am 1. April 1864 mit der unverheirateten Auguste Kornogki, Tochter des verstorbenen Arbeiters Kornogki in Zastrow, Kreis Deutsch-Krone.

Diese war bis Michaeli 1862 bei dem Ritterguts-Pächter von Rösen auf Schwalkowo bei Gnesen Wirthin gewesen, hatte demselben außerordentlich zwei Kinder geboren und war, als er im September 1862 gestorben war, obgleich die Kinder nicht mehr am Leben waren, von der Mutter des Verstorbenen reichlich entschädigt worden. Sie hatte bei dieser Abfindung baar die Summe von 1000 Thlr. und eine große Menge Möbel, Betten u. Wäsche im Werthe von etwa 500 Thlr. erhalten und schon vorher hatte ihr der Herr von Kläden ein kleines Haus mit einem Stück Land gegenwärtig überlassen.

Die Auguste Kornogki galt daher für eine gute Partie, und als sie in Zastrow bei ihrer Mutter lebte, wurde ihr von dem Tuchhändler Brasse der Angeklagte zur Heirat in Voranschlag gebracht. Dieser erschien alsbald in Zastrow, verlobte sich an demselben Tage mit der 6 Jahr älteren Auguste Kornogki und 4 Wochen später fand gleichfalls in Zastrow die Verheirathung statt, worauf sich die Eheleute nach Wollin begaben und die frühere Wohnung des Angeklagten bezogen, die dieser bei dem Rahmschiffer Hoffmann schon seit längerer Zeit inne gehabt hatte.

Die Ehe war von Anfang an eine sehr unglückliche. Die Ehefrau war von sehr heftigem und aufbrausendem Charakter, Wittmann ging fast alle Abend in Wirthshäuser, aus denen er erst spät in der Nacht heimzukehren pflegte; er unterließ diesen Besuch auch nicht in Krankheitsfällen seiner Frau und da er überdies in eigenmächtiger Weise und hinter dem Rücken der Frau über deren Vermögen disponirte, kam es zwischen den Eheleuten häufig zu Streit und Zank, der nicht selten sogar in Thätlichkeiten ausartete.

Seit dem Winter 1864 zu 1865 wurde die Frau Wittmann, die bis dahin gesund und kräftig gewesen war und einen robust zu nennenden Körper hatte, häufig von Krankheiten befallen. In der Zeit vom 22. Februar bis 30. März 1865 litt sie an heftigen Krankheitserscheinungen, welche der behandelnde Arzt Dr. Wilm für ein mit nervösen Erscheinungen verbundenen gastrisches Fieber hielt. Am 24. Juli 1865 erkrankte sie auf kurze Zeit von Neuem und der Arzt erklärte das Leiden für eine sporadische Cholera. In beiden Fällen litt die Frau Wittmann vornehmlich an Erbrechen und Diarrhoe verbunden mit Leibschmerzen, in dem letzteren Falle auch an heftigem Durst. Diese Krankheiten fanden schon zu einer Zeit statt, zu welcher die Frau Wittmann sich in schwangerem Zustande befand.

Am 31. Juli 1865 wurde die Frau Wittmann, von einem todtten Kinde entbunden, welches schon einige Tage vorher im Körper der Mutter abgestorben war, und die Wöchnerin befand sich leblich wohl, obwohl die Geburt eine schwere gewesen war. Am Nachmittage des 1. August 1865 trat jedoch bei ihr und zwar einige Stunden nach dem Genuß einer Haseuruppe ein heftiges Unwohlsein ein. Diese Suppe war ihr von der verehelichten Rahmschiffer Hoffmann, in deren Hause die Wittmann'schen Eheleute damals eine zur ebenen Erde belegene Wohnung bewohnten, gebracht worden, nachdem die Hebamme Franke eine solche als die geeignete Wochensuppe verordnet hatte. Dieselbe war wie eine gewöhnliche Haseuruppe unter Beifügung von etwas Butter und Zucker bereitet worden und wurde ihr von der Frau Müller selbst zum größten Theil verabreicht. Nachdem die verehelichte Wittmann aus der Hand ihrer Hauswirthin von der Suppe zwei Teller, in denen etwas Nachtheiliges nicht sein konnte, erhalten und gegessen hatte, entfernte sich die verehelichte Müller, indem sie den Rest der Suppe in dem Zimmer zurückließ und den Angeklagten aufforderte, seiner Frau, falls diese Appetit haben sollte, davon noch etwas zu geben. Diesen Rest der Suppe hat die verehelichte Wittmann in Abwesenheit der Frau Müller noch verzehrt, wie sie dies der letzteren demnachst selbst erzählt hat.

Kurz vor dieser Mittheilung war die Zeugin verehelichte Müller von dem Angeklagten mit dem Bemerkten zu dessen Ehefrau gerufen worden, daß die Kranke heftig laire und sich übergeben müsse, und daß sie außer der Suppe nichts genossen habe. Diese Nachricht wurde bestätigt gefunden, der Zustand verschlechterte sich rapide, die ausgebrochene Flüssigkeit zeigte eine grünblau und dann wieder gelbe Farbe, und auf Andringen der anwesenden Hebamme Franke schickte Wittmann zum Arzte. Die Hebamme und die gleichfalls anwesende verehelichte Wittmann hatten es der rücksichtslosen Behandlung des Angeklagten zugezogen, der nicht nur der Wöchnerin das sehr entsetzliche Welt gekommene todtte Kind zeigte, sondern auch geschult hatte, daß diese in ihrem Bette eine Quirlende um den kleinen Sarg wickelte. Hierin hatten sie sich jedoch geirrt. Denn der Dr. Wilm fand die Geburtsorgane in normalem Zustande und die Wochenreinigung regelrecht, dagegen zeigte sich neben Durchfall und Erbrechen ein Kollern und periodischer Leibschmerz und die belegte Zunge, die Empfindlichkeit des Leibes in der Gegend der Herzgrube, die Beschaffenheit der Haut und der arge Durst der Kranken ließ auf ein Leiden in den Verdauungsorganen schließen. Von dem Arzt angewendeten Mitteln wichen diese Krankheitserscheinungen, und es trat eine entschiedene Besserung ein, so daß der Arzt die Frau Wittmann für vollkommen gerettet hielt. Dieser hatte bei der Behandlung die Flüssigkeiten, welche die Kranke ausgebrochen und durch Stuhlgang von sich gegeben hatte, nicht zu Gesicht bekommen, weil ein Mal das Bett der Kranken in einem dunkeln, zwischen zwei Zimmern liegenden Raume stand und weil der Angeklagte andererseits für die Entfernung der Auswurfstoffe vor dem Erscheinen des Arztes Sorge getragen hatte. So hat er namentlich die am 1. August von seiner Frau ausgebrochene Flüssigkeit selbst aufgewischt und bei Seite geschafft.

Am 6. August 1865 traten die in den ersten Tagen dieses Monats wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen von Neuem und zwar in erhöhtem Maße ein. Auch hier blieb die Wochenreinigung ungestört, und der Arzt mußte aus den erwähnten Symptomen annehmen, daß der Sitz des Leidens im Magen sich befand. Die verehelichte Wittmann drückte ihre Schmerzen mit den Worten aus, daß sie einen wahren Brand im Magen habe und klagte fortwährend über einen gewaltigen Durst. Sie verlangte Bier zu trinken und der Angeklagte hat ihr solches oft in der Krankheit zu trinken gegeben. Die Hebamme Franke, der dies Verfahren auffällig war, erklärte ein Mal, das Bier kosten zu wollen. Wittmann verweigerte dies jedoch mit den Worten: „Er werde seiner Frau kein Bier geben, welches ihr schade.“ Ein anderes Mal hatte der Angeklagte, welcher nach den Wahrnehmungen der Frau Müller die Speisen und Getränke meist selbst verabreichte, ihr ein anderes Getränk bereitet, von dem er sagte, das er es aus Bier und Gewürz gekocht habe und seine Ehefrau sprach sich klagend darüber aus, daß sie dies nicht genießen könne. Das Benehmen des Angeklagten zu seiner Ehefrau war im ganzen Verlaufe der Krankheit rücksichtslos und roh. Als ein Mal eine plötzliche Verschlimmerung in dem Zustande der Kranken eingetreten war, schickte diese ihr Dienstmädchen Emilie Schwenk fort, um ihren in der Lausischen Tabagie befindlichen Ehemann rufen zu lassen. Diese fand ihn beim Kartenspiel und meldete, daß seine Frau augenscheinlich sehr gefährlich erkrankt sei und um seine Hülfe bitten lasse. Wittmann nahm diese Meldung sehr gleichgültig auf, spielte ruhig weiter und entfernte sich selbst dann nicht, als das Dienstmädchen nach einem nicht geringen Zeitraum unter Erneuerung der Vorstellungen wieder kam. Empört über ein so heillos pflichtwidriges Benehmen warf der Rahmschiffer Hildebrandt, welcher mit dem Angeklagten gepielt hatte, nimmeh die Karten hin und erklärte nicht weiter spielen zu wollen. Auch jetzt ging Wittmann noch nicht, sondern entfernte sich erst aus dem Wirthshause, nachdem er noch geistige Getränke zu sich genommen hatte.

Bei einem solchen Verhalten des Angeklagten erklärte die Frau Wittmann, indem sie sich auch darüber, daß ihr Mann sie hungern lasse, beklagte:

„Wenn mich der liebe Gott noch einmal gesund werden läßt, so will ich auch nicht mehr bei dem schlechten Kerl bleiben“, und Wittmann antwortete: „Daß wenn sie nicht gehe, er gehen würde.“

Er äußerte später am Tage vor dem Tode, als die Kranke nicht mehr sprechen konnte und die Frau Müller ihm sagte, er werde sich im Todesfall wohl nicht grämen: „dies sei der glücklichste Tag, an dem er seine Frau nicht habe sprechen hören.“

Der weitere Verlauf der Krankheit war nach den Wahrnehmungen des Dr. Wilm der, daß die Zunge sich bräunlich wie lakirt zeigte und mit den Zähnen wie bei Typhuskranken von einem zähen klebrigen Schleim bedeckt war. Die geistige Thätigkeit, welche bis zum 11. August ungetrübt gewesen war, wurde an diesem Tage gestört, die Kranke konnte bald Niemanden mehr erkennen; während Erbrechen und Durchfall aufhörten, wurde der Unterleib schmerzhaft aufgetrieben und am 12. August 1865 Vormittags trat der Tod ein. Der Dr. Wilm hatte im Verlaufe dieser Krankheit daran gedacht, daß die gastrischen Erscheinungen durch Gift hervorgerufen sein könnten, allein für diese Annahme nicht ausreichende Unterstüßung gefunden, er hat auch im Laufe dieser letzten Krankheit die Auswurfstoffe nicht vor Augen bekommen, er erklärte dieselbe für einen akuten Gastro-Intestinal-Catarrh, und im Todenschein heißt es, daß die Frau Wittmann angeblich am Typhus gestorben sei. Wie in den drei andern Fällen ist durch die Obduktion der Leiche und die chemische Analyse der Eingeweide das Gegentheil erwiesen.

Am 23. Dezember 1866 fand die Ausgrabung der auf dem evangelischen Kirchhofe zu Wollin beerdigten Leiche der dritten Ehefrau des Angeklagten statt. Dabei wurde die Identität der Grub mit der Grabstelle der Verstorbenen durch den Todtengräber Krause und mehrere andere Zeugen festgestellt, der Tischlermeister Hart reognoscirte den Sarg, welchen er für die Frau Wittmann gefertigt hatte und ebenso den Kinderarg, in welchem das todtgeborene Kind beerdigt war und welcher auf dem Sarge der Mutter stehend, beim Ausgraben vorgefunden wurde. Ferner wurde nach Gröfnung des großen Sarges die Bekleidung der Leiche und eine in die Grub mitgegebene Photographie des verstorbenen unehelichen Kindes von mehreren Personen wieder erkannt, welche die Frau Wittmann vor der Beerdigung im Sarge liegen gesehen hatten. Diese und andere Personen erkannten endlich die Verstorbene selbst an ihrem zum Theil noch erhaltenen Gesichtsbild.

Auffällig war bei der durch die Gerichts-Aerzte vorgenommenen Obduktion die Beschaffenheit der Haut, die auf dem ganzen Körper noch erhalten war und sich lebhaft in einer braunrothen, zum Theil auch schwarzen Farbe zeigte; der Leichnam war noch nicht verwest, sondern mummificirt zusammengekrümpft, ebenso war nur ein geringer und zwar eigenthümlicher Verwesungsgeruch wahrnehmbar, welche mit Geruch von Fleischwaren Ähnlichkeit hat, wenn solche der Räucherung mit Holzessig ausgesetzt gewesen sind.

Nach Gröfnung der Leiche war weiter auffällig, daß sie nicht von Würmern zernagt war, nur wenige Maden zeigten sich in der Bauchhöhle, und auch diese waren nicht in die Organe selbst eingedrungen. Unter den Eingeweiden der Bauchhöhle ließ sich noch die Leber unterscheiden, die in zusammengekrümpftem Zustande und mit stahlgrauer Farbe vorgefunden wurde. Der Magen, der Darmkanal und die anderen Eingeweide der Unterleibshöhle bildeten ein lederartiges trockenes, schwer trennbar verklebtes Konvolut, in der Brusthöhle war die Speiseröhre noch auffindbar und das Gehirn war nicht verzehrt, sondern zu einer hellbraunen Masse von der Konsistenz einer etwas steifen Salbe zusammengekrümpft.

Bei der hiernächst sorgfältig vorgenommenen chemischen Analyse wurde zwar in der Speiseröhre nichts, dagegen wurde im Darmkanal und in der Leber der Verstorbenen metallischer Arsenik vorgefunden und mit der größten Bestimmtheit nachgewiesen.

Auf Grund der Resultate, welche durch die Ausgrabung der Leiche und ihrer Obduktion, sowie durch die chemische Analyse gewonnen sind und mit Rücksicht auf die Krankheits-Erscheinungen, welche dem Tode vorausgegangen und in diesem Falle von dem behandelnden Arzt besonders genau haben beschrieben werden können, hat der gerichtliche Physikus und Medizinalrath Dr. Gall, sein Gutachten dahin abgegeben, daß die bei der chemischen Analyse aufgefundenen Gifstoffe die Ursache des Todes der dritten Ehefrau des Angeklagten gewesen sind, daß ferner die Einführung nur durch Uebermittlung auf dem Verdauungswege erfolgt sein kann, und daß sie durch Lösung und Beimischung der Speisen und Getränke der Frau Wittmann zugeführt sein worden. Der Sachverständige nimmt weiter nicht für erwiesen an, daß die Krankheiten vom Winter 1865 und vom Juli desselben Jahres Folgen von Arsenik-Vergiftung gewesen sind, dagegen ist er der Ueberzeugung, daß die Krankheits-Anfälle vom 1. und 6. August 1865 die unmittelbaren Folgen von dem nur einige Stunden vorher in größeren Gaben eingeführten Gifte gewesen sind, daß allem Anschein nach, auch noch nach dem 6. August wiederholt kleinere Gaben von Arsenik der Kranken eingegeben worden sind und daß das Gesamtmaß des eingeführten Gifts zur Tödtung eines Menschen mehr als ausreichend gewesen ist.

Der Angeklagte will auch in diesem Falle nicht wissen, daß seine Ehefrau an Arsenik gestorben sei und befreit hartnäckig, ihr solches beigebracht zu haben. Er räumt ein, mit derselben von Anfang an sehr unglücklich gelebt zu haben, bemerkt jedoch, daß der jähzornige Charakter der Verstorbenen dazu die Veranlassung gegeben habe und befreit, daß zwischen ihnen Thätlichkeiten vorgekommen seien, wenigstens dies von zwei Zeugen bekundet wird.

Er gesteht zu, seiner Ehefrau in deren Krankheit Bier zum Trinken gegeben zu haben, bemerkt jedoch, dies sei unschädliches und zwar Kamminer Lagerbier gewesen. Er stellt ferner bestimmt in Abrede, der Hebamme Franke das Kosten des Bieres verweigert zu haben und behauptet im Gegentheil, daß die Kranke sich von dem Bier selbst eingekauft und davon getrunken habe. — Erklärungen, die mit den Befundungen der Zeugin Franke in klarem Widerspruch stehen.

Im Uebrigen will Wittmann seiner Frau in ihrer Krankheit nichts verabschiedet und namentlich nichts für sie gefocht haben, er behauptet vielmehr, daß die Emilie Schwenk die Verpflegung seiner Ehefrau bewirkt habe; allein auch hier stehen ihm die Aussagen mehrerer Zeuginen entgegen.

Er will ferner von dem Ueberbringen und dem Genuß der Haseuruppe gar nichts wissen, obgleich dies nach den Ausführungen der Zeugin Müller nicht denkbar ist. Er befreit, die Excremente seiner Ehefrau vor der Verbeibehaltung des Arztes selbst fortgewischt und bei Seite geschafft zu haben und behauptet wahrheitswidrig, dies sei von der Schwenk und zwar ohne Ersetzung eines Auftrages seinerseits geschehen.

Daß die Hatzier des Angeklagten auch hier für ihn das Motiv der That gewesen ist, geht aus einer Reihe von Thatsachen hervor. Schon die Art der Beschließung läßt erkennen, daß es dem Angeklagten nur um das Vermögen der Auguste Kornogki zu thun gewesen ist.

Der größte Theil ihres Kapital-Vermögens war bei dem Rentier Steffen in Zastrow angelegt und bestand in 700 Thlrn., worüber die Verstorbene zwei Schuldcheine befaß, und wovon sie im Februar 1864 100 Thlr. sich hatte zahlen lassen.

Gleich nach der Verheirathung ging Wittmann den Steffen um Zahlung des Geldes an und erreichte von diesem die Zusage, daß dies alsbald gegen einfache Rückgabe der Schuldcheine erfolgen solle. Von Wollin aus schrieb er nun an den Kaufmann Apolant in Zastrow, nahm gegen Gewährung einer Provision dessen Hülfe bei Auszahlung des Geldes in Anspruch und erreichte es, daß ihm die Steffen'sche Post von 600 Thlr. nebst Zinsen bereits am 17. Juli 1864 überreicht wurde.

Der Angeklagte, der diese Thatsachen einräumt, behauptet, er habe nur im Auftrage seiner Ehefrau gehandelt und diese habe ihm die Schuldcheine zur Einziehung des Kapitals gegeben. Allein dies ist unwahr; denn in Gegenwart zweier Personen, der verehelichten Rahmschiffer Müller und des Schneidermeisters Franke hat die Verstorbene ihrem Ehemanne die heftigsten Vorwürfe gemacht, daß er ihr die Schuldcheine heimlich weggenommen und das Kapital von Steffen hinter ihrem Rücken eingezogen habe, und Wittmann hat dies nicht geleugnet, vielmehr dem Zeugen Franke ausdrücklich zugestanden.

Er behauptet ferner, das von ihm eingezogene Kapital habe er seiner Ehefrau gegeben und diese habe das Geld behalten und ohne sein Wissen darüber disponirt, oder wie — er an einer andern Stelle behauptet — seine Ehefrau habe das Geld ihrer Mutter, der Wittve Kornogki, nach Zastrow geschickt.

Aber er hat, als seine Ehefrau ihm über sein betrügerisches Verfahren Vorwürfe machte, auch die Verwendung zu Franke zugestanden, und die Wittve Kornogki versichert, von dem Kapitale gar nichts erhalten zu haben.

Außer diesem Kapital von 600 Thlr. befaß die dritte Ehefrau des Angeklagten bei Eingehung der Ehe ein Kapital von 200 Thlr., welches ihr von dem Gutepächter v. Kläden bei dessen Lebzeiten gegeben und auf einem dem Kolonisten Schwarz zu Kolonie Rüdewerder bei Bromberg gehörigen Grundstücke auf ihren Namen hypothekarisch eingetragen worden war. Ihr Mobilien-Vermögen muß ferner nicht unbedeutend gewesen sein, denn sie hatte

es vor ihrer Verheirathung mit 500 Thaler gegen Feuersgefahr versichert gehabt.

Um auch diese Vermögensobjekte ausschließlich zu erhalten, versuchte er, seine Ehefrau zur Errichtung eines Testaments zu bestimmen, in welchem er zum Erben eingesetzt wurde. Er wandte sich zu dem Zweck zunächst an die Frau des Kürschnermeisters Müller, welche auf seine Veranlassung am Tage vor dem Tode die ausdrückliche Aufforderung an die Kranke richtete, doch zu Gunsten des Angeklagten ein Testament zu machen. Als Frau Wittmann dies Ansinnen abgelehnt hatte, ließ er zu demselben Zweck die Wittwe Boese, seine spätere vierte Ehefrau, herbeirufen und in demselben Sinne zu der Kranken sprechen; aber auch diese Versuche blieben vergeblich. Wittmann beklagte sich zu der Frau Böttcher darüber, und seine dritte Ehefrau starb ohne Testament.

Nun versuchte Wittmann, die nächsten Angehörigen der letzteren und namentlich die Mutter derselben durch die Vorpiegelung zu täuschen, daß das Kind lebend zur Welt gekommen und daß seine Ehefrau vor demselben gestorben sei, offenbar darum, weil nach dem in Wollin geltenden Erblichen Recht er alsdann der alleinigen Erbe geworden sein mußte. Nachdem er von der Entbindung seiner Frau der Schwiegermutter nach Jastrow hin brieflich Mittheilung gemacht und die Entbindung als eine „glückliche“ bezeichnet hatte, machte er ihr von dem Tode der Frau gar keine Anzeige, und diese mußte erst nach der Beerdigung durch einen ihr bekannten Defonem Hackbarth, der in der Nähe von Wollin, konditionirte und im August 1865 nach Jastrow zum Besuch gekommen war, die Nachricht von den beiden Todesfällen erhalten.

Nun kam von Wittmann, der über die Reise des Hackbarth unterrichtet worden war, ein vom 25. August 1865 datirter, an seinen Schwager, den Schuhmachermeister Meilert gerichteter Brief in Jastrow an, in welchem er sich den Anschein giebt, als habe er den Tod seiner Ehefrau bereits gemeldet gehabt und unter heuchlerischen Erklärungen, daß er für seine Schwiegermutter sorgen wolle, die Reize der letzteren nach Wollin mit dem Bemerkten zu verhindern sucht, daß er mit seinem Kinde, das er der Schwiegermutter in Pension geben wolle, nach Jastrow kommen und die Nachschlafgegenstände mitbringen werde. Die Täuschung gelang dem Angeklagten jedoch nicht, die Wittve Kornogki ließ sich von der Reise nach Wollin nicht abhalten und nahm ihren Schwiegerohn, den Schuhmachermeister Meilert, zur Begleitung mit. Hier schlug Wittmann, um seine Miterbin, die Wittve Kornogki, um ihren Theil der Erbschaft zu bringen, folgendes Verfahren ein.

Er überredete sie zunächst, daß sie keine Theilung des Nachlasses verlange, sondern bei ihm wohnen bleiben solle, erzielte ihr Einverständnis und erreichte es, daß Meilert abreiste. Dann stellte er der alten Frau vor, daß sie lieber Theilung halten und das baare Geld dabei auf 500 Thlr. annehmen wollten, gleichzeitig ließ er einen Wagen kommen, fuhr mit der Schwiegermutter zum Notar Reichhelm in Wollin und ließ bei demselben unter dem 1. September 1865 zwei Verträge aufnehmen, durch welche die Wittve Kornogki die auf dem Schwarzgins Grundstücke eingetragene Forderung von 200 Thaler an Wittmann cedirt und diesem ihre gesammten Erbsprüche an den übrigen Nachlaß ihrer Tochter übereignet, wogegen Wittmann, wie es in dem einen Verträge wörtlich heißt, „seinerseits verpflichtet, zu den Unterhaltungskosten seiner Schwiegermutter in Zukunft nach Kräften beizutragen.“

Die Wittve Kornogki, der jeder Verdacht fern lag, erklärte, sie sei bei Abschluß der Verträge sehr unwohl gewesen und habe daher der ganzen Verhandlung sehr wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Nachdem sie so ihre gesammten Rechtsansprüche auf den Angeklagten übertragen hatte, wurde sie von diesem nach Jastrow zurückbegleitet, und hier erklärte letzterer noch in Gegenwart seiner Schwägerin, daß er die 250 Thlr. in monatlichen Raten von 4 Thlr. und die Hälfte der Betten, Wäsche und Kleiderstücke seiner Schwiegermutter überbringen oder überbringen würde. In Wahrheit hat er ihr jedoch außer zwei Kleidern, welche die Verstorbene getragen hatte, Nichts gegeben. Ein von der Wittve Kornogki angestellter Prozeß half ihr nicht und auch die polizeilich angestellten Versuche, den Angeklagten zur Unterstufung seiner in ihrer Gewerkschaft und Erwerbsunfähigkeit auf die Armenpflege angewiesenen Schwiegermutter zu bestimmen, scheiterten an seinen lügenhaften Erklärungen über seine Verhältnisse und den Betrag der Erbschaft.

Die verbrecherische Absicht des Angeklagten und seine Intention, durch die Tödtung seiner dritten Ehefrau noch weiteren Geldgewinn sich zu sichern, geht ferner daraus hervor, daß er hinter ihrem Rücken sie bei einer Lebensversicherung einzufassen versucht hat. Diesmal wählte er nicht die Gesellschaft Germania, von welcher er, wie erwähnt, nach dem Tode seiner ersten Ehefrau sich betrügerisch Weise 250 Thlr. zahlen lassen hatte, sondern er wandte sich an den Feuerversicherer Engmann zu Wollin, welcher damals Agent der Norddeutschen Lebens- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft war, mit der Erklärung, sein und seiner dritten Ehefrau Leben versichern zu wollen. Engmann gab ihm darauf zwei Formulare mit der Aufforderung, das eine selbst und das andere von seiner dritten Ehefrau unterschreiben zu lassen, erhielt aber beide Blätter von Wittmann selbst unterschrieben zurück. Engmann gab daher das auf seinen Bericht von der Gesellschaft zurückgeschickte, die Frau betreffende Formular dem Angeklagten mit dem Bemerkten wieder, daß dasselbe von dieser eigenhändig unterschrieben werden müsse. Dies Exemplar wurde ihm auch alsbald von Wittmann mit dem Namen der Frau unterschrieben zurückgebracht, doch sah der Agent bei Vergleichung der Schriftzüge, daß die Unterschrift auch dies Mal von der Hand des Angeklagten herrühre. Die Sache erschien ihm nunmehr verdächtig und er lebte daher die ganze Versicherung mit dem Bemerkten ab, daß die Gesellschaft auf die Anträge nicht eingehen wolle.

Wittmann hat sich diesen Ermittlungen gegenüber nur leugnend verhalten, ohne etwas gegen den Zeugen Engmann vorbringen zu können. Zur Charakteristik des Angeklagten ist an dieser Stelle noch folgendes anzuführen. Obgleich Wittmann, wie oben dargelegt worden ist, Erbe seiner Ehefrau geworden war und nicht unbedeutende Vermögensobjekte dadurch erworben hatte, weigerte er sich, den Erbschaftsstempel zu entrichten, welcher bei der Annahme, daß der Nachlaß 1300 Thlr. betragen habe, mit 1% seiner Erbschaft auf 6 Thlr. 15 Sgr. berechnet war. Auf Veranlassung der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Wollin wurde daher von ihm die Auffstellung eines Inventars und die Ablesung des Manifestationsbeides verlangt, und diesen leistete er auch ab, nachdem er die Aktiva des Nachlasses auf 400 Thlr. und die Passiva desselben auf 750 Thlr. in Paß und Bogen angegeben hatte. Offenbar ist der Eid wissenschaftlich falsch geschworen worden, und Wittmann räumt auch ein, unter den Aktiva eine große Reihe von Vermögensgegenständen nicht aufgeführt zu haben, von einer Heranziehung des sonach vorliegenden Verbrechens des wissenschaftlichen Meineides zur Anklage ist jedoch Abstand genommen worden.

V.

Etwa acht Tage nach dem Tode seiner dritten Ehefrau zog Wittmann bereits in das Haus und in die Wohnung seiner späteren vierten Ehefrau, der bereits genannten Wittve Boese und lebte mit ihr schon von jetzt ab wie Mann und Frau, während die Verheirathung erst zwei Monate später und zwar am 17. Oktober 1865 in Wollin stattfand.

Die Frau Boese war die Wittve des im September 1864 auf einer Seefahrt ertrunkenen Schiffskapitäns Boese und von diesem mit einem einzigen Kinde, der am 5. Februar 1865 geborenen Georgine Auguste Alwine Boese in guten Vermögensverhältnissen zurückgelassen worden. Sie wohnte mit dem Kinde in einem ihr gehörigen Hause auf der von der Stadt Wollin etwa 10 Minuten entfernten sogenannten Antwerf, besaß noch Acker und Wiesen und ein von ihrem Gemanne früher geführtes Schoonerfisch, alles in ungetheilter Gemeinschaft mit ihrem Kinde, das ebenso wie sie Erbin des verstorbenen Schiffskapitäns Boese geworden war. Vor der Heirath des Angeklagten mit der Wittve Boese hatte zwischen dieser und dem Kinde eine Auseinandersetzung des Vermögens erfolgen müssen, und dabei war das Erbtheil des Töchterchens auf c. 831 Thlr. ermittelt und festgestellt worden. Das Vermögen reizte die Gähler des Angeklagten, und ihr mußte schon wenige Tage nach der Verheirathung das Kind als Opfer fallen. Die Georgine Boese war ein völlig gesundes und kräftiges Kind, das auch stets guten Appetit gezeigt hatte. Am Sonntag den 22. Oktober 1865 war das Mädchen von der unverheiratheten Emilie Schwenk, welche, wie erwähnt, schon bei Lebzeiten der dritten Ehefrau in dem Dienst des Angeklagten gestanden hatte, spazieren geführt worden und erkrankte am dem Abende dieses Tages, an welchem sie wie sonst ganz gesund gewesen war. Die Krankheit zeigte sich zunächst in Erbrechen und großem Durst. Für die Mutter und die Hausgenossen war eine Veranlassung nicht erkennbar, das Kind pflegte am familientische zu essen und in der Wohnstube der Mutter zu schlafen, es hatte am 22. Oktober des Morgens Kaffee mit Semmel und des Mittags Kartoffeln mit Fleisch gegessen, endlich des Abends von der Mutter eine Semmeluppe erhalten. Beim Eintreten der Krankheit begab sich die Frau Wittmann noch am Sonntag Abend nach der Apotheke, um ein Mittel für das Kind zu holen, das ihr, wie sie unterwegs der unverheiratheten Parow mittheilte, der Angeklagte angegeben hatte. Dieser blieb indessen bei dem Kinde zurück, sah auch im Verlaufe der Krankheit vielfach an dem Bette seiner Stieftochter und hat ihr, wenn das Kind Wasser ver-

langte, oft welches gegeben. Auch während der Nacht gab er sich den Anschein großer Zärtlichkeit und Fürsorge für die kleine Kranke und ließ dieselbe auf einem Lager zwischen ihm und seiner Frau schlafen. Obgleich die Krankheit sich wesentlich verschlimmerte, wußte Wittmann die Herbeiführung eines Arztes zu hintertreiben, indem er zu versetzen gab, daß er dies nicht für nöthig halte. Erst als die mit der Frau Wittmann auf demselben Sture wohnende unverheirathete Parow auf die Nothwendigkeit ärztlichen Beistandes aufmerksam gemacht hatte, schickte die Mutter am 23. Oktober gegen Mittag zum praktischen Arzt Dr. Wiener, der sich zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags einfand und folgende Wahrnehmungen machte.

Das Kind zeigte eine bleiche Gesichtsfarbe und einen theilnahmslosen, verdrießlichen Gesichtsausdruck. Die Hauttemperatur war etwas erhöht, der Puls beschleunigt und die Zunge mäßig belegt. Dagegen wurde im Unterleibe nichts abnormes wahrgenommen, ebenso wenig in der Mundhöhle, in welcher der Arzt nach etwaigem Durchbrechen von Zähnen forschte. Ueber das Erbrechen des Kindes konnte er selbst wenig Wahrnehmung machen, da er dabei nicht zugegen gewesen ist, er auch die Auswurfstoffe weder dies Mal noch später zu Gesicht bekommen hat. Ob das Uebel eine gastrische Störung oder eine Gehirnaffektion oder die Vereinigung von beiden Umständen war, wußte der Dr. Wiener damals noch nicht zu unterscheiden, er ordnete daher die Anwendung von Kalomel an, und wiederholte an demselben Tage seinen Besuch. Bei diesem zweiten Erscheinen, Abend des 23. Oktober hörte er, daß wiederholtes Erbrechen und Diarrhöe eingetreten war und fand das Fieber lebhafter, auch die Zunge belegter. Er hielt nun den Zustand für rein gastrischer Natur und traf danach seine Maßregeln; als er jedoch am anderen Morgen wiederkam, fand er die Georgine Boese bereits als Leiche. Das Kind war in der Nacht vom 23. zum 24. Oktober unter Krampferscheinungen gestorben, und der Arzt, dem nicht im Entferntesten der Gedanke an das Vorliegen eines Verbrechens aufgestiegen war, mußte die Krankheit für eine akute Gehirn-Entzündung erklären.

Auch hier ist durch die Voruntersuchung erwiesen, daß der behandelnde Arzt getäuscht worden ist.

Am 17. Oktober 1866 fand die Ausgrabung der Leiche, welche wie Eingangs erwähnt ist, beim Verzuge der Wittmann'schen Eheleute von Wollin nach Posen mitgenommen war und hier auf dem evangelischen Kirchhofe beerdigt worden ist, statt und dabei ward der Leichnam in ähnlicher Weise, wie der Körper der dritten Frau nicht verwest, sondern mumienartig vertrocknet vorgefunden. Die Konturen des kleinen Körpers waren wohl erhalten, die Haut war fest anliegend, pergamentartig, trocken und mit Schimmel bedeckt und zeigte nach Entfernung desselben eine intensiv braune Farbe.

Bei normalen Verhältnissen hätten die gesammten Weichtheile, sowie die Sehnen und Knorpeln der Leiche im Verlaufe der 12 Monate seit der Beerdigung, durch Verwesung aufgelöst sein müssen, hier aber wurden die am schnellsten der Verwesung ausgelegten Organe, der Bauch und die Brusthöhle noch erkennbar und wenn sie auch mit einander verklebt waren, so doch noch trennbar vorgefunden. Sie waren trocken und zeigten eine hellgraue Farbe, von derselben Farbe, aber in einem dickflüssigen Zustande wurde auch das Gehirn gefunden. Die zur Illustration genommenen Organe der Brust- und Bauchhöhle sind demnach wie in den andern Fällen einer genauen chemischen Analyse unterworfen worden und hierbei sind im Magen und im Darmkanal erhebliche Quantitäten Arsenik entdeckt, und wieder hergestellt worden. Ferner ist auch in der Leber, den Nieren, dem Herzen und den Lungen, endlich auch in einem bei der Obduktion herausgeschnittenen Stück Muskelfleisch Arsenik, wenn auch in geringeren Quantitäten gefunden worden und die Gerichtsärzte haben auf Grund der festgestellten Krankheits-Erscheinungen nach den Wahrnehmungen bei der Obduktion und dem Resultate der chemischen Analyse das Gutachten mit Bestimmtheit dahin abgegeben, daß der im Körper der Leiche gefundene Arsenik die Ursache des Todes des Kindes gewesen ist.

Die Sachverständigen nahmen ferner an, daß das Gift durch Verschlucken den Verdauungsorganen zugeführt und von hier durch den Umlauf der Säfte dem ganzen Körper mitgetheilt worden ist, und find der Ansicht, daß das Gift etwa 36—40 Stunden vor dem Tode und kurze Zeit vor der Erkrankung in großen für Tödtung eines Menschen völlig ausreichenden Gaben dem Kinde beigebracht sein muß.

Der Buchbindermeister Wittmann stellt auch hier ins Nichtwissen, daß die Verstorbene durch Arsenik ums Leben gebracht worden ist und bestritt die Thäterchaft. Er räumt ein, daß er vor der Erkrankung im Verlaufe der Krankheit und beim Eintritt des Todes in der unmittelbaren Nähe des Kindes gewesen ist, und daß dem Kinde bis dahin Nichts gefehlt hat, er gesteht endlich zu, dem Kinde im Verlaufe der Krankheit wiederholt Wasser und Milch zum Trinken gegeben zu haben. Dagegen behauptet er die Georgine Boese sei bereits am 22. Oktober 1865 lebend gewesen und habe über Mitternacht geklagt. Die Dienstmagd Emilie Schwenk und die Tante des Kindes unverheirathete Alwine Boese, welche damals in derselben Wohnung ein Hinterzimmer bewohnte, bezeugen aber das Gegentheil.

Wittmann bestritt ferner, der Befundung der unverheiratheten Parow zuwider, seiner Ehefrau ein Mittel für das erkrankte Kind angegeben, und dieselbe zu dem Zweck nach der Apotheke geschickt zu haben. Dagegen räumt er ein, daß seine Ehefrau fortgegangen und mit einer braunen Flüssigkeit enthaltenden Flasche wieder gekommen sei, er gesteht auch zu, daß er in der Zwischenzeit bei dem Kinde zurückgeblieben sei, behauptet jedoch, die Alwine Boese sei außer ihm im Zimmer gewesen, während diese versichert, das Kind an dem Abende der Erkrankung gar nicht gesehen zu haben. Weiter stellt Wittmann in Abrede, die Herbeiführung des Arztes versprochen zu haben und will am Montag den 23. Oktober die Emilie Schwenk schon um 8 Uhr Morgens zum Dr. Wiener geschickt haben. Die Magd versichert jedoch, daß sie, wie oben erwähnt ist, von der Mutter des Kindes und erst gegen Mittag zum Arzt geschickt worden ist.

Der Angeklagte will ferner ein besonderes Interesse für das Kind an den Tag gelegt haben, daß er, als ihm der Arzt bei dem zweiten Besuche die Gefährlichkeit der Krankheit mitgetheilt hätte, er an demselben Abend noch ein Mal zu ihm gekommen sei und um einen dritten Besuch gebeten habe. Allein alles dies ist nach den Befundungen des Dr. Wiener nicht richtig. Wittmann hat nach dem Tode des Kindes der verehelichten Restaurateur Neumann zu Posen, mit der er durch eine frühere Verwägung bekannt war, geschrieben, daß das Kind „am Zahnkrampf“ gestorben sei, ebenso ist die Todesursache in dem Todtenschein der Georgine Boese angegeben, und er vermag zur Aufklärung dieser mit dem Gutachten des Arztes im Widerspruch stehenden Erklärungen ausreichende Anführungen nicht zu machen. Wittmann gesteht zu, darüber, daß das Kind Vermögen gehabt, in Kenntniß gewesen zu sein, er bestritt aber die Wissenschaft von dem Betrage der Erbschaft. Allein dies ist nicht glaubhaft, da seine Ehefrau während er schon bei ihr wohnte, beaufsichtigt die Erbtheile des Kindes wiederholt Termine vor der Königl. Kreis-Gerichts-Kommission zu Wollin gehabt hat, und er in dem Inventarium des Nachlasses selbst als Gläubiger auf Höhe von 120 Thaler aufgeführt wird, die er vor der Verheirathung seiner vierten Ehefrau darlehensweise gegeben hat. Einen Verdacht dahin, daß Jemand von den Hausgenossen, die nur in der Magd Schwenk, der unverheiratheten Alwine Boese und der unverheiratheten Emma Parow bestanden, Gift beisehen und dem Kinde beigebracht habe, hat Wittmann nicht aufgestellt und nur eingewendet, seine damalige vierte Ehefrau habe das Kind nicht sehr lieb gehabt, und oft, so auch am 22. Oktober 1865, heftig geschlagen. Allein aus den Befundungen der Alwine Boese, der Emilie Schwenk und der verehelichten Restaurateur Neumann geht vorher, daß die Frau Wittmann ihrer Tochter Georgine mit der zärtlichsten Liebe zugehört war, und der hohe Grad der mütterlichen Liebe ergibt sich auch aus dem Inhalte der Briefe, welche die Frau Wittmann später von Posen aus an ihre ehemaligen Hausgenossen in Wollin geschrieben hat. Daß die Leiche des Kindes von Wollin nach Posen geschickt ist, scheint vornehmlich in den Wünschen der Mutter gelegen zu haben und der Angeklagte, welcher hierauf einging, sich den Umständen der Beschaffung des Leichenpafses unterzog, dazu eine Reise nach Ewinemünde machte und die Kosten des Transports trug, wurde dadurch von der Beförderung, die Leiche könne nach seiner Entfernung in Wollin ausgegraben und obduciert werden, befreit.

VI.

Vor dem Umzuge nach Posen hatte Wittmann in Wollin seine Buchbinderi neben den Waaren-Vorräthen an den Buchbindermeister Episk für 500 Thlr. verkauft, ebenso wurde das Haus der Frau Wittmann nebst den zugehörigen Grundstücken bei Wollin an deren Schwägerin, die Alwine Boese, für 1150 Thlr. verkauft und schon vorher hatte sich die Ehefrau Wittmann des von ihrem Gemanne ererbten Schoonerfischs für 1354 Thlr. entlassen. Die bei dem Verkaufe des Schiffs stehenden geliebten Gelder wurden allmählich eingezogen, auch hatte Wittmann einen Theil der früher vererbten Effekten in Wollin angeblich für 200 Thlr. in öffentlicher Auktion verkauft und von diesen und den sonst von Wittmann ererbten Geldern lebte er in Posen nun-

mehr als Rentier. Er miethte hier eine in der Berlinerstraße Nr. 15. c. zwei Treppen hoch belegene Wohnung, die aus 7 Zimmern und Nebenräumen bestand, und für welche er jährlich 320 Thlr. zu zahlen hatte. Er kaufte hier für mehrere Hundert Thaler Möbel und vermiethte die Vorderäume der Wohnung an Untermiether, wogegen er für seine Familie, die aus der Frau und seinem am Leben gebliebenen Kinde aus der ersten Ehe bestand, die Hinterzimmer nebst Küche und Nebenzugel behielt. Während er in Wollin geblieben hatte, daß er der guten Erwerbsverhältnisse wegen und weil er in Wollin kein Familienglied habe, nach Posen zöge, dabei aber auch an eine Auswanderung nach Amerika dachte, ergab er sich nach den Wahrnehmungen einzelner Zeugen hier völlig dem Nichtsthum und der Vergnügungssucht. Man sah ihn viel spazieren gehen, er fuhr des Abends mit seiner Frau auf Bälle, besuchte oft öffentliche Locale, gab Gesellschaften und machte eine Vergnügungsreise nach Rassel, angeblich um dort Verwandte seiner nunmehrigen vierten Ehefrau kennen zu lernen. Die wiederholten Reisen von Wollin nach Posen mußten auch seine Kasse nicht unerheblich in Anspruch genommen haben und da er zum Kummer seiner Ehefrau gar nicht arbeitete, mußten diejenigen, welche seine Verhältnisse kannten, ein trauriges Ende voraussehen. Die vierte Frau des Angeklagten war um 2 Jahr jünger wie er, von angenehmen Außern, gutmüthig und, wie schon ihre dem Ansatzen ihrer Verwandten zuwider erfolgte Eheschließung und vorberige Lebensweise mit Wittmann ergibt, leichtsinnigen Charakters. Ihre Stimmung pflegte schnell zu wechseln, meist war sie heiter, dann aber weinte sie über den Tod ihres Kindes Georgine, hatte oft eine Ahnung von ihrem frühzeitigen Tode und gab dieser in lebhafter Weise Ausdruck. Ueber ihren Gemanen hat sie sich auch in sehr differirender Weise ausgelassen, indem sie bald seine Aufmerksamkeits und Fürsorge pries und sich dann wieder beklagte, dies sei alles nur Schein und ihre Ehe sei eine sehr unglückliche. Noch wenige Tage vor ihrem Tode ist sie hierüber der verehelichten Restaurateur Neumann gegenüber in laute Klagen ausgebrochen und hat sich namentlich über die Verschwendung ihres Vermögens sehr unglücklich geäußert. Körperlich war sie rüstig und kräftig und in Wollin stets gesund gewesen, hier aber erkrankte sie wiederholt und pflegte ihr Leben als einen freijenden Schmerz in der Gegend unter der Herzgrube zu bezeichnen. Unter solchen Erscheinungen erkrankte die Frau Wittmann im Februar 1866 und dann acht Wochen nach ihrer am 13. Juli 1866 stattgehabten Entbindung Anfang September desselben Jahres. Das letzte Mal zeigte sich Erbrechen und mit Blutabgang verbundene Diarrhöe, beide Male erholte sie sich jedoch bald und am 17. September 1866 begann sie eine nicht unbedeutende Menge Wäsche in der Waschküche des Hauses zu waschen und lebte die Beihilfe anderer mit den Worten ab: „Ich bin ja gesund und stark, und wenn ich heut nicht fertig werde, so mache ich morgen weiter.“ In der zweiten Nachmittagsstunde trat jedoch ein plötzliches Unwohlsein ein, so daß sie die vorübergehende Henriette Kizing zu sich herbeirief und zu dieser über Bangigkeit und Brechreiz klagte. Die Frau Wittmann hatte bis dahin nur Kaffee getrunken und Mittag gegessen, den Kaffee hatte der Angeklagte, welcher Dienstmagd damals nicht hielt, selbst gekocht und mit Milch vermischt, in einer Quantität von 3—4 Tassen nebst Semmel ihr des Morgens in den Waschkeller gebracht. Zu Mittag hatte die Familie nach den Angaben des Angeklagten Milchreis gegessen, von dem ein Theil am Tage vorher, einem Sonntage, bereits am familientische gegessen war. Wittmann behauptet, seine Ehefrau habe zur Bereitung des Mittagessens zwei Stunden in ihrer Wäsche inne gehalten, die Milch zu dem Reis selbst gekocht und die von ihr bereiteten Speisen seien von ihm, seiner Ehefrau und dem Knaben Emil aus einer Schüssel gegessen worden. Die Beauptung über die Beförderung des Mittagessens ist eine unrichtige, denn die Frau Wittmann hat gleich bei ihrer Erkrankung unter Bejahung der Frage der Henriette Kizing, ob sie schon zu Mittag gegessen habe, mit den Worten: „Papachen hat ja gekocht“ ihren Gemanen als denjenigen bezeichnet, welcher die Speisen zum Mittagstisch hergestellt habe.

Bald nach der Erkrankung mußte die Frau Wittmann sich übergeben, sie ließ sich Pfeffermünztröpfchen holen, mußte sich aber noch ein Mal übergeben. Trotzdem blieb die Frau Wittmann noch bei ihrer Arbeit, wo sie gegen vier Uhr Nachmittags von der Zeugin Schmidt vor Schmerz ganz krumm stehend unter heftigen Klagen vorgefunden wurde.

Auf das Zureden der Frau Schmidt hörte die verehelichte Wittmann endlich um die angegebene Zeit mit Wägen auf und begab sich in ihre Wohnung unter der Erklärung, daß sie sich niederlegen werde. Von diesem Augenblicke an hat Niemand unter den Hausgenossen, von denen außer der Wittve Widomsta, der Henriette Kizing und der verehelichten Schmidt noch die verehelichte Schuhmacher Spitzkewitz mit der Kranken bekannt war, etwas von ihr gesehen und zwar bis zum andern Nachmittag, eine halbe Stunde vor ihrem Tode.

Der erste fremde Mensch, welcher seit der offenbar schweren Erkrankung der Frau Wittmann sie wiederum gesehen hat, ist die verehelichte Sergeant Rautenberg gewesen, welche mit ihrem soeben aus dem Feldzuge zurückgekehrten Gemanen bei den Wittmann'schen Eheleuten, mit denen sie im Verkehre gestanden hatten, am Dienstag den 18. September 1866 Mittags gegen 1 Uhr einen Besuch machen wollten.

Bis dahin war die verehelichte Wittmann mit dem Angeklagten und den beiden Kindern von 4 Jahren beziehungsweise 2 Monaten allein in der Wohnung gewesen. Diese bestand in den von den Wittmann'schen Eheleuten benutzten Hinterräumen aus 3 Zimmern, einer Küche und 2 Kammern, und das Bett der Kranken stand in einem Zimmer, daß durch zwei Stufen von dem großen Treppenhause des Hauses getrennt war. Das Einzige, was außer den Angaben des Angeklagten aus dieser Leidenszeit der Frau Wittmann ermittelt ist, besteht in einer Aeußerung des Knaben Emil Wittmann, der, als er später zu der Frau Neumann gekommen war, zu dieser gesagt hat: „Die Mama habe sehr geküßt und der Papa habe dann die Thür zuge-macht.“ Wittmann selbst war schon am Montag den 17. September 1866 nach der Erkrankung seiner Frau in die Wohnung der Waisfrau-Wittve Kaminska gekommen und hatte unter Ueberreichung des Waiskinderfischs diese zur Fortsetzung der Arbeit gedungen und ihr, als sie im weiteren Verlaufe des Nachmittags des 17. Septembers 1866 nach dem Ergehen der Kranken fragte, mit den Worten: „Es geht ja“ eine Erklärung abgegeben, welche die Zeugin als beruhigend auffassen mußte. Er ist dann erst wieder am Dienstag den 18. September, Vormittags gegen 11 Uhr, wieder gesehen worden und zwar von der Hausgenossin verehelichten Schuhmacher Spitzkewitz. Diese hat, anscheinend ohne selbst bemerkt worden zu sein, den Angeklagten am geöffneten Fenster des Schlafzimmers, in welchem die Kranke lag, essend und trinkend gesehen. Um diese Zeit hat er vom Fenster seiner Wohnung aus mit der bereits mehrfach genannten Henriette Kizing über den Einzug der Truppen gesprochen, mit keinem Worte aber der schweren Krankheit seiner Frau Erwähnung gethan, dabei war Wittmann, wie die Zeugin bekundet, ganz heiter, so daß diese die Befestigung der Krankheit annehmen mußte. Als die Rautenberg'schen Eheleute am Samstag erschienen, machte ihnen Wittmann auf und empfing sie in verwirrten und gestörten Worten: „Daß seine Frau zum zweiten Male die Cholera habe und sehr krank sei.“ Die Frage der Rautenberg, ob ein Arzt dagesehen sei, verneinte der Angeklagte mit dem Bemerkten, daß er keinen Voten dazu habe, und wurde er von den Rautenberg'schen Eheleuten aufgefordert, einen Arzt selbst zu holen, während die verehelichte Rautenberg bei der Kranken verblieb. Diese nahm während ihrer kurzen Abwesenheit im Krankenzimmer nicht wahr, daß die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über heftige Schmerzen im Leibe. Der Angeklagte kam schon nach einer Abwesenheit von 10 Minuten mit der Nachricht zurück, daß er den Arzt nicht getroffen habe, suchte seiner Ehefrau aber Trostesworte zuzusprechen, während die Frau Wittmann lazarie oder sich erbrach, hörte von ihr vielmehr nur Klagen über he

Während dieser ihrer Anwesenheit in der Wittmann'schen Wohnung ist die Henriette Kitzing nur in das Entree-Zimmer gekommen und hat von der Frau Wittmann nichts zu sehen und zu hören bekommen, sondern nur aus dem noch durch das Wohnzimmer getrennten Wittmann'schen Schlafgemach das Stöhnen der Kranken wahrgenommen. Erst eine halbe Stunde darauf, gegen 4 Uhr Nachmittags, als die Kranke schon bewusstlos war, ist von dem Angeklagten eines der Hausgenossen, nämlich die Frau Kaminska, in das Krankenzimmer gerufen worden; diese fand die Wittmann sprach- und anscheinend auch leblos im Bette liegend, die Thüränen liefen ihr aus den geschlossenen Augen, die Hände waren, wie sich die Zeugin überzeugte, ganz kalt und lagen über Kreuz, fest auf den Unterleib eingedrückt. Sie machte dem Angeklagten Vorstellungen über die Hilflosigkeit, theilte den Hausgenossen ihre Wahrnehmung mit und eilte dann selbst zu einem anderen Arzt. Von den Hausbewohnern begaben sich nun sogleich die verehelichte Lohndiener Schmidt und dann die verehelichte Schuhmacher Szofkiewicz in die verschlossene Wittmann'sche Wohnung, welche ihnen von dem Angeklagten geöffnet wurde. Sie fanden ebenso wie die Kaminska die Frau Wittmann beinungslos mit geschlossenen Augen stöhnend im Bett liegend und mußten annehmen, daß der Tod nahe bevorstehe. Wittmann sagte, daß seine Ehefrau an der Cholera erkrankt sei und stellte sich höchst unglücklich, beklagte auch, daß des wiederholten Rufens ungeachtet ein Arzt nicht gekommen sei. Die Frau Schmidt lief nun auf eigene Veranlassung noch zum Ober-Stabs-Arzt Dr. Mayer, die Henriette Kitzing begab sich noch zwei Mal in die Wohnung des Stabs-Arztes Dr. Raube, aber als die Ärzte erschienen, war die verehelichte Wittmann bereits verstorben.

Der Angeklagte hatte kurz vor dem Versterben noch die verehelichte Szofkiewicz herbeigerufen, welche Zeugin der letzten Athembzüge war. Daß die verehelichte Wittmann nicht, wie der Angeklagte auch jetzt noch behauptet, an der Cholera, welche allerdings mit den Krankheits-Erscheinungen bei der Arsenikvergiftung einige Ähnlichkeit hat, gestorben ist, ergab sich schon bei der Obduktion der Leiche, vornehmlich aus den Umständen, daß die charakteristischen Erscheinungen der Cholera, Verschwinden des Bettes und dunkelblaue Färbung der Haut fehlten, die Leiche vielmehr in einem guten Ernährungszustande mit reichlichen Fettschichten und einer blassen Hautfärbung sich zeigte, außerdem war bei der Obduktion vornehmlich auffällig, daß bei Eröffnung der Eingeweide sich ein eigenthümlicher widerlich süßlicher Geruch bemerkbar machte, daß der Darmkanal fast leer und stellenweise entzündlich aufgewulstet war und daß in der Mundhöhle, sowie im Magen ein zäher anhaftender Schleim sich zeigte und die Nierze mühen hierdurch annehmen, daß direkt aus dem Verdauungs-Apparat vehement wirkende Reizmittel bei der Frau Wittmann stattgefunden hätten.

Die chemische Analyse hat auch hier zur Feststellung des objektiven Thatbestandes wesentlich beigetragen, denn hierbei wurde im Magen, im Dünndarm, im Dickdarm und in der Leber der Verstorbenen Arsenik vorgefunden, und metallisch reproduziert. Das Quantum des Schwefel-Arseniks, welches bei der Analyse des dazu verwendeten Magenstücks von den Sachverständigen vorgefunden worden, betrug fast 2 Gran und war einem Quantum von $\frac{1}{2}$ Gran arseniger Säure oder weißen Arseniks, der im vorliegenden Falle angenommen worden, gleich.

Da nun zur Analyse nur der sechste Theil des Magens genommen war, müssen in dem ganzen Magen etwa 9 Gran weißen Arseniks gewesen sein, und da ein Theil des dem Körper zugeführt gewesenen Gifts durch Erbrechen und Expiration vom Körper ausgestoßen worden war, ein anderer Theil aber in anderen Verdauungs-Organen und ein fernerer durch Säfte-Umlauf sich im ganzen Körper verbreitet hatte, muß eine sehr große Quantität Arsenik der Verstorbenen gegeben worden sein.

Hierzu haben die sachverständigen Ärzte ihr Gutachten dahin gegeben, daß der Tod der verehelichten Wittmann durch die im Wege der Nahrungsaufnahme stattgehabte Zuführung von weißem Arsenik erfolgt ist, und daß die Darreichung der sehr großen und jedenfalls tödtlichen Gaben nicht viel über 12—18 Stunden vor dem Tode stattgefunden hat. Der Angeklagte Wittmann befreit auch in diesem schättesten Gistmordsfalle, seiner Ehefrau Arsenik verabreicht oder den Genuß des Gifts sonst herbeigeführt zu haben. Er räumt ein, daß seine Ehefrau am 17. September 1866 noch ganz gesund gewesen sei, einige Zeit nach dem Mittagessen an Diarrhöe und Erbrechen erkrankt sei. Ueber die Erkrankungzeit hat er bei Gelegenheit einer späteren Vernehmung die von seinen Angaben abweichende und mit den Wahrnehmungen der Hausgenossen nicht übereinstimmende Erklärung abgegeben, daß sie schon vor Tisch mit den Worten: „Mich schaudert so“ ein Unwohlsein zu erkennen gegeben hätte. Er gesteht ferner zu, daß er die Behandlung und angebotene Pflege seiner Ehefrau in ihrer Krankheit allein besorgt habe und will gegen dieselbe, welche er für Cholera gehalten habe, Pfeffermünzchen und krampfstillende Umschläge angewendet haben. Allein den Frauen, welche, wie erwähnt, kurz vor dem Tode im Krankenzimmer waren, mußte es auffallen, daß hier keinerlei Vorkehrungen, welche auf eine Pflege und Wartung hätten schließen lassen können, wahrnehmbar waren. Wittmann giebt außerdem zu, daß in dem ganzen Verlauf der Krankheit kein Arzt, da gewesen ist, allein er will nicht absichtlich die Herbeirufung des Dr. Raube hinausgeschoben haben, auch nicht erst auf Veranlassung der Nautenberg'schen Eheleute zu diesem gegangen sein. Allein dies wird von dem Sergeanten Nautenberg bestritten und zur Motivierung dieses im hohen Grade auffallenden Verhaltens hat Wittmann nur angeben können, seine Frau habe den Arzt nicht haben wollen, es sei Alles zu schnell gegangen und er habe die Kinder nicht allein lassen können.

Ebenso hat er den Vorhaltungen der Hausgenossen, warum er denn ihnen keine Theilnahme von der schweren Erkrankung gemacht und ihre Pflege und Botendienste nicht in Anspruch genommen habe, nur die Antwort entgegenzusetzen können, es sei Alles zu schnell gegangen. Allein die Krankheit hat 24 Stunden gewährt, Wittmann will auch bei der Nacht auf den Beinen gewesen sein, über ihn im Schlafzimmer wohnte die Frau Szofkiewicz, unter ihm im Keller hatte die verehelichte Schmidt ihre Wohnung, auf dem Hofe wohnte die Witwowska mit ihrer Nichte Henriette Kitzing, in der Waschküche wusch für ihn die Frau Kaminska, deren Chemann Hausknecht im Hause ist, alle diese Personen, die zum Theil mit den Wittmann'schen Eheleuten befreundet waren, hätten gern der Erkrankten ihre Hilfe gewährt und waren mit Leichtigkeit abzurufen, die Zuziehung hilfsreicher Personen muß also mit Absicht von dem Angeklagten unterlassen worden sein. Endlich ist seine Behauptung, der Wittwe Witwowska und der verehelichten Schmidt die Erkrankung in der Erwartung ihres Besuchs mitgeteilt zu haben, durch das Zeugnis dieser Frauen widerlegt.

Bei der Befragung über die Art und Weise wie der Verstorbene das Gift beigebracht sein müsse, hat Wittmann erklärt, daß seine Ehefrau sich möglicherweise selbst vergiftet haben könne, denn sie habe wiederholt davon gesprochen, daß sie sich das Leben nehmen müsse und als Grund dafür den Verdruß mit ihren Verwandten angeführt, namentlich sei in der letzten Zeit ein Brief voller Klagen und mit der Bitte um eine Geldsendung von ihrer Schwester Marie aus London angekommen, dessen Inhalt sie sich zu Herzen genommen habe. In der That ist ein Brief ähnlichen Inhalts an die verehelichte Wittmann kurze Zeit vor dem Tode eingelaufen, allein ihr Chemann hat darauf auch Geld an seine Schwägerin Marie nach London geschickt, wenigstens hat die Verstorbene daran geglaubt, und ihre Freude darüber ausgesprochen. Keiner von den zahlreichen vernommenen Bekannten der Frau Wittmann hat jemals eine auf Selbstmordgedanken deutende Aeußerung der Frau Wittmann vernommen und eine solche Handlung wäre bei ihrem Charakter, ihrem Temperament und kurz nach der Geburt eines Kindes, über das sie sich freute und das sie selbst stillte, undenkbar gewesen. Schließlich hat

der Angeklagte auch eine solche Aufstellung fallen lassen und in frivoler Weise sich mit den unverständlichen Worten ausgelassen: „Wenn meine Frau vergiftet sei, so müßte dies der Polizei-Kommissarius gethan haben, der im August 1866 bei ihr gewesen sei.“ Wittmann's Benehmen kurz vor und gleich nach dem Eintritt des Todes trägt weiter den Charakter des Schuldabweichens. Als in der letzten halben Stunde das Stiefkind der Sterbenden, der 4 Jahr alte Emil Wittmann, sie beim Namen rief und an ihrem Bette lag, stieß Wittmann, offenbar um eine neue Lebensäußerung seiner Ehefrau zu vermeiden, den Knaben mit den Worten bei Seite: „Geh fort, du garstiger Balg, du wirst noch deine Mutter ziehen, wenn sie schon stirbt!“ Gleich nach dem Tode sorgte Wittmann für das Verhehlen einer Leichenwäscherin, nahm die ursprünglich zur Beihilfe beim Besorgen der Wäsche bestellte Wäscherin Girt zur Leistung von Aufwärtendiensten an, beehrte sich, der Todten den Ring abzuziehen und die Ohrringe abzunehmen und konnte die Fortschaffung der Leiche, die seiner ausgesprochenen Absicht nach noch möglichst an demselben Tage erfolgen sollte, nicht genug, beschleunigen. Vielleicht kam dies daher, daß mehrere Personen, darunter die Leichenwäscherin Wolf, sich über das Aussehen der Leiche gewundert und bemerkt hatten, daß dasselbe von dem anderen Cholera-Leiden sehr verschieden sei.

Nachdem er die beiden Kinder aus dem Hause geschafft hatte, von denen der Emil zu der verehelichten Restaurateur Neumann und das jüngste Kind bei der Hebamme Behrends untergebracht wurde, wäre Wittmann des Nachts über allein in der Wohnung gewesen. Wie er aber in den andern Sterbefällen seiner Ehefrauen so lange die Leichen im Hause waren, immer Jemand bei sich hatte schlafen lassen, nahm er diesmal den ihm von früher her bekannten Tapezierer Weimann in seine Wohnung und machte in seiner Gesellschaft alle erforderlichen Vorbereitungen zum Begräbnis, beschleunigte dasselbe auch so, daß es bereits 24 Stunden nach dem Tode stattfinden sollte. Die Zeit war auch für die Absichten des Angeklagten besonders günstig, weil an diesem Tage die allgemeine Aufmerksamkeit durch den Einzug der vom Felde heimkehrenden Truppen in Anspruch genommen war. Schon am Tage vorher hatte er selbst für die Beseitigung der Excremente, von denen in dem Nachtgeheir nur noch ein grünliger Anzug zurückgelassen war, Sorge getragen, und auf seine ausdrückliche Anordnung mußte die Aufwarterin einen Eimer mit Ausgusswasser in die Abtrittsgrube gießen, doch hat er, bei Beseitigung der für seine Schuld sprechenden Beweise nur die Fortschaffung des Arseniks unterlassen. Bereits im allgemeinen Theile der Anklage ist erwähnt, daß und wo verborgen ein Stück weißen Arseniks im Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfd. in seiner Wohnung aufgefunden worden ist. Bei Durchsuchung seiner Kleider hat man außerdem in der rechten Seitentasche einer schwarzen Tuchweste des Angeklagten 2 Papierhüllen mit einem weißlichen Pulver gefunden, welches von den Sachverständigen als weißer Arsenik erkannt ist und dieselbe chemische Zusammensetzung hat, wie das in dem Holzschloß vorgefundene große Stück Arsenik. In den größeren der beiden Papierhüllen befanden sich 5 Gran und in dem andern etwas zusammengeknitterten Papier waren 2 Gran Arsenik enthalten, also ausreichend viel um mit jeder dieser beiden Dosen einen Menschen zu tödten. Aus einer Apotheke konnte das Gift aus doppelten Gründen nicht entnommen worden sein, ein Mal darum, weil die Apotheker nach polizeilichen Vorschriften Arsenik, in Stücken oder in Pulvern überhaupt nicht unvermisch, sondern nur mit Kohle vermengt und auch dann nur gegen Giftschein verabfolgt dürfen und zweitens mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Pulvers. In Apotheken nämlich werden die zu Pulver zu präparierenden Stoffe in einem Mörtel zerstoßen und dann mittelst eines Haarfiebes durchgeseiht, so daß die einzelnen Bestandtheile des Pulvers gleichartig sind. Dies war jedoch bei den in den beiden Papierhüllen gefundenen Arsenik-Pulvern nicht der Fall, dieselben waren vielmehr augenscheinlich durch Abschaben von einem großen Stück Arsenik gebildet. Wittmann räumt ein, daß die Weste sein Eigenthum ist und daß er die beiden Pulver in der Hand gehabt hat. Er befreit dagegen, die Weste in der Krankheitszeit oder an dem Tode seiner Ehefrau getragen zu haben, und behauptet, die beiden Papierhüllen mit dem Pulver hätten sich in einem Taschentuche seiner Ehefrau eingewickelt gefunden und dies habe mit demselben in einem schwarzen seidenen Kleide derselben gesteckt. Wie es dorthin gekommen, wisse er nicht, er habe das Kleid am Todestage zum Anzuge für die Leiche herausgeholt und in demselben das Taschentuch mit den Pulvern gefunden, daß er unausgewickelt auf einen Tisch gelegt habe. Am andern Tage seien beim Aufräumen und Ausschütteln des Zuges die Pulver aus demselben zu Boden gefallen und von ihm in die Tasche gesteckt worden. Alles dieses sei in Gegenwart des Tapezierers Weimann geschehen, allein dieser Zeuge hat davon nichts wahrgenommen. Derselbe bekundet auch der Behauptung des Angeklagten zuwider, daß dieser an dem Tage des beabsichtigten Begräbnisses ebenso wie am Todestage seines Wissens mit demselben schwarzen Tuchweste bekleidet gewesen sei. Durch den Tod seiner vierten Ehefrau fiel das gesamte Vermögen derselben dem Angeklagten zu. Denn die Wittmann'schen Eheleute hatten, nachdem sie die Gütergemeinschaft bei Eingehung der Ehe aus geschlossen hatten, unter dem 28. Mai 1866 beim Königl. Kreisgericht zu Posen ein Testament errichtet, in welcher sie sich gegenseitig zu alleinigen Erben ihres Nachlasses einsetzten. Der Betrag ihres Vermögens ist von der verstorbenen Frau Wittmann der verehelichten Restaurateur Neumann auf 3—4000 Thlr. angegeben worden und bei einer andern Gelegenheit hat sie ihre Gutmüthigkeit als Grund der Testamentserrichtung derselben Zeugin angegeben: „Ihr Chemann habe nach dem Ableben der früheren Frauen so viele Umstände gehabt, und sie wolle nicht, daß es nach ihrem Tode ebenso gehe.“ Den Vormundschafts-Akten über die verstorbenen Georgine Böse zufolge ist das Vermögen der vierten Ehefrau des Angeklagten geringer gewesen und jedenfalls ist es durch die Lebensweise desselben geschmälert worden.

Demgemäß wurden folgende Personen als Belastungszeugen beziehungsweise als Sachverständige zu dem anzuberaumenden Audienstermine geladen: 1) den Polizei-Inspektor Stelt aus Posen, 2) den Polizei-Kommissarius Krüger daher, 3) den Polizeifergeant Lorenz daher, 4) den Apotheker Gustav Schubarth, zur Zeit in Berlin Dresdnerstraße Nr. 17., 5) das Fräulein Alwine Böse in Wollin, 6) den Beigeordneten Herrmann Groffe daher, 7) den Schneidermeister Lindenstrauch daher, 8) dessen Ehefrau Friederike geb. Wendt daher, 9) den Bureau-Schreiber Hermann Gerold zu Posen, 10) den Buchbindermeister Lipski aus Wollin, 11) den Kaufmann und Apotheker Albert Schnurr aus Wollin, 12) den Rahnschiffer Wilhelm Hoffmann daher, 13) die unverheh. Friederike Hoffmann daher, 14) den Kupferschmied Ferdinand Volkman daher, 15) die verehel. Rührschneidermeister Müller daher, 16) die verehel. Arbeiterin Gelm, Julianne Sophie geb. Tiedke daher, 17) die verehel. Wäler Wittmann, Henriette geb. Reinko daher, 18) die verehel. Inspektor Boettcher, Auguste geb. Paritz daher, 19) die verehel. Wäler, Karoline geb. Gräbe daher, 20) den praktischen Arzt Dr. Gabriel Wiener daher, 21) den Todtengräber Karl Krause daher, 22) den Tischlermeister Adolph Hart daher, 23) den Ostrath und Kreis-Physikus Dr. Kind aus Swinemünde, 24) den Kreis-Wundarzt Dr. Böttcher aus Ulfeden, 25) den Medizinal-Assessor Neumann aus Posen, 26) die Dienstmagd unverhehlichte Bertha Beuther aus Sagau, 27) die unverhehlichte Louise Hartmann aus Wollin, 28) den Sanitätsrath Dr. Schnurr daher, 29) die unverhehlichte Emilie Herr daher, 30) den praktischen Arzt Dr. Wilm daher, 31) die Wittve Kornogki, Eva Rosina geb. Heine aus Jastrow, 32) die unverhehlichte Emilie Schwenk zur Zeit in Stettin beim Obersteuer-Inspektor Becker, Paradenplatz Nr. 32 im Dienst, 33) den Schneidermeister Franz Franke aus Wollin, 34) die Hebamme Franke, Auguste geb. Wülfch, daher, 35) den Quaderschiffer Heinrich Hildebrand daher, 36) den Maurermeister Hugo Engmann daher, 37) die unverhehlichte Emma Parow daher, 38) die verehel.

lichte Restaurateur Henriette Neumann aus Posen, 39) die Wittve Theresie Widowska geb. Haase aus Posen 40) die unverhehlichte Henriette Kitzing daher, 41) die verehelichte Lohndiener Schmidt, Marie, geb. Kur, daher, 42) die Wäscherin Julianna Kaminska daher, 43) die verehelichte Schuhmacher Szofkiewicz, Wanda geb. Beyer, daher, 44) den Sergeanten Augustin Nautenberg zu Stettin, 45) dessen Ehefrau Emilie, geb. Dreie, daher, 46) die Wäscherin Auguste Girt aus Posen, 47) den Tapezierer Gustav Weimann daher, 48) die verehelichte Barbier Wolf, Wasserstraße Nr. 25., daher, 49) den Stabsarzt Dr. Raube daher, 50) den Kreis-Physikus Medizinalrath Dr. Gall daher, den Kreis-Wundarzt Grunwald daher, 52) den Wundarzt Gelfein daher und wird der Buchbindermeister Ferdinand Friedr. Ludwig Wittmann angeklagt:

1) im September 1862 seine erste Ehefrau Emilie Marie geb. Gelm 2) im Anfang des Jahres 1863 seinen leiblichen, in der Ehe mit der Emilie Marie geb. Gelm erzeugten am 4. November 1860 geborenen Sohn Hugo August Heinrich Johannes, 3) im Dezember 1863 seine zweite Ehefrau Charlotte Auguste geb. Gelm, 4) im August 1865 seine dritte Ehefrau Augustine geb. Kornogki, 5) im Oktober 1865 seine Stieftochter Georgine Auguste Alwine Böse;

II. in Posen
geb. Schmidt verwittwet gewesene Böse
vorläufig und mit Ueberlegung getödtet zu haben.

o Meseritz, 21. Juni. Am 19. d. Mts. Abends 7 Uhr brach in dem unmittelbaren an der Stadt Westfens gelegenen Dorfe Rojewo Feuer aus, wobei ein Wohnhaus, Scheune und Stallungen abbrannten. Leider ist auch der Verlust zweier Menschenleben, Kinder, zu beklagen. Die Entstehungsurache ist bis jetzt noch unermittelt. Heute den 21. begab sich eine Gerichtskommission von hier, behufs näherer Ermittlungen zur Brandstätte.

B e r m i s s t e s .

* In der vergangenen Woche verstarb in Berlin eine alte Frau, Wittwe eines Geheimen Rathes, die seit langen Jahren Unterstützung aus Armenfonds erbeten und erhalten hatte. Sie mußte denn auch auf Kosten der Stadt begraben werden, die ihren karglichen Nachlaß versiegeln ließ. Als dieser nun geöffnet wurde, fand sich in einem alten Koffer unter Lumpen ein Padet mit 1100 Thlr. in Kassenanweisungen und 4000 Thlr. in Eisenbahn-Aktien! Die städtische Armenkasse ist nun Erbe dieses Geldes.

* Breslau, 22. Juni. [Ein neuer Komet.] Am 13. Juni ist von Herrn Dr. Winneke in Karlsruhe im Sternbild des Perseus ein neuer Komet entdeckt worden, der auf der hiesigen Sternwarte in der Nacht vom 20. zum 21. Juni, wie folgt, beobachtet worden ist:

Juni 20: 12 Uhr 6 Min. 41 Sek. m. Breslauer Zeit:

Grade Aufsteigung des Kometen 65° 52' 9"

Nördliche Abweichung 54° 23' 17"

Derselbe befindet sich gegenwärtig im Sternbild des Camelopardis, die gerade Aufsteigung ändert sich täglich um etwa 27°, die Abweichung um 1°, beide zunehmend. Der Komet erscheint im Fernrohr als ein heller runder Nebel mit einem schwachen Schweifstrahl von 2 bis 3 Grad Länge; bei genauer Kenntniss seiner Stellung am Nordhimmel ist derselbe mit bloßem Auge wahrnehmbar. (Bresl. 3.)

* Das Hamburg-New Yorker Post-Dampfschiff „Borussia“ Kapitän Franzen am 6. d. M. von New York abgegangen, ist am 19. d. Morgens 9 Uhr in Rom angekommen, und hat, nachdem es daselbst die für Southampton und Havre bestimmten Passagiere gelandet, um 10 Uhr die Reise nach Hamburg fortgesetzt. Dasselbe überbringt 223 Passagiere, 10 Briefsäcke, 450 Tons Ladung, 338,475 S. Kontanten.

* Der Bremer Senat hat dem Dr. Petermann zu den Kosten der Polar-Expedition 200 Thlr. überreichen lassen. Durch Sammlung ist in Bremen außerdem die Summe von 2500 Thaler zusammengekommen.

Angelommene Fremde

vom 23. Juni.

BAZAR. Gutsbesitzer Sczanietz und Probst Singler aus Laszczyn.
MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Die Kaufleute Lengnick aus Dresden, Redies aus Stettin, Kühne, Hoffmann und Prof. Sonnenschein aus Berlin.
HOTEL DE BERLIN. Fabrikant Eid aus Berlin, die Kaufleute Jarocznski aus Pleschen, Jonas aus Breslau, Malachowski aus Strzelno, Rentier Schmidt aus Ostrowo, Rittergutsbesitzer v. Niedzyński a. Mobilomsko, die Gutsbesitzer Eichowicz und Sohn aus Stoki, Wollmann und Gen.-Bevollm. Sachodi aus Swiba.
SCHWARZER ADLER. Gutsbesitzer Bier aus Nepomucinowo, Sanitätsrath Dr. Beshorner aus Dwinak, Frau Appell, Gerichts-Rathin Styrle aus Schrimm, Hrl. Stierst aus Snesen.
TILSNER'S HOTEL GARNI. Gutsbesitzer Sachodi aus Bozacin, Apotheker Schurr aus Wollin, die Kaufleute Reich aus Berlin, Löpfer aus Hardeleben, Keymer aus Breslau, Stödel aus Stettin.
HOTEL DE PARIS. Landwirth Cullenfeld aus Hofstomo, Lehrer Hausner aus Zerk, Gutsbachter Stanowski aus Kijewo, Bevollmächtigter Miarlowski aus Rejory, Probst Kurowski aus Grodziszko.
KEILER'S HOTEL ZUM ENGLISCHEN HOF. Die Kaufleute Frankland aus New York, Wüldauer aus Stenitzow, Wendelsohn aus Schrod, Ruttner aus Breschen, Lebermann aus Grätz, Sommerfeld aus Kella, Gutsbesitzer Keiler aus Kijewo, Hoteller Prinz aus Wogrowitz, Viehhändler Klawow aus Gostier Hb.
OEHMIG'S HOTEL DE FRANCE. Die Rittergutsbesitzer v. Murzynowski aus Posen, v. Kuczborski aus Lechlin, Schmidt aus Chazewo, v. Polczynski aus Wjstota, Baumeister Parzynski aus Schrimm, Appellat.-Ger.-Refer. Reich aus Berlin, Wäler Boniarski aus Schrimm.
STERN'S HOTEL DE L'EUROPE. Die Rittergutsbesitzer Graf Wycielski aus Smogorzewo, Wether aus Solencin, Baumeister Claus aus Kassel, die Kaufleute Dittmer aus Solingen, Hirschfeld aus Hamburg.
EICHENER BORN. Kaufmann Buttermich aus Lissa.
HOTEL DU NORD. Direktor Maife und Baroness v. Buddenbrod a. Breslau.
DREI LILLEN. Gutsbesitzer Dutkiewicz aus Kamieniec, Kassirer Wierzewski aus Kogalin.
SEELIG'S GASTHOF ZUR STADT LEIPZIG. Schiffseigenthümer Hoffmann und Lochter, die Frauen Wäse, Müller und Wäse aus Wollin, Lehrer Wuczniski aus Grodziszko, Orgelbauer Kaminski aus Opalenica.
HERWIG'S HOTEL DE ROME. Die Rittergutsbesitzer v. Narhufus aus Ostrowo, Kinder aus Nowowow, Direktor Molinel aus Reifen, Arzt Dr. Wiener aus Wollin, Fabrikbesitzer Walter aus Chodziesen, die Kaufleute Souer aus Magdeburg, Leipziger aus Breslau, Mosler und Familie aus Glewitz.
BERNSTEIN'S HOTEL. Die Kaufleute Hilbig aus Lobau, Glas und Wiba aus Grätz, Glas und Löwenstein aus Kosen.
ZUM LAMM. Sattlergehilfe Roscinski aus Bromberg, Koch Strugewski aus Bostocz, Kaufmann Wjstodi und die Geschäftsfreisenden Schröder aus Breslau, v. Janinet aus Kulm, Leinwandhändler Groß und Schwester aus Reiffe, Orgelbauer Kraska aus Breslau.
PRIVAT-LOGIS. Kaufmann Georg Hufnagel aus Stettin, Halldorfstr. Nr. 15.

Inserate und Börsen-Nachrichten.

Bekanntmachung.

Vom 1. Juli c. ab wird der Kassenverkehr mit dem Publikum bei der hiesigen Stadt-Gauptkassa nur in den ersten 14 Tagen eines jeden Quartals während der Vor- und Nachmittage stattfinden.

Im Uebrigen findet die Annahme und Auszahlung von Geldern bei der qu. Kasse fortan nur während der Vormittagsstunden statt (im Sommer von 8 bis 1 Uhr, im Winter von 9 bis 1 Uhr).

Posen, den 6. Juni 1868.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht.

1. Abtheilung.

Rawicz, den 3. März 1868.

Das dem Theophil von Wilkonski gehörige, im Krosener Kreise belegene, adeliche Rittergut Krajewice nebst dem dazu gehörigen Vorwerke Celiejewo, landfischlisch abgetheilt auf 57,758 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschin und Bedingungen in unserm III. Bureau einzusehenden Tage, soll

am 8. Oktober 1868,

Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenscheine nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern ihre Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht.

1. Abtheilung.

Rawicz, den 3. März 1868.

Das dem Theophil von Wilkonski gehörige, im Krosener Kreise belegene adeliche Rittergut Grabonog nebst den beiden Vorwerken Ossowiec und Tanecznica, landfischlisch abgetheilt

auf 62,532 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschin und Bedingungen in unserm III. Bureau einzusehenden Tage, soll

am 7. Oktober 1868,

Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenscheine nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern ihre Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Bekanntmachung.

Nach einer uns Seitens der Feuer-Societäts-Direktion gewordenen Mittheilung, werden die

Feuer-Societäts-Beiträge für diejenigen Gebäude auf Grundrissen, welche vollständig mit Wasserleitung versehen sind, vom 1. Juli c. ab, dergestalt ermäßigt, daß bei Gebäuden 2. Klasse, nur der Beitragsatz der 1. Klasse zu entrichten sein wird, vorausgesetzt, daß bei diesen Gebäuden nicht die im § 29 der Verordnung vom 1. Oktober 1866 bezeichneten feuergefährlichen Umstände vorliegen, welche eventl. eine Eranziehung zu höheren Beiträgen rechtfertigen würden.

Dies bringen wir hiermit den Wasser-Konsumenten zur Kenntniss.

Posen, den 18. Juni 1868.

Die Direktion der Wasserwerke.

Konkurs-Eröffnung.

Königliches Kreisgericht zu Samter, den 12. Juni 1868, Vormittags 12 Uhr. Ueber das Vermögen des Kaufmanns und Restaurateurs **Marcus Reich** zu Samter ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungs-Einstellung auf den 12. Juni 1868 festgelegt worden.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Rechtsanwalt **Steuer** hierseits bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem

auf den 27. Juni 1868,

Vormittags 12 Uhr,

vor dem Kommissar, Kreisrichter **Stiebler**, im Gerichtszimmer anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Verwaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgefordert, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 25. Juni 1868 einschließlich

dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebenfalls zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Außerdem werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum

20. Juli d. J. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnach zur Prüfung der sämtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals

auf den 1. August c.,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem vorgenannten Kommissar im Gerichtszimmer zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntheit fehlt, werden die Rechtsanwälte **Gelach** und **Szuman** zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Der Kommissarius des Konkurses.

Der gerichtliche Ausverkauf.

Der zur **A. Zupanski'schen** Konkurs-Masse gehörigen Waarenbestände dauert fort und kommen unter Anderem namentlich zum Verkauf: seidene und wollene Paletots, Röder, Beduinen, Möbelstoffe, Gardinen, Tischdecken, Teppiche, seidene Kleiderstoffe, Popeline, Foulards, Alpaca, Mohair, Kypse, Barège, Battiste, Mouffeline, Ballroben, Larletan, Spigentücher, französische Châles, Plaids etc. etc.

C. J. Kleinow, Verwalter der Masse.

Möbel-Auktion.

Im Auftrage des königlichen Kreisgerichts werde ich **Mittwoch den 24. Juni**, Vormittags von 10 Uhr ab, **Waisenstraße 8.**, eine Treppe, die zur **Chlawyn'schen** Konkursmasse gehörigen **Magaroni-Möbel**, als: Sophas, Tische, Stühle, Spiegel, Schränke, Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, sowie **Gaus- und Wirthschafts-sachen** öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigern.

Rychlewski, gerichtl. Auktions-Kommissar.

Ein Haus nebst **Garten und Regelpark** ist aus freier Hand zu verkaufen **Unter-Wilda Nr. 14.**

A. Tumczynski.

Beachtenswerth!

Reine **Wirthschaft Borawiec-Haaland Nr. 35.**, bestehend aus Haus, Scheune und Stall, sowie 20 1/2 Morgen kulinisch Acker und Wiesen nebst vollständiger Winter- und Sommer-Einfahrt, in gutem Kulturzustande, will ich **Umstände halber sofort** aus freier Hand verkaufen.

Borawiec-Haaland, den 20. Juni 1868.

Christian Döring.

Veraltete Leiden.

Nagen, Leberleiden, Hämorrhoiden etc. werden in meiner Heilanstalt gründlich geheilt. Geheime Krankheiten, Pollutionen, Schwäche, Zustände, Weisfluß etc. auch **brieflich**.

Dr. Rosenfeld, Berlin, Leipzigerstr. 111. Prospekte gratis.

Schwäche, Bräuterkranheiten jeder Art, Weisfluß, Syphilis, auch ganz veraltete Fälle, heilt bestimmt der homöopathische Spezialarzt **Gierdorff**, Rochstr. Nr. 46. II. Berlin, von 8—1/2 und von 3—1/2 Uhr. Auch briefl.

Ein Möbelfuhrwerk aus **Berlin**, kommt Ende dieses oder Anfangs nächsten Monats hier an und wünscht Rückfracht. Das Nähere zu erfragen in Krugs Hotel.

Schmidtsôtel,

Karlstraße 19, Berlin,

ganz neu einget., bei billigen Preisen, gute Wohnungen, gute Speisen und prompter Bedienung — wird gern und bestens empfohlen.

Jacke Rechnungsrath.

Dienstag den 3. Zi c., Vormittags 11 Uhr, wird a dem Dominium **Wiczakowo**, ein **M** vom Bahnhof **Poln. Lissa** entfernt, die **cangerie** meistbietend verkauft werden.

Dominium Wiczakowo.

Auf dem Dominium **Bracyn** bei **Pude-witz** stehen 100 Stück **Ächse** und 50 **fette Mutterchafe** sofort zu **Beauf.** Ebenso sind daselbst 2 **fette Kühe** hab.

Auf dem Dom.

Owiczki

bei **Gnesen**

stehen 150 zur

Zucht taugliche

Mutterchafe,

sowie 110 Stück **fette Hammel** zum

Verkauf.

Dienstag

den 1. Juni

bringe mit dem

Frühzuge einen **groß Transport** **Reh-**

brüder Kühe nebst **Kälbern** zum **Ver-**

kauf nach **Posen** in **Kers Hotel.**

W. Hamann.

Eine halbjährige **Widogghündin** zu ver-

kaufen in **Jerzyce** **Posen**, Nr. 85 a.

Eine gute **Scheibbüchse** nebst **Zu-**

behör ist zu verkaufen **Berlinerstr. 18.**,

im Keller.

Bentilavren, Patent

1868.

Für 1, 3, 6, 12, 24, 48, 96 Feuer

à 5, 8, 12, 24, 36, 72, 100 Zhr.,

oder schmelzen 3 Str. f. St. pr. Feuer etc.

C. Schiele Frankfurt a. M.

Ein **Schank-Repositorium** mit **Blaschen**

und **Fässer** ist zu verkaufen.

Näheres in der Expedition dieser Zeitung.

Toilette-Lett-Seifen

aus der **Fabrik** von **C. G. Kämmerer** in **Dessau**

sind die anerkannt **besten** und **mildesten** aller

Toiletseifen. Ich habe davon mein größeres

Lager zur geneigten **Abnahme** empfohlen.

Hermann Moegelin

in **Posen**, **Bergstr. 9.**

Ein praktischer und tüchtiger **Landwirth**, evgl., unverb., militärfrei, in allen Branchen der **Deconomie** wohl erfahren, worüber er gute Zeugnisse aufzuweisen hat, der 15 Jahre in der **Provins Posen** und 4 Jahre in **Polen** größere Güter als 1. Beamter selbstständig verwaltet, der polnischen Sprache vollkommen mächtig ist, sucht eine dauernde Anstellung hier, in **Polen** oder **Ausland**.

Gefällige Offerten werden unter **A. G. Z.** an den **Coiffeur Louis Gehlen** in **Posen**, **Ritterstraße-Ed. Nr. 11** erbeten, der auch die Güte haben wird, nähere Auskunft zu ertheilen.

Unterzeichnete sucht einen unverheiratheten **Wirthschaftsbeamten** zum 1. Juli, der deutschen und polnischen Sprache mächtig. Persönliche Vorstellung ist wünschenswerth; gute Zeugnisse Bedingung; auch wird auf Bildung großer Werth gelegt.

Gilathof bei Jarocin.

von Schweinichen.

Ein unverheiratheter herrschaftlicher **Kutscher**, so wie ein unverheiratheter anständiger **Diener**, werden für einen einzelnen Herrn in der Stadt gesucht. Beide müssen deutsch sein aber polnisch verstehen und gute Zeugnisse wie Empfehlungen beibringen können. Reflektanten können sich durch abschriftliche Einfindung ihrer Zeugnisse und Angabe ihrer sonstigen Verhältnisse melden unter **Chiffre A. H.** poste rest.

Görchen bei Rawicz.

So eben ist erschienen und in **Posen** durch

Buchhandlung,

Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Coursbuch.

Nr. 4. 1868.

Bearbeitet nach den Materialien des königl. Post-Cours-Bureaus in Berlin.

81 1/2 Bogen. 8. Mit einer neuen grossen Uebersichtskarte der Eisenbahnen und der bedeutenderen Post- und Dampfschiffverbindungen in Europa. geh. Preis 15 Sgr.

(Inserate jeder Art werden darin angenommen, Tarif befindet sich zu Anfang der Anzeigen.)

Berlin, 17. Juni 1868. Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Im Verlage der **Plahnschen Buchhandlung** (**Henri Sauvage**) in Berlin

erschien soeben, in **Posen** vorrätig bei **Ernst Rehfeld**, **Wilhelms-**

platz Nr. 1.

Cours-Erklärungen

sämmtlicher

Staats- und Eisenbahnpapiere

vom **Banquier Dreßler.**

Dritte, vollständig, umgearb. u. vermehrte Auflage. 12 1/2 Sgr.

Die politischen Ereignisse der letzten 2 Jahre haben gezeigt, wie durchaus nothwendig für das besitzende Publikum ein solch' uninteressirter und unparteiischer Rathgeber für dasselbe ist. Ueberallte Verkäufe und Einkaufe werden durch Kenntnissnahme dieser gebie-

genen Arbeit eines intelligenten Sachmannes fast zur Unmöglichkeit.



Adolph Asch,
Schloßstraße Nr. 5.

**Die Schönheit der Frauen**

gründet sich hauptsächlich auf seinen, guten Teint. Damen, welchen daran gelegen solchen zu erhalten, zu pflegen und gelbliche Haut, braune Flecke, Finnen, Mitesser, Sommerprossen etc. radikal zu beseitigen, kann die **Orientalische Rosen-milch** von **Gulter & Cie.** in **Berlin**, Depot bei **Herrn Moegelin** in **Posen**, **Bergstraße Nr. 9.**, in **Blacons** à 20 Sgr., als das Einzige, sicheren Erfolg habende Toilettenmittel dieser Art empfohlen werden.

Die Fruchtfaß-Fabrik

in **Herrnsdorf** unterm **Kynast** empfiehlt besten dunkeln **Simbeer**, **Johann-beer**, **Kirsch**, **Erdbbeer** u. **Brom-beersaft** en gros & en detail bei billigen Preisen und schnellster Ausführung der Aufträge.

G. F. Hamann.

Brunnenfischen,

das Stüd 6 Pfennige, empfehlen

Gebr. Mielke aus **Potsdam**,

Capichapplatz 1.

Kochsalz, sowie Staß-

further Viehsalz of-

feriert billigt

L. Krüger in **Wronke.**

Frische Sendung von feinen **Danziger Speck-**

kündern empfiehlt **Kletschhoff.**

Körnen-Telegramme.

Berlin, den 23. Juni 1868. (Wolff's telegr. Bureau.)

Not. v. 22. v. 20. Not. v. 22. v. 20

Roggen, ruhig.

Juni 54 1/2

Herbst 51 1/2

Spiritus, matter.

Juni 18 1/2

Herbst 17 1/2

Waböl, flau.

Juni 9 1/2

Herbst 9 1/2

Körnen, nicht gemeldet.

Fonds: kein Geschäft.

Trichinenfreies Schweinefleisch.

Jedes von mir gekaufte Schwein wird vom hiesigen königlichen Medizinal-Assessor Herrn **Rüffert** microscopisch untersucht und nur dann zum Verkauf zertheilt und Wurstwaren daraus bereitet, wenn es nach Urtheil dieses Herrn Sachverständigen vollständig trichinenfrei ist.

Ich empfehle daher täglich frisches trichinenfreies Schweinefleisch, sowie sämtliche Wurstwaren.

Ferner täglich frisch gehacktes Rindfleisch.

F. Günter,

Wasserstraße Nr. 17. (im Hartwig'schen Hause).

Pr. Loose 1/2 bis 1/32 vers. **S. Basch**.

Berlin, Getraudenstr. Nr. 4.

Ein möbl. Zimmer mit **Entrée** ist zu verm.

Wo? sagt die Expedition.

St. Martin 78. eine möbl. Wohn. billig z. verm.

Große Speicherräume, Spiritus-

remise und ein **Herrn-Keller** sind so-

fort und von **Michael** ab zu vermieten **Sand-**

straße Nr. 2.

Bergstraße 7. eine Wohn. v. 3 Zimmern

u. Küche im 2. Stock vom 1. Oktober zu verm.

Ein freundl. möbl. Zimmer, Parterre,

ist zu vermieten **St. Adalbert 49.**

Ein tüchtiger Agent wird für eine leistungs-

fähige sächsische Cigarrenfabrik gesucht. Offerten

nebst Referenzen unter **P. O. 369**, durch die

Herrn **Haasenstein & Vogler** in **Leipzig**.

Stettin, den 23. Juni 1868. (Marsch & Maas.)

Weizen, niedriger.

Juni-Juli 95

Juli-August 91 1/2

Septbr.-Oktbr. 78 1/2

Roggen, matter.

Juni-Juli 59 1/2

Juli-August 58

Septbr.-Oktbr. 53

Waböl, matt.

Juni-Juli 9 1/2

Septbr.-Oktbr. 9 1/2

Spiritus, still.

Juni-Juli 18 1/2

Juli-August 18 1/2

Septbr.-Oktbr. 18

Verloren!

Freitag Abend eine kleine schwarze Hündin, auf den Namen **Zolti** hörend. Dem Wiederbringer 1 Zhr. Belohnung. **St. Martin Nr. 3.**

☐ D. 23. VI. A. 6 1/2. *M. C. darauf

Rec. I. ☐

☐ M. 24. VI. M. 12 1/2 St. J. F. &

T. ☐ I. ☐

Saison-Theater.

Dienstag den 23. Juni, bei aufgehobenem

Abonnement, Benefiz und letzte Gastrolle des

Herrn **Sulzer** vom Hoftheater in **München**,

zum ersten Male: **Geistige Liebe**, oder:

Gleich und gleich gesellt sich gern.

Lustspiel in 3 Akten von **Dr. Leberer**. — Hier-

auf: **Der Dorfbarbier**. Komische Oper in

2 Akten von **Weidmann**. Musik von **Schert**.

Mittwoch den 24. Juni: **Ein praktischer**

Arzt, oder: **Eine trauende Familie**. Bur-

leskes Familiengemälde in 3 Akten von **Rofer**.

— Hierauf: **Die schöne Galathee**. Operette

in 1 Akt von **Herrion**. Musik von **B. Suppé**.

Lamberts Garten.

Mittwoch den 24. Juni

Sinfonie-Konzert.

U. A. **Bahnenweide** a. d. Op. „Die Belage-

rung von **Korinth** von **Rossini**. — Konzert für

die Klöde von **Keller**. — Sinfonie (Es-Dur) von

Haydn.

Anfang 6 Uhr. Entrée 2 1/2 Sgr., von 7 1/2

Uhr ab 1 Sgr. 5 Billets für 7 1/2 Sgr. in der

Hof-Musikalienhandlung von **Ed. Vöte & Co.**

Boß und an der Kasse.

F. Wagener.

Volksgarten.

Mittwoch den 24. Juni 1868

Sinfonie-Konzert

von der Kapelle des 50. Regiments.

